

IVSTE. IVDICATE. FILII.
HOMINVM.



Der Römischen

Kayser: auch zu Hun-
garn und Böhaimb / ꝛ.

Königl: Mayestät

J O S E P H I

Des Ersten.

Erz-Herzogens zu Oester-
reich / Unsers Allergnädigsten
Herzens.

Seine Meinliche

Hals-Verichts-Ordnung /

vor das Königreich Böhaimb / Marg-
graffthumb Mähren / und Herzog-
thumb Schlesien.

Anno M. DCC. VIII.

Verlegt Crafft Kayserlichen Allergnädigsten Privilegij
durch Caspar Johann Kupez von Billenberg.

~~~~~  
Gedruckt in der Alt-Stadt Prag / ben denen Gerzabtschen  
Erben / durch Johann Cecinker Factor.

# INDEX.

## Aller ARTICLEN in dieser Heimlichen Hals-Gericht Ordnung.

|                                                                                                                             | Articul | Fol:    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| Was der Heimliche Process seye/ und wie anzustellen.                                                                        | I.      | 1       |
| Wie das Hals-Gericht beschaffen/ und bestellet sein solle/ darbey die Formula des Ahdts deren beysitzern.                   | II.     | 3       |
| Wie nach vollbrachter müßethat/ so wohl in Accusatorio (wo selbter zulässig) als auch in Inquisitorio Processu zu verfahren | III.    | 6       |
| Von Gefänglicher einziehung des Verüchtigen.                                                                                | IV.     | 11      |
| Von Erhebung des Corporis Delicti, darbey die Formula des Ahdts.                                                            | V.      | 15      |
| Wie das Ordentliche Examen mit dem Inquisito anzustellen.                                                                   | VI.     | 26      |
| Wie sich das Gericht zu verhalten habe/ man der Inquisit flüchtig worden/oder die angegebene mithelffere nicht vorhanden.   | VII.    | 30      |
| Von Beweis der Müßethat/ wann der Thäter zu Standt gebracht/ oder nicht gebracht.                                           | VIII.   | 32      |
| Von der Zeügen verhör.                                                                                                      | IX.     | 33      |
|                                                                                                                             |         | Welcher |

|                                                                                                                                  | Articl | fol: |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|
| Welcherley Personen Zeügnus geben können.                                                                                        | X      | 35   |
| Von dem sichern Belaitth/oder Salvo Con-<br>ductu.       "       "       "       "                                               | XI     | 36   |
| Wann/ und was vorley verthätigungen<br>denen Inquisitis zuzulassen.       "       "                                              | XII    | 37   |
| Von beschwörung des Inquisiten.       -                                                                                          | XIII   | 39   |
| Wie die verhandlete Inquisitionis Acten<br>sambt dem Belehrungs gesuch/ zu dem<br>Königlichen Ober-Gericht einzuschicken.        | XIV.   | 48   |
| Wie der Gefangene in der Gefängnus zu-<br>halten.       "       "       "       "                                                | XV     | 50   |
| Von der Tortur / oder scharffen Frag.       "                                                                                    | XVI    | 51   |
| Von denen Umständen / welche die That<br>selbsten mündern       "       "       "       "                                        | XVII   | 58   |
| Von denen Umständen/ so die Straffschwe-<br>rer machen       "       "       "       "                                           | XVIII  | 60   |
| Auff was weyse die Ubelthäter dem verdienst<br>und ihren umständen nach / zubestraffen<br>seynd.       "       "       "       " | XIX    | 63   |
| Von der Execution/ und vollziehung deren<br>Gerichtlich zuerkannten Straffen       "                                             | XX     | 89   |
| Von Eingewandter Provocation, und<br>Gnaden-Gesuch.       "       "       "       "                                              | XXI    | 92   |
| Von Ersetzung der/ auff den Inquisitionis-<br>Process auffgewändten Unkosten.                                                    | XXII   | 95   |
| Von der Criminal Tax.       -       -       -                                                                                    | XXIII  | 96   |





# PRIVILEGIUM



Nr Joseph von

Gottes Gnaden / Er-  
wählter Römischer Kayser / zu  
allen Zeiten Mehrer des Reichs /  
in Germanien / zu Hungarn /  
Böhaimb / Dalmatien / Croati-  
en / und Slavonien König / Erz-  
Herzog zu Oester-  
reich / Marggraff zu Mähren / Herzog zu Luxemburg  
und in Schlesien / und Marggraff zu Laubnitz / ic.

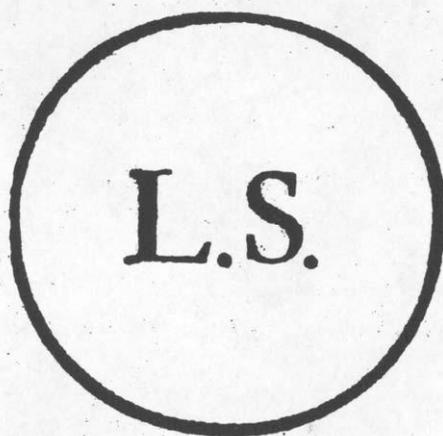
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kundt  
jedermänniglich / daß / nachdem Uns von Unserer Kö-  
nigl: Appellations Cammer ob Unserm Königlichen  
Prager Schloß / die vor einigen Jahren derselben von  
Wenland Unserm Hochgeehrtēste Herren Rattern Leo-  
poldo Primo Römischen Kayser / und König zu  
Böhaimb gloriwürdigste Andenckens zu projectiren  
anbefohlene Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung / nach  
welcher ins künfftig die Inferiores Instantiæ in ju-  
dicando süglich verfahren / und eine verlässliche Cy-  
nosuram haben könten / eingesendet / von Uns auch

auff den Uns der Sache beschehenen gehorsambsten  
Vortrag / Selbte Unsers Höchsten Orths allerdings  
approbiret worden / Wir darauff allergnädigst resolvi-  
ret / das sothane Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung  
in Unserem Erb-Königreich Böhaimb / und allen demsel-  
ben incorporirten Landen ordentlich publiciret,  
und zu jedermanns wissenschaftt gebracht / nach deren  
publicirung aber / durch den Ehren-Besten Unsern ti-  
tular AppellationsRath / böhmischē Secretarium  
und lieben getreuen / Caspar Johann Cupetz von Bilens-  
berg / so wohl in Bömisch- als Teütscher Sprach / in  
druck befördert werden solle; und nun Wir auch darbey  
wahr genohmen und betrachtet / daß erst bemeldter Se-  
cretarius Cupetz / in Vertirung selbiger Peinlichen  
Hals gerichtts-Ordnung aus dem Teütschen ins Bö-  
haimbische eine mühesambe arbeitth gehabt / und son-  
sten auch bey erwehnter Unserer Königlichen Appella-  
tions Cammer durch 24. Jahr Unserm Hochlöblich-  
ste Erb-Hauß von Desterreich / und / auch Uns Selbsten /  
verschiedene gut- und nützliche Dienste geleistet. Als  
haben Wir Ihme hierüber Unser Käyserl: und  
Königliches Privilegium, daß Er allein mehrgedach-  
te Peinliche- Halsgerichtts-Ordnung / so wohl in  
Teütsch- als Böhmischer Sprach / frey und vngehindert  
in offenen Druck außgehen / hin und wieder außgeben /  
feil haben / und verkauffen laßen / auch Ihm und Sei-  
nen Erben / solche niemand / Wer der auch seyn wolle /  
ohne Seinen / oder Ihren Consens und wissenschaftt /  
in besagtem Unserm Erb-Königreich Böhaimb und dem-  
selben incorporirten Landen nachzudrucken oder zu-  
verlegen / und zu distrahiren fug und macht haben  
solle / auß gehen Jahr lang allergnädigst verliehen; Thuen

das auch hiemit wissentlich/und in Krafft dieses Brieffs/  
als Regirender König zu Böhaimb / Marggraff zu  
Mähren / und Obrister Hertzog in Ober- und Nieder  
Schlesien; Mainen/ Setzen/ Ordnen und wollen/ daß  
er Johann Caspar Rupetz von Bilenberg sothanen  
Ihme auf 10. Jahr lang gnädigst verliehenes Privi-  
legium Impressorium auferstverstandene weise ge-  
nüssen/ und dessen sich allein privativè ad omnes a-  
lios, erfreuen könne/ solle und möge / von männiglich  
ungehindert. Und gebiethen hierauff allen und jeden  
Unseren Inwohnern und Unterthanen/was Würden/  
Stand/Ampts/oder Weesens die in mehr gedachten Un-  
serm Erb-Königreich Böhaimb und dessen incorporir-  
ten Landen seynd / absonderlich aber erwehnter Unserer  
Königlichen Appellations Cammer hiemit gnädigst /  
daß Sie oft ernannten Johann Caspar Rupetz bey dieser  
von Uns ihme wiederfahrenen Gnad des 10. Jährigen  
Privilegij Impressorij gebührend schützen/ Hand-  
haben/und darbey ruhiglich verbleiben lassen/ Ihn hier-  
wieder noch seine Erben selbstn beschweren / viel weni-  
ger daß jemand andern auf keine weiß zuthun verstat-  
ten / als lieb einem jedem seye Unsere schwere Straff  
und Ungnad / und darzu eine pöen nemblich zehen  
marck löthiges Goldes zuvermenden / die ein jeder / so  
oft er frementlich darwieder handlete / Uns halb in Un-  
sere Königliche Cammer / und den andern halben theil  
aber / viel besagten Caspar Johann Rupetz von Bilen-  
berg / und seinen/Erben unnachläßlich zubezahlen ver-  
fallen seyn solle : Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit  
Unserem Kayserlichen und Königlichen aufgedruckten  
Secret Insiegl / Der geben ist in Unserer Stadt  
Wien den 16. Monats Tag Julij/nach Christi Un-

fers lieben Herren und Seeligmachers gnadenreicher  
Geburth / im Siebenzehen Hundert siebenden / Unse-  
rer Reiche des Römischen im Achtzehenden des  
Hungarischen im zwanzigsten / und des Böhmischen  
im dritten Jahre.

Joseph.



Wenceslaus Norbertus Comes Kinsky,  
Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius,

J. W. Graff Bratislaw.

Ad mandatum Sacræ Cæs:  
Regiæq; Majest: proprium.

G. B. von Schwalbenfeld.



Er Joseph von

Gottes Gnaden Er-  
wöhlter Römischer Kayser /  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs  
in Germanien zu Hungarn / Böh-  
heimb / Dalmatien / Croatien und  
Sclavonien König / Erz-Herzog zu

Oestereich / Marggraff zu Mähren Herzog zu Luxemburg  
und in Schlesien / und Marggraff zu Lausnitz. Entbieten  
allen und jeden Unfern Treuegehorsambsten Fürsten und  
Ständen / Inwohnern und Unterthanen Unsers Erb-Kö-  
nigreichs Böhheimb / und deren dahin incorporirten Län-  
dern / Marggraffthumb Mähren / und Herzogthumb  
Schlesien / und Lieben getreuen Geist- und Weltlichen  
Standes / was Condition Ampts Würde oder weesens die-  
selben seynd / Unsere Gnad / und fügen hiemit männigli-  
chen zuwissen : Demnach Wir Uns auß der / nach dem  
Exempl Unserer Reiche und Hauses Vorfahrem antragen-  
den Landes Väterlichen obsorg / nicht allein bey ruhigen frie-  
dens / sondern auch denen turbulenten Kriegszeiten nichts  
höher angelegen seyn lassen wollen / als womit vor allem  
die Ehre Gottes des Allmächtigen so wohl durch einfüh-  
und beybehaltung guter Sittenn und tugendhaften Wand-  
dels / als auch außrottung und vorbeiegung aller Mensch-  
lichen und Lands verderblichen Laster / fortgeplanket / hie-  
nach auch die / das gemeine weesen alleinig erhaltende Heyls-  
sahme Justitz, in vermehrung des guten / und abthung / wie  
auch Bestrafung des bösen / administriret werde : und nun  
eß die erfahrung gegeben / daß bey etwelchen zu dem Blut-  
bahn zwar bestellten und beandigten / jedoch entweder un-  
tauglichen / oder aber in vielen unziemlichen Müßbräuchen

vertiefften gerichtts Persohnen/ in Peinlichen fällen der Pro-  
cessus accusatorius durch verschiedene umbtrieb verzögert/  
oder aber in allen vorkommenheiten veranlasset/ oder auch  
der zubeförderung der Gerechtigkeit erfundene Summari-  
sche/ und ohne sonderbahren Rechtszierlichkeiten eingerich-  
te/ untersuchungs/ oder Inquisitions-proceß zum öffter-  
mahlig unerseßbahren nachtheil des unschätzbahren Men-  
schlichen Lebens/ entweder vorgeeilter/ oder allzu hin-  
lässig vorband genommen/ folgbahr auch dergestalten so  
wohl bey theils untergerichten wieder/ Rechtlich geurtheilt/  
als auch von unserm zu allgemeinen Belehrungs-gesuch  
so wohl à prima Institutione als auch zu verschidenen mahlen  
nachgehends Angesezten und angewisenen Königlichem  
Obergericht/ und Appellations-Tribunal ob Unserm Kö-  
niglichen Prager Schloß im Königreich Böhmeim/ nach-  
deme selbtes denen unter der Gerichte Insigl umb einho-  
lung der belehrungen zuschickenden Actis außer Redlich  
und Sichtbahren verdacht vollkommenen glauben bey-  
messen muß/ öfftermahlen dergestalten die Belehrungen  
ertheilet werden.

Solchem nach haben Wir/ und zwar Haupt-sächlichem  
zu Form- und Verlässlicherer einföhrung des/ wiegesaget  
dem allgemeinen weesen sehr nutzbahren Inquisitions pro-  
cess/ wordurch Wir aber dem in allgemeinen Rechten und  
guten gewohnheiten fundirten Anklagungs proceß/ wie  
weilers folgen wird/ nicht gänzlich abthuen/ sondern bloß-  
allein die dabey fast allezeit unterloffene weithläufigkeit  
auffheben: Eine vor obgedacht/ Unser Erb-König-  
reich Böhmeim/ und dahin incorporirten Marggraffthumb  
Mähren/ und Herzogthumb Schlesien dienliche/ und  
nach denen daselbst introducirten Landes Verfassungen ein-  
gerichte Peinliche Hals-Gerichts-ordnung mit wohl be-  
dachtem Rath verassen lassen/ auch zu dessen künfftiger be-  
obachtung und nachgehung/ auß Kayserlicher und König-  
licher Macht und Gewalt/ als eines nunmehrigen König-  
lichen Gefäßes alle unter- und ober Gerichte/ Regir- und  
Landes-Hauptmannschafften allerdings verbinden wol-  
len. Und obwohlen durch eben diese Neu eingerichte  
Hals-Gerichts-Ordnung Wir Gnädigst nicht gemeinet  
seynd/

seynd / denen jenigen Privilegijs gesäzen und wohlhergebrachten gewohnheiten / welche da denen höhern Standts Persohnen wie auch etwelchen Stadt Magistratibus, Bürger schafft und Gemainden / nicht mündler auch denen Königlichem Gouvernijs, als Stadthalteren zu Prag / Landes-Hauptmannschaft in Mähren / und Ober-Umbt in Schlesien quoad delicta die da wahrhafftig publica seynd / und allwo Unsere Königliche Appellations Cammer weder concurrentem Jurisdictionem, weder deß Juris præventionis sich zugebrauchen hat / sondern welche Vermög Unserer ein- und andern Orths ertheilten Instruction ad suprema dicasteria Politica directè angewiesen seyn / nebst denen Landts-Rechten in denen dahin gehörigen Peinlichen Gerichts-Sachen / so wohl quoad modum procedendi in accusatorio processu, als auch facultatem judicandi und respectivè Exemptionen ichtwas zu derogiren / oder davon abkommen zu lassen ; So wollen Wir dannoch auch diese Unsere Dicasteria und Instantias, wann selbte einen Criminalgang anzu strengen vorhabens / nicht allein zu dem unten angefügten modo procedendi, und dieses letztere so wohl in processu accusatorio, wo derselbe zulässig / als auch in jetztangeregten Inquisitorio, außer deß vor andern offtberührten Unserm Königlichem Ober-Gericht in denen Peinlichen fällen subordinirten und dahin angewiesenen Gerichten und Persohnen außgemässenen Belehrungs-gesuch / allerdings : sondern auch denen / nach arth und eigenschafft der verbrechen / außgesetzten Straffen / und dererselben andictirung verbunden : denen andern Gerichten aber / wann gleich dieselbte zu der unmittelbahren Judicatur in Peinlichen fällen Privilegirt, oder sonst besugt wären / ernstlichen mitgegeben haben : Das selbte je und allezeit / wann sich bey Ihrem Gerichtsstand ein casus arduus, welcher da von einer absonderlichen Wichtigkeit / oder folgerung wäre / oder aber von einem andern / bey Unserm Königlichem Ober-Gericht schon Rechtsanhängigen casu abhangete / oder endlichen so wohl in der That / als denen hierumben zubeobachten kommenden Rechtsstellen zweiffelhafft wäre / nirgends andersthin / eß sene bey Schöpffenstühlen oder Universitäten, als zu mehrer berührten Unserm Königlichem Appellations Tribunali ob

dem Königlichem Prager Schloß immediate bey Vermandung willkührlicher Straffe/ und schwären Einsehens/ auch so gar sub poëna nullitatis, und verlust des Hals: Gerichts/ unten weithläufftig Beschriebener massen / umb Rechtliche belehrung zu recuriren, übrigen aber ad litteram und nach Buchstablicher anleithung Unserer Gesäße/ die Urtheil zu Schöpffen/ und außzusprechen gehalten seyn sollen.

Gestalten Wir dann Uns und unserer Königl: Appellations Cammer zu Prag/ als zu welcher Unsere Reichs: und Erzherzogl: Hauses Vorfahrere Christmildester gedächtnuß/ jederzeit ein Gnädigstes vertrauen und zuversicht gesetzt/ und fürdersthin Gnädigst setzen thuen / das selbte die beförderung der Gott gefälligen Gerechtigkeit/ wie sie es gegen Gott/ und Uns zu verantworten sich wohl zugetrauet/ sich auserst angelegen seyn lassen werde/ jedoch was dieselbte anbelanget citrà præjudicium Jurisdictionis/ das ist: dem ad Jus gladij habenden Recht unschädlich / Allergnädigst vorbehalten haben wollen / nicht allein in omni parte Judicij die verführte Criminal acta abzufordern / und ob/ dieser Unserer gesatzgebigen verordnung auch nachgelebet worden/ zu untersuchen/ und gestalten dingen nach/ dasjenige so entweder freyendlich / oder auß unachtsambkeit unterlassen worden/ zuverbessern/ und respectivè zubestraffen/ oder nachdeme solches an Uns gebracht wurde/ denen Verdiensten nach/ bestraffen zulassen/ und endlichen auch Unsern höchsten Orths auß Kayserliche und Königlichē Gewalt/ diese Unsere Peinliche Hals: Gerichts Ordnung zu Schärffen/ zu Lindern/ zu mehren/ oder zu verbessern; Und gebieten hierauff Unseren Treuehorsambsten Fürsten und Ständen/ Städten und Inwohnern/ insonderheit aber Unsern Königlichem Ober: Landes Gouvernijs Ober: Gericht/ Lands: Hauptmannschafften/ und andern Gerichten: Das Sie diese Unsere/ zu beförderung des Heylsahmen Justiz: weesens/ angesehene Peinliche Hals: Gerichts ordnung/ Steiff/ Fest/ und unverbrüchlich halten / derselben in allen und jeden nachleben/ und so Lieb einem jeden Unsere Kayserliche und Königlichē Gnade ist/ niemand gestatten sollen/ Das auff einige weise und weege / darwieder gehandelt werden möge.

# ARTICVLVS I,

Was der **Peinliche** PROCESS oder  
Rechts-übung sene / und auf was weyse/ der-  
selbe angestellet werden könne.



Um it durch nachsehung der Straff/ die Missethaten nicht überhand nehmen / und die Missethäter zu mehrern verbrechen nicht etwann verleithet werden möchten ; Als haben die gemeine rechte/ zweyerley Weise daß Peinliche Gericht veranlassen zu können/ an die Hand gegeben/ nehmlich den processum Accusatorium, und processum Inquisitorium.

§ I. Der erstere wird nach veranlassung ordentlicher citation durch einen Ankläger auf Form und Art / wie es mit verwehlung der ordentlichen Sakschriften in denen Burger- und nicht Peinlichenfällen / eines jeden Gerichts Scylo gemäß zugesehen pfelet/ angestrenget/ und vollführet ; und weilen hierinfaß schon in anderen Unsern Erb Königreich- und Landen in causis civilibus vorgeschriebenen Saks- und Landes verfassungen/ dem ein- und andern orths üblichē herkommen nach / das erforderliche aus gemessen / Wir auch in dieser Unserer Hals Gerichts Ordnung nur daß jenige was etwann in modo procedendi zu verbessern / oder gar zu verändern wäre/ und zwar Haupt-sächlich den Processum inquisitorium zu beschleunigung der Justiz sörmlicher einzuführen allergnädigst gewillet seynd : Als wollen Wir auch in ob-angeregtem Processu Accusatorio, so wohl die Richtere/ als Klagen- und angeklagte Parthen/ an den Ordinari Gerichts Scylum, und die wegen etwelcher Persohnen und Orther ertheilte Privilegia und Exemptiones hiemit verwiesen / fernherhin auch alleinig von dem Processu inquisitorio das Beshörige in modo procedendi geordnet haben / welcher da nichts anders ist / als eine/ durch das/ zum Bluth- Bahn beandigt- und besetzte Hals- Gericht/ veranlasse nachfor-  
B schung

schung der begangenen Missethat damit der Thäter zu gebührender straff gezogen werde.

§. 2. Darumb geschicht solche/ohne sonderbahre Rechts ziehrlichkeiten / und durch den Richter selbst / welcher alhier zugleich die stelle des Richters / Klägers / und in dessen erforderliche Vnschulds/verthaidigung/einiger massen auch des beklagten stelle vertritt / das ist: alles daß Jenige verrichtet/ was sonst einem jedwedern/ auß diesen dreyen/ insonderheit / zuthuen obliegete / nur damit der Gerechtigkeit zum allgemainen / und eines jeden besten / eine baldige genugthuung / dem schuldigen/ die gebührende Straff / dem beleidigten/ die gehörige Ersetzung/ dem Vnschuldigen aber/ Rechtliche Verthaidigung wiederfahre.

§. 3. Die Materia Inquisitionis, seynd alle Missethaten / über welche in denen Rechten/ entweder eine gewisse außgesetzte / oder aber dem Richter heimbgestellte willkührliche Straffe/befindlich ist. Vnd wiewohlen Wir denen Obrigkeiten in ihren wohlhergebrachten Juribus, die Hohe / und Respectivè niedere Gericht belangend / wie solches bereits / eingangs Speciatim erwöhnet / hiemit nichts derogirter / jedannoch dabey dieses Hauptfählichen verordnet haben wollen / womit die Malefiz und zu dem Land / Gericht gehörige Sachen nur allein dem Land / und sonst ordentlich besetzten / auch zugleich / zu den Bluthbahn beandigten / Gerichten zu gelassen werden sollen.

§. 4. Dieweilen aber/der meisten Missethaten Ursprünge/ in denen bießhero eingerissenen untugenden bestehen / so solle ein jedwedere hohe und niedere Obrigkeit/ und Vorstehere/in denen Städt und Märckten aber/ die Magistratus von Pflichten wegen dahin ernstlichen vermahnet seyn; sothane/wieder Gott / und gute Policeny ziehlende böse Sitten zeitlichen abzuthuen/der gebühr nach/ zu bestraff/ und zu verbessern / und denenselben alles fleißes vorzubiegen.

## ARTICVLVS II,

Wie das Hals- Gericht beschaffen / und bestellet seyn solle.



Seich wie nun obberührter massen / nicht ein jedwedern Gericht / in peinlichen Sachen recht ergehen zulassen / sondern nur denen jenigen / welche solche Macht / durch besondere Belehen / und Verlehnungen / Privilegien / oder wohlhergebrachte Gewonheit überkommen haben / zustehet / also.

§. 1. Gebühret auch nur diesen allein die Zeichen des Hohen- Gerichts / als Galgen / Rabenstein / Pranger &c: an geziemenden / und dem Grund- Herrn zugehörigen / oder dahin befreyten Orthen / aufzurichten / und solche / bey eingehung derselben / nach jedes Orths guter Gewohnheit / und Gerechtigkeit zuverneuern; wie imgleichen.

§. 2. Auch nur derley ordentlich- außgesetzten Gerichten zugelassen / mit rechtlicher Gewalt denen übelthätern nachzustellen / denen Missethaten nachzuforschen / die übertrettere gefänglich einzuziehen / mit ihnen güttiglich / und wo es vonnöthen Peinlich zuverfahren / auch durch Urthel und Rechts- spruch sambt dessen exequirung (wieschon unten mit mehrern folgen wird) der Sachen ein ende zumachen / und gleich wie in denen Städten die Magistratus zugleich zu aburtheilung Peinlicher Sachen mit beandiget / so solle außserhalb der Städten.

§. 3. Ein jedwederes Land- Gericht neben dem Directore / Land- Gerichts Verwalter / oder Gerichts Amtmann / wenigstens mit neun Persohnen besetzt / und diese alle fromme / Gottes- fürchtige / und von allen Passionen / neigungen / Rach / parthenlichkeit / Geiß / und vntreu befreyte / auch sofern der Inquisitus mit einem aus des Gerichts- Persohnen anverwandt wäre / an dessen stelle ein andere taugliche / zu diesem Actu Inquisitionis allein / Surrogirte Persohn / und also so viel möglich in denen Rechten ( besonders aber / was

die Criminal/begebenheiten anlanget ) in dieser und auch Kayser Carl des fünfften lobseeligster Gedächtnus aufgerichteten Peinlichen Ordnung/ wohlerrfahrne und zum Blut/Bahn vermög der hienachstehenden Formulæ Juramenti besonders geschworne Leütche seyn.

Formula des von denen Gerichts Besizern abzulegen habenden Eydtes.

**E**ch N N. schwöre einen Eyd/Gott dem Allmächtigen/ Maria der übergebenedeyten / und ohne Erbsünd empfangenen unbefleckten Mutter Gottes / auch allen Heiligen. NB. Vorbey zumercken / das bey denen jenigen Persohnen so der Römisch: Catholischen Religion nicht zugehörig/diese anrufung der Allerseeligsten Mutter Gottes/und lieben Heiligen/ außgelassen werden mag / sonst aber / wo die *Jurisdiction* alta, das ist Peinliche Hals/Gericht / wegen der Obrigkeit gebühret / zugesetzt werden mus : Dann dem N N. den Nahmen und Titul der Obrigkeit beyfügend : Daß ich soll / und will / in Peinlichen sachen rechte Urtheil / meinem besten Verstand / und besund nach / geben / die nachforschungen da mir solches auferlegt wurde / fleißig und redlich anstellen helfen / auch / dem besund nach / hier ob richten / und dieses / weder umb gunst / noch ungunst / Freundschaft / oder Feindschaft / forcht oder gaben / denen Armen so gleich / als denen reichen / und sonderlich nach dieser Ihre Kayserl: Mayestät Josephi Primi Peinlichen Hals/Gerichts Ordnung / getreulich / und ungefährlich / so mir Gott helfe ( bey denen Römischen Catholischen ) die über gebenedeyte / und ohne Erbsünd empfangene und Unbefleckte Mutter Gottes / und alle Heiligen. ( Bey andern aber ) und das Heilige Evangelium Amen.

§. 4. Der Orthen aber / wo es die gewonheit / oder wegen abgang tauglicher Subjectorum die Nothwendigkeit wäre / kan zu dem Peinlichen Gericht von der grund/Obrigkeit ein bescheidener / jedoch ebenfahls zum Blut/Bahn mit fleiß geschworener Ambt-Mann beygesetzt / und ihme/

wor

wormit die Inquisition getreu und ordentlich vor sich gehe/  
zubeobachten auferleget werden; So soll auch

§. 5. Ein jedes Gericht/ einen wohl erfahrenen ehrbaren und geschwornen Actuarium, Syndicum, oder Notarium haben/ welcher da denen Besizigern vor Instruirung des Processus am meiste/ und bevor Schöpfung des Urtheils/ die dabei waltende Beschwer/ oder Straff/ lindernde Umstände / und darüber aufgesetzte Straffen/ mit öftermahliger Erinnerung das Menschē Bluth/ und Leben nicht zu leichtsinnig oder auß etwann ungeitiger Raigung zu richten/ deutlichen vor/ und auflegen / und dasern bey ein oder andern auß denen Gerichts/Assessoribus einiger zweifel vorfiele / denselben mit allem glimpf/ und nach besten Verstandt/ erleutern solle.

§. 6. Die andere zum Gericht gehörige Leütche / als Richter / Kercker / oder Stockmeister / Frohnbothen / oder Frohndiener / Scharff Richter und dessen Gehülffen/ sollen sich gleichfahls / und so viel als das Ambt mit sich bringt / alle/ als glimpffliche Leütche/ verhalten / nicht aber unzulässiger weise/ ohne Vernunft und Recht / aufplag und Marter der Gefangenen dencken / ihnen das ihrige enziehen / mit ihnen alzuhart und übermässig scharff verfahren / womit nicht denen auß diesen/ durch den Kercker und zugewarthen habende Straff/ schon gekränkten Missethättern/ annoch mehr leides / ohne neuen verschulden / angethan werde; warumben dann auch nicht zuzulassen / damit dergleichen Unter/ Gerichts diener/ derer gefangenen guths/ oder bey ihnen gefundenen sachen/ als Geldts / Kleidung / und dergleichen sich anmassen / und zu sich nehmen / sondern dasselbe in eine ordentliche Specification gebracht / und bis zum außgang der Inquisition, wie unten folgen wird / bey Gericht außhalten / mit denen eingehenden Almosen oder reichenden Alimentations/ und derley darzugewidmeten Geldern aber/ treulich gepahret / und nicht von dem Gerichts/ diener zu eigenen nutzen / weder ganz / noch zum theyl/ angewendet werden sollen.

§. 7. Geschehete es nun / daß ein oder das andere Gericht ihren geschwornen Schreiber / wegen erheblichen Pro  
sachen

sachen nicht brauchen könnte / oder aber / das selbes Gericht keinen Scharffrichter zu unterhalten pflegete / oder ja auch dieser / sein Ambt zuverrichten verhindert wäre / so solle alle zeit das nechst / anliegende Gericht / welches mit dergleichen dem inquirirenden Gerichte abgehenden Persohnen versehen ist / auf gebührendes ersuchen / und gegen sonst gewöhnlichen Reversalien / die begehrte Persohnen / so viel sie derer zur zeit selbst entpöhren können / dem inquirirenden Gerichte / zu hilfe schicken / welches herentgegen nicht allein die zugeschickte Leütthe nach gebühr / und der unten außgeworffenen Taxa gemäß / zu contentiren / sondern auch in erforderenden / fall / wiederumb nach möglichkeit dem darleyhenden Gericht / gleichensals an die Hand zustehen sich beflissen solle.

## ARTICVLVS III.

Wie nach vollbrachter Missethat / so wohl in Accusatorio Processu, wo derselbe ex Privilegio vel Exemptione zuzulassen / als auch in Processu Inquisitorio zu verfahren.



olang als ein Ankläger bey der / durch ordentliche anklage / zubesprechen kommenden Persohn / vorhanden / auch alles recht und schleinig fortgeheth / so ist die Inquisition in Regula nicht nöthig.

§. I. Dann von wegen des ordentlichen Klags Processus bleibet es wie sub Rubrica Prima berühret / allerdings bey dem / so schon in Unseren respectivè Landes Verfassungen / und Stadt-Rechten außgesetzt: oder sonsten wohl hergebrachten Styli nnd gewohnheit ist ; als wohin Wir Uns hiemit nochmahlen beziehen / und dieses allein alhier fürzlichẽ wiederholen wollen / das dem Ankläger jederzeit obliege / in der / zu Recht außgesetzten Zeit / seine Klage in duplo einzureichen / und darinnen sein / als Anklägers nahmen / und des Beklagten

Beklagten vermelden / die begangene that umbständig / wie auch mit an hand / gebung genugsamen Beweises durch Zeugen / und andere hierzu dienliche Brkunden erzehlen / und hienach auf die in Rechten außgemessene Straffe concludiren / und

§. 2. Ob gleich der Kläger / deß Beklagten als baldige verarrestirung begehren möchte / so ist ihme solche dannoch nicht ehender zu gestatten / noch vor die Hand zunehmen / als biß das Gericht sothane inhafftirung / vor Recht und billig erkennet / worben

§. 3. Der Kläger schuldig ist / fahls ihm die Rechte hiervon nicht außtrücklichen befreuen / mit seinen gütern oder zulänglicher Bürgschafft Versicherung zuthun / das er seine Klag vollenden / und deme / was im fall der Angeklagte vor unschuldig / mithin auch die Klag calumniosè intirter zu seyn befunden wurde / Brthel und Recht mit sich wird bringen / ein genügen leisten wolle / und

§. 4. Obschon / wie bald folgen soll / nach deme der Ankläger / von der Klag abstehet / unterweilen dem Fisco oder einer anderen hierzu ex Officio von dem Gericht bestellten Persohn / dieselbe / wieder dem Indicirten / forzusetzen auferleget wird / so solle dannoch in anderen fällen dieses vor eine allgemeine Regul gehalten werden / das / so bald oder gleich anfangs ein Ankläger ermanglete / oder jemand nur einen Denuncianten (in welchen fall auf seine deß Denuncianten Persohn / thun und lassen / auch hierzu vorgebenden Ursach wohl zusehen ist) abgeben wollte / oder im fortgang deß Processus von der Klag abstünde / oder endlichen das Gericht selbst vor guth und vorträglich befindete / die Hände einzuschlagen / so ist eò ipso der Weeg zur Inquisition schon eröffnet / am meisten aber wofern Unser Königliches Obergericht / auch unter wehrenden Accusations - oder Inquisitions Process / einige Illegalität bey denen Untergerichten vorzugehen / vermerckete / dasselbe als gleich / alles daß jenige / so biß dahin vorgeloffen / aufzuheben / und die Sache von neuen zu instruiren / auch die Schuldige mit geziemender Straff

anzusehen / nicht minder die ersetzung der Unkosten / zuerkennen fug und macht haben solle.

§. 5. Dieweilen aber allezeit auch die / wieder einen Unschuldigen angestrengte Inquisition einen üblen nachklang / und belandigung des zuvor gehaltenen gutten Nahmens / mit sich bringet / als folget nothwendig / daß nicht allogleich / auf schlechten ruff / angeben / oder denunciation eines übelberüchtigten / Unglaubwürdigen / oder auch sonst interessirten Menschens / oder aber nur / auf ganz schlechte / und von einholung der warheit noch weith entfernete Anzeigungen / die gefängliche Einziehung und Special Inquisition / vorzunehmen sene / und

§. 6. Damit an statt deren dem gemeinen Weesen sonst nuzlichen Denunciationen nicht eben dem Publico und zugleich dem Angegebenen / schädliche Calumnien erwachsen / so solle dem Inquisito auf begehren jederzeit der Denunciant veroffenbahret werden. Sofern aber jemand ein Crimen publicum / und sehr großes Laster / denunciirete / und der / außer intereffation befundene Angeber / sich / und seinen Nahmen / in geheimb zuhalten bittete / so solle ihm gestalten dingen nach / diese bitt gewöhret / und er in geheimb gehalten werden.

§. 7. Ferners ist auch einem jeden Ankläger oder Denuncianten erlaubet / damahls von dem Beklagten oder denunciato eine Caution de non offendendo, das ist / eine genugsambe Schadloshaltung zubegehren / wann der Beklagte oder Denunciatus in dem Standt wäre / ihm Denuncianti zuschaden / oder aber solches zuthuen / betrohet hätte / dahingegen / eben dieses dem Denunciato gleichfahls unverwehret seyn solle / eine dergleichen gegen Caution de Re-conventionem / von einem unansässigen Ankläger / oder Denuncianten zubegehren / und bestellen zulassen.

§. 8. Nach also vorhero gehender raiser erwögun / bringet des Gerichts Schuldigkeit mit sich / zuzörderist auf einen genugsamen grund zu kommen / ob die That also / wie selbe angegeben wird / geschehen sene / und zugleich wohl zubeobachten / in was Stand / Würde / Leinmueth und Esti-

mation sich die berüchtigte Persohn befindet / welches da bey denen Rechtsgelehrten Inquisitio Generalis heisset.

§. 9. Dann ist die von einer begangenen That berüchtigte Persohn / nur ein Landläufer / Faulenzer / oder ein dergleichen Persohn / welche sonst keinen guten Nahmen hätte / insonderheit die jenigen / so schon etwann einsmahls / oder öftters vorhero derley Missethaten beschuldiget / oder dessenthalben gezüchtiget worden / und mit einem wirth / zu der mann sich einer solchen That wohl versehen mag / so brauchet es keiner so genauen und unfehlbarlichen Vorerhebung des Corporis delicti, und ist ebenfahls nicht nöthig / zuvor so gar große Anzeigungen zur Special Inquisition zuhaben / sondern wañ nur ein wohlgegründeter Rues / oder etwelche wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden seynd / so kan mann den Berüchtigten / ohne ferneren aufenthalt / zur Special Inquisition ziehen.

§. 10. Ist aber der Berüchtigte eine sonst Ehrliche / Wohlverhaltens / Adelige / oder im Burgerstandt angefassene / oder in einer andern würde stehende Persohn / dergleichen sollen ohne genugsamb und redlichen Anzeigungen und möglichster Vorerhebung des Corporis delicti nicht in gefänliche Verhaft / oder zur Special Inquisition gezogen werden / sondern es mueß der nachforschende Richter unausbleiblich vorhero eine genugsambe General Nachforschung anstellen / daß ist: dem gemeinen Rues / oder Anzeigung: daß diese / oder jene Unthat begangen worden / gründlich nachforschen / und die rechte Wahrheit erheben / ob einige / und was vor unfehlbare Zeichen davon hinterblieben / und vorhanden seynd / wieder Wen ein wohlgegründeter Argwohn könne gefasset werden / und ob nicht sich jemand befinde / der von dem Thäter / und der That einige Wissenschaft habe.

§. 11. Wird nun eine oder mehr Persohnen erfraget / welche etwas von der That / deren Umständen / und dem Thäter wissen / so soll das nachforschende Gericht / falls die Persohn demselben unterworffen / selbige citiren /

wiedrigen falls aber / durch gewöhnliche Compas oder Er-  
suchungs Brieffe citiren lassen / und wann Sie erscheinen /  
nur ohne Ahd̄t über daß jenige / so vorkommen ist / verhör-  
ren / dergleichen Fragstücke können seyn : wie Alt der je-  
nige seye ? Ob Er den Inquisitum und woher angehe ? Ob  
Er von der That eine wissenschaft habe ? woher / und wie  
nach er solche überkommen ? Wer seines wissens oder mai-  
nung nach / und auß was Ursachen / wohl der Thäter seyn  
mag ? Ob ihme nit andere Leütthe bekandt seynd / welche  
von dieser That / oder dem Thäter genauere wissenschaft  
haben ? Wo sich diese Leütthe auffhalten ? wie mann sol-  
ches von Ihnen erfahren könne ? Und was sonst zu nö-  
thiger wissenschaft des Gerichts bekandt seye ? 2c. Wor-  
ben wohl zumercken / daß / wofern diese jektbeschriebener-  
massen examinirte Leütthe sich auff andere berueffen wurden /  
daß das Gericht auch jene vorrueffe / und eben also gleich /  
wie die Ersten umbständig examinire : Alßdañ aber Ihnen /  
nach der Verhör / scharff einbinde / von dem jenigen / über  
welches sie also gefraget worden / Niemanden / unter Ver-  
maidung einer willkührlichen / und nach Bewandtnuß der  
Sachen wohlempfindlichen Straffe / ichtwas zu melden /  
damit der Thäter / nicht vor der Zeit / hievon einige nach-  
richt erhalten / und hiernach / zu eludirung deß Judicij, sich  
auff flüchtigen Fuß / setzen möge ; Ja

§. 12. Wann die Zeügen bey Gericht etwann nicht  
recht deutlich / oder alles / was Sie wissen / außsagen wol-  
ten / so seynd dieselbe / von Gewissens / und deß gemeinen  
Bestens wegen / die unverfälschte Warheit / nebst denen  
Ursachen der Wissenschaft / treulich zu entdecken / ernstli-  
chen auff jeden Punct, insonderheit durch die Gerichts Per-  
sohnen zuerinnern / und endlichẽ / wann es das Gericht vor  
gutt befände / auch damahl bey diesem Summarischen Exa-  
mine die Zeügen vor würcklicher befragung mit den gemai-  
nen Zeügen Ahd̄t zubelegen / so dann aber mit Erinnerung /  
das Sie nichts von deme / was Ihnen wissend ist / verschwei-  
gen / sondern / vermög deß abaelegten Ahd̄des / die Warheit  
ausfage wollen / über die vorermelte Frag- Stücke zu exami-  
niren /

niren/und nachdeme Sie/ Ihre Aussage vollendet/ wie oben schon berühret / zum stillschweigen / und Geheimhaltung desjenigen / was Sie außgesaget / zuverbinden.

§. 13. Kommet nun dahero / und von solchem Examine die Warheit der Unthat / Orth / Zeit / und hinterbliebene Leibliche Zeichen / oder so genantes Corpus delicti heraus / daß mann es / wie bald folgen soll / richtig erhebe / oder es befänden sich / wieder eine gewisse Persohn / etwelche unten-angezogene / und außgesetzte Anzeigungen / so kan das Gericht mit guttem Fug / und Recht / zur Special Inquisition , auch wohl zur gefänglichen Verhaftung schreiten.

## ARTICVLVS IV,

### Von Gefänglicher Einziehung des Verurtheilten.

**D**ie Gefängnissen seynd nur desthalben / angeordnet / damit die Verurtheilte / und auch noch nicht überwiesene / oder zur Straff gezogene Leütthe bies dahin / oder ja bies zu ihrer Befreyung auffbehalten / oder nachgehends nach Urtheil und Recht / jemand damit bestraffet werde.

§. 1. Was aber die / in allen Rechten verbothene Privat-Gefängnissen anbetrifft / da bleibt es bey dem / was desthalben schon genugsamb anderwärtig verordnet / und bey großer Straffe verbothen / imgleichen was die Privilegirte Ständte und Persohnen / Ihre verstrickung / auff Treu / und Glauben / die Burgerliche Außbürgung / und dergleichen anbelanget / bey denen / in denen Landt- und Stadts Rechten außgemässenen Verordnungen / Crafft deren / ein jedes Gericht schon wissen wird / ob / wie weith / und gegen welchen Persohnen Es zu der gefänglichen einziehung schreiten könne / oder aber dasern diesfahls einiger Zweifel vor-

siehle / alsogleich bey Unserer Königl: Appellations-Camer eine Rechtliche Belehrnung einholen solle ; und stehet

§. 2. Die öffentliche Einziehung und Gefangennehmung eines berüchtigten Thäters in Regula, eigentlich nur derjenigen Obrigkeit zu / welche das Hohe Gericht verwaltet / und welcher so dann / die fernere Inquisition, mit oder ohne Judicatur zur Bestrafung des Verhaftten gebühret / also / daß alles dasjenige / so von einigen zu dem Bluth-Bann nicht besonders Privilegirt und beandigten Persohnen in derley Nachforschungen (außer da man nur Sicherheits halber / und wegen befahrender Flucht des Inquirendi denselben anhalt / und Ihn alsdann gehöriger orten anbringet / wovon hier nechst folget ) beschehete / vornull, und nichtig erkennet / auch dergleichen verbotene Anmassungen / durch Uns / oder Unser Königl: Gouverno, oder Ober-Gericht mit zulänglicher Straffe angesehen / dahin gegen von männiglichen / wes Standes / oder Weesens Dieselbe seynd / von Unsern getreuen Landes Inwohnern und Beambten alle mögliche Hülffe / Benstandt / und Vorschub zu habhafftwerdung der Missethäter / bey Vermeidung eben dergleichen Straff geleistet werden solle.

§. 3. Wann aber der Thäter auff einer offenen Missethat und wie man gemaynlich zusagen pfleget / auff handhaffter That / von einem Privato, wer der auch wäre / erdappet / oder aber in der Flucht ergriffen wurde / so kan Er allerdings angehalten / und solle dem ordentlich außgesetzten Gericht / längstens innerhalb drey Tagen / wann es anderst möglich / überliefert oder abgefolget werden ; dahingegen

§. 4. Kein Gericht sich auff frembden Grund und Boden / Hauß / oder Berechtigtheit / ohne des Herrn begrüssung / außer da solches die Zeit / wegen befahrender entweichung des Thäters nicht leidete (in welchem Fall aber / bald darnach dem Grundt- oder Hauß-Herrn / dieses bezubringen seyn wurde ) eigenmächtig eindringen / begeben / und dem etwann alda sich auffhaltenden Thäter wegknehen solle /  
jedoch

jedoch so ist eines jeden Herrn Schuldigkeit dem ordentlichen Gerichte / auff dessen anmeldung unwiderseßlich / den Verüchtigten außzulieffern / und zwar also / das Er nicht allein / die Person / sondern auch (falls es kein daselbst Angeseßener wäre / oder alda seine beständige Wohnung hätte) alles und jedes / was bey ihme gefunden wird / falls aber es ein Angeseßener / alles / was zum betweys der Missethat dienlich / oder zu dem Corpore delicti gehörig wäre / ohne allen Unstandt / mit außfolgen lasse.

§. 5. Wann das Gericht bey dem eingefangenen Verüchtigten Missethäter frembde Sachen findet / so sollen selbige vorhero fleißig beschrieben / geschäzet / und / gestalten Sachen nach / von dem eigenthumbs Herrn / oder jemand andern (wie unten mit mehrern folgen solle) beschworen / so dann aber / dem jenigen / deme Sie zugehören / ohne allen entgelt außgefolget / von dem andern mit dem Inquisito überkommenen Guth aber / sollen die Gerichts-Process-Executions, Abzugs, und Verpflegungs, Unkosten bestritten / und was annoch übrig bliebe / von deme / die etwan erweislichen vorhandene Schulden bezahlet / und Leglich / dasern das Laster nicht Publicationem, oder Confiscationem bonorum, nach sich ziehet / obgleich der Thäter zum Todt verurtheilet wurde / denen vorhandenen rechtmässigen Erben außgefolget / wann sich aber binnen Jahr und Tag niemand zum Erben angäbe / und hiernach Legitimirete / zu verpflegung der Gefangenen angewendet werden.

§. 6. Wurde nun von wegen der abfolglassung der Missethäter / zwischen ein und anderer Obrigkeit / und dem Gerichte eine Strittigkeit entstehen / so solle dieselbe gleichwohl / der Gewohnheit nach / zu dem in Possessione stehenden Gericht / doch mit vorbehalt beederseithigen Rechts / unverzüglich geschehen / und so dann erst die entsprossene Strittigkeiten / außgemachet werden; Und wurde sich entzwischen eine Obrigkeit / oder auch ein anderer gelüsten lassen / dem Thäter zur Flucht Vorschub / oder Gelegenheit zumachen / oder aber / mann wolte selben / durch eylfertige ja-

ge judicatur aufferlegte Straff/ oder andere dergleichen von der/ wieder ihn/ durch das gewöhnliche Gericht anzustrengen habenden inquisition befreuen/ dieses solle an Unser Königlichem Gouverno und Respectivè Ober-Gericht/ durch Unsern Königlichem Procuratorem, oder sonsten jemand/ erweyßlich gebracht/ und von dar/ nach proportion des verschuldens/ gestraffet werden.

§. 7. So bald nun der Verüchtigte ergriffen/ und gefänglich eingebracht wird/ da solle also gleich/ nicht allein/ (besonders aber/ in denen delictis facti permanentis, und wo es sonst vonnöthen wäre) dessen Wohnung/ Zimmer/ Laden/ oder Kasten/ Gerichtlich besuchet werden/ sondern es muess auch unverzüglich mit dem Gefangenen selber eine genaue Durchsuchung und Visitation, so wohl der Kleidung/ als des Leibs/ nach gestalt des Verbrechens/ und insonderheit/ ob bereits an ihm einige maalzeichen überstandener Tortur zufinden? gehalten werden; Ob er nichts Verdächtiges/ als Werckzeug/ Brieffe/ Waffen/ oder schon etwann einmahl vom Gericht zur Straff/ oder der Tortur (wie gesaget) überkommene Zeichen/ Brandtmaal/ &c. an und bey sich habe.

§. 8. Gleich nach der so geschehenen Haus- und untersuchung/ sollen die von dem Gericht darzu Deputirte Commissarien mit dem geschwornen Schreiber den Inquisitū Summarischer Weise examiniren/ etwelche Fragstücke auß der zur Zeit darvon habenden Wissenschaft/ und Umständen abfassen/ den Inquisiten nur Generaliter/ wie? wo? mit wem? mit was? warumb? und wann er die That begangen habe? befragen/ auch so es seyn kan/ denselben also gleich mit denen bey der Hand habenden Zeugen Confrontiren/ und alles durch den geschwornen Schreiber/ worth von worth/ wie es unten mit mehrern erleutert/ und Exemplificiret werden sollte/ auffzeichnen Lassen/ indeme zum öfftern ein so Eylfertiges Examen mehr heraus bringet/ als hernach/ wann der Inquisit Zeit genug gehabt/ seine Mißthaten durch erdichtete Unwarheiten/ und Fest gefaste Verstockung zubemänteln.

# ARTICVLVS V.

## Von Erhebung des CORPORIS DELICTI.



Nach deme ohne Vorgehabung des Corporis delicti, weder ad Specialiorem Inquisitionem, viel weniger aber / zu der Verurtheilung selbstn geschritten werden kan / als ist vor allen nothwendig / das Behörige hievon zuverordnen / und ist die Erhebung des Corporis Delicti nichts anders / als eine ordentliche Gerichtliche Untersuchung der Geschehenen Müissethat; damit nun solche / als ein wahre Grundt / feste der Inquisition wohl und richtig geschehe; So sollen die Gerichte wohl acht haben / ob die That Facti permanentis, daß ist: also beschaffen sene: das Sie einen sichtbahrlichen Leib / oder Zeichen / nach sich gelassen hat.

§. 1. Ist es also / so muß sich das Gericht möglichenst besleißn / wenigstens zwey Gerichts / oder andere Geschworne Persohnen dahin abzuschicken / und dasselbe Merck-Maal / Leib / Werckzeig / &c. in Augenschein zunehmen und den Befundt / durch dem mitgeschickten geschworren Schreiber Respectivè auffzeichnen / und erheben zulassen / Könnte es aber ja nicht anderst seyn / so ist genug / über das Verhandene Corpus Delicti Zweyer / und wosern auch die nicht zu haben wären / nur eines Untadelhaften wohlwissentlich / umbständlich / und nach vor abgelegten Ahd / abgehörten Zeigens gethane außsag zu erheben / als zur gleichnus:

§. 2. Da etwann ein Todtschlag geschehen / welcher nicht allein dem Körper / sondern auch die Werckzeige pro Corpore Delicti hinter sich lasset / da wird vor allen / dem Gerichte obliegen / daß es zwey Gerichts Persohnen / nebst dem

dem Notario, oder geschwornen Schreiber / ferners auch zwey / oder in abgang nur einen erfahrenen / und zu dergleichen Besichtigungen geschwornen Wundt/Arzt/ oder Bader Deputire / und benenne / welche sich zu dem beschädigten Leichnamb verfügen / denselben besichtigen / die Wunden / schläge / oder Schäden erkundigē / falls der Verwundete schon Todt / den Körper eröffnen / und falls der Körper schon begraben wäre / denselben wieder außgraben lassen / als daß den Orth der Wunden / derselben Tieffe / Weithe / Item des Schlags oder anderes Zeichen / ꝛc : beschreiben / ihre meinung ob die Wunden unfehlbahr tödtlich gewesen seye / oder nicht / mit dessen beygefügter Ursach eröffnen / und solches alles / unter den ob sich habenden / oder aber / im fall Sie obbesagtermassen / nicht zu Gericht / oder der Profession geschworen / darzu mit fleis neu abgelegte Andt / dem Gerichte über geben sollen / welches dann alles dieses / sambt ihrer Deputirten Relation / Gerichtlichen vorzumercken / Authentisch einzurichten / und / wie folgen wird / dem Belehrungs/Gesuch beyzufügen schuldig seyn wird.

§. 3. So ist auch ferners zubeobachten vonnöthen / mit was der Todtschlag / oder die Entleibung geschehen / dann ist es ein Geschos / so sollen obbenante Gerichts/Deputirte nicht allein das Gesagte / wie auch die Weithe / und Distanz. des Schusses / sondern zugleich die Qualität des Geschosses vermercken / die Kugel / so es seyn kan mit der Wunden / gegen einander halten / und solches Geschos / sambt der Kugel / Schrötten / ꝛc : mit denen Actis einsenden ; Ist das Instrument aber / ein Degen / Dolch / Messer / Gabel / oder etwas anders / so mit der Wunden zu vergleichen / So ist es zu probiren / ob es eben dieses Instrument seye ? mit welchem die Wunden geschehen / als dann aber / solcher befundt zuvermercken / und sambt dem Instrument einzuschicken ; Ist das Instrument endlichen ein Stein / Knüttel / Stock / Holz / Stecken / Stuckeisen / ꝛc : so soll mann auch dieses mit der Beschaffenheit der Wunden betrachten / und einsenden.

§. 4. Da aber eben ein Instrument, mit welchem die  
That

That geschehen / und ein Zweifel vorstiele/ob selbtes zu tödten fähig gewesen / nicht vorhanden wäre / und es findeten sich doch untadelhafte Zeügen/ die solches Andlich / in so und solcher Gestalt beschreibeten/ so ist ein ungefehr gleichförmiges Instrument nachzumachen / und falls die Zeügen darüber / daß es nehmlich eben so gestaltet seye / wie das wahre Original-Instrument gewesen / schwöreten / solches gleichfalls einzuschicken / und Respectivè bey denen Actis, wo das Gericht selbst den das Urtheil fället/ auffzubehalten.

§. 5. Ist aber ein Mensch durch Zauberey/ oder Giffte beschädiget worden/ oder umbkommen/ so werden die Aerzte/ und Gerichts-Deputirte, besonders auff die Gifftes-Zeichen / und ob der Todte auffgeschwollen / Blau/ Corruptirt, &c. Acht haben/nicht minder sollen sie sich auch informiren / und erforschen / über was sich der Entleibte beklaget / ob Er sich gebrochen/ was/ oder wem Er die Schuld seines Todes ben gemessen? wo/ und wann? und wie viel Giffte gefunden worden? über dieses alles seynd besonders die Zeügen zu examiniren / und solle mann auch von dem gefundenen Giffte ( falls es ein unbekantes Giffte ) zur Prob einem Unvernünfftigen Unnützen Thier / als Hundt oder Katzen eingeben / den Effect auffmercken/ und so daß die übrige ( gleich wie es auch in Zauberey mit erfundenen Hexen-Sachen / als Büchern / Töpfen / Spiegeln/ Kräutern/ &c: wie auch in Münz- verfälschungen/ mit gefundenen Werckzeug / Zigel/ Gepräg/ Stämpfel/ Geldt/ &c: so viel es die Einsendung betrifft/ zuhalten) mit dem Belehrunge gesucht einschicken.

§. 6. Ist ein Kindts-Mordt vorbey gangen / so ist neben ob gemelten Umständen/ bey dem Todten Kindt wohl in acht zunehmen / ob es zeitig / und in Natürlicher Vollkommenheit / mit Nägelein an Händt/ und Füessen / Haarlein auff dem Kopff/ und sonst in gebührender gestalt/ auff die Welt gekommen / ob es gewaldthätige Zeichen / besonders an der Brust / Hals/ und Kopff habe/ wie die Nabel-Schnur versehen/ ob selbe gebunden/ abgeschnitten/ oder abgerissen

gerissen seye/ 2c: Ist aber das Todte Körperl nicht vorhanden/ oder die genungsambe/ Berüchtigte Persohn wolte es nicht vor ihre Geburth erkennen/ so solle das Gericht das verdächtige Weib / durch wenigstens zwey Beandigte Ehrliche wohl/ Verständige Hebammen/ oder Matronen an heimlichen Leibsstellen besichtigen lassen/ ob nicht etwann an der Inquisitin unfehlbahre Geburts/ Zeichen/ und solche Anmerkunge gefunden werden/ welche sie von unlängst vor/ gegangener Geburth / unfehlbahr überweisen ; wie dann in denen Anzeigungen mehrers hiervon folgen wird.

§. 7. Ist das begangene Laster etwann ein Diebstahl/ Rauberey / einbrechen / oder sonst ein anderer zugefügter Schaden / wan er auch gleich durch Feuer / Zauberey / oder anderwärtige Bosheit geschehen wäre / so muß allezeit der Jenige / dem der Schaden geschehen / da Er es aber selbst nicht thuen könnte / anstatt seiner / andere zwey / oder in deren Abgang / wenigst ein wohlverhaltene / und von dem schaden Wissenschaft habende Persohn / mit hier unten gesetzten Andes/ Schwur / den schaden / dessen schätzung / und Weise der beschehenē Zufügung / beschwören ; dafern aber zwey Wüffethaten Concurrireten / wegen beeden das Corpus Delicti / obbeschriebener massen / erhoben werden.

**F**orm des Andes / welchen zu bestättigung des Corporis Delicti , der Damnificatus selbst / oder mutatis mutandis , diejenige so davon Wissenschaft haben / in Dieb/ Raubereyen und andern derley Beschädigungen ablegen sollen.

**I**ch N. N. Schwöre einen Andt Gott dem Allmächtigen / der Allerseeligsten Mutter Gottes / und ohne Erbsündt / empfangenen Jungfrauen MARIE / und allen Lieben Heyligen / daß mir am Tag N. umb ungefehr die N. Stundt / dieses N. Jahrs / auff so / und solche Weise / mit Erbrechung / Gewalt / List 2c : auff dem Weg / und freier

freier Strassen/ oder auff einem Privilegirtē Orth/ 2c: dieses N. N. Leyd/ oder Schaden geschehen/ diese Sachen gestohlen/ geraubt/ entnommen/ oder verderbet worden/ welchen Schaden ich/ nach meinen gutten Gewissen/ und/ vermög dieses Uhdts/ auff eine Summa pr. N. N. schätze/ so war mir GOTT/ die Allerseeligste von der Erbsündt Unbefleckte Jung/Frau und Mutter GOTTES MARIA, sambt allen Lieben Heyligen/ helfe Amen.

Ist nun der Damnificatus, oder Beschädigte eine dem Römischen Catholischen Glauben nicht zugethane Person/ so werden die/ im anfang unterzogene Wirththe außgelassen/ und zu Ende/ an statt der unterzogenen beygesetzt: Hülffe: und das Heylige Ewangeliū/ Amen. Wie solches schon oben bey dem Uhdte der Gerichts beyfizeren erwähnt worden.

§. 8. Bey diesem also vorgeschriebenen Uhdte/ ist nothwendig zubeobachten/ daß erstlich wie ob/ gesagt/ wann selben ein anderer/ Statt des Damnificati ablegt/ Er dorsten bey dem Wörtlein/ daß mir/ sagen müsse: daß N. N. am Tag N. 2c:

§. 9. Andertens/ wann einem GOTTES/ Haus oder Gemainde gestohlen/ oder Schaden zugefüget wird/ so müssen den Vorgeschriebenen Uhdte/ die Kirchen Väter/ oder Verwaltere dieser Gemainde ablegen.

§. 10. Drittens/ wann auff denen Güttern und Wirthschafften ein Schaden geschiehet/ so leget diesen Uhdte nicht der Herr (es wäre dann/ Er wolte solches thuen/ oder hätte keine Wirthschaffts Verwaltere) sondern etwann der Wirthschaffts/Hauptmann/ oder Ampts/Schreiber/ und dergleichen/ ab.

§. 11. Viertens/ so ist nicht leichtlich solcher Uhdte anderstwo/ als bey Gericht abzunehmen/ da aber die zuschwören/ habende Personnen unpässlich seyn/ oder eine andere redliche Ursach hätten/ nicht vor Gericht erscheinen zu können/ so solle das Gericht zwey Personnen/ sambt

den geschwornen Schreiber / zu ihnen Deputiren, und das vor gesetzte Jurament abnehmen lassen.

§. 12. Fünffstens / wann der Damnificatus, wie schon erwöhnt / kein Römisch, Catholischer ist / so solle man ihm das angeordnete Jurament, wie imgleichen / da der Damnificatus ein Jud / oder anderer Unglaubiger wäre / ein / in seinem Glauben bündig, und gebräuchliches Jurament ablegen lassen / gestallten die Juden nachfolgendes Jurament abzulegen haben.

## Jüdisches Jurament /

So in Waubt, Sachen zu præstiren.

**D**Em nach / 2c. Als schwöre ich hierauff **G**ott dem Allmächtigen / welcher Himmel / und Erden / und alles / was darinnen ist / erschaffen hat / Ich schwöre durch alle seine Heylige Nahmen / welche sein Diener Moyses geschrieben hat / Ich schwöre durch die fünff Bücher Moyses / darinnen die Zehen Gebott geschrieben seynd / welche **G**ott selbst / mit seiner rechten Hand geschrieben / und mir / unrecht zuschwören / verboten hat ; So gebe mir **G**ott / an statt des Seegens / die Verfluchung / als auch das mein Gebett / welches in dem Buch Effroasim geschrieben ist / mir nichts nützlich seye / und solle mich auch kein gnad **G**ottes betreffen / sondern daß ich verdörre / wie das Gebürg Gelboa, welches David verfluchet hat / darauff Saul, und seine drey Söhne ermordet seyn / und daß mich auch Malchimelect ankomme / auch ferners / so fern ich unrecht geschworen / so gebe **G**ott / daß mich auch / wie den Gohasij des Nahmens außsaz / alsobaldt betreffe / und daß mich auch sambt meinem Weib / Kindern / und ganzen Geschlecht / die Isoppa ankomme / und / so fern ich unrecht geschworen / So gebe **G**ott / daß ich verblinde / gleich wie andere verblindt / welche falsche Schwur gethan / noch ferners / wofern Ich unrecht Schwöre / so gebe **G**ott der Allmächtige / daß auff mich Schwefel / und Feuer von Himmel falle / gleich wie auff Nadab / und Abisu / und daß auch / gleich wie

wie die funffsig Männer/ auff des Propheten Eliæ begehren/ versuncken/ des augenblicks alhier versüncke/ und das auch die Erde/ wo ich gehe/ oder stehe/ sich auffthue/ und meinen unrechten Ahd/ nicht ertrage/ sondern auch gleichsamb wie Dathan, und Abiran, lebendig verschlinge/ und sofern ich unrecht geschworen/ so gebe Gott/ daß ich/ weder meine Kinder/ noch meine Freund/ sambt meinem ganzen Geschlecht/ nicht unter des Abrahams Kinder/ nimer mehr gen Jerusalem kommen mögen/ und Moyses solle mir auch in den künfftigen Leben/ weder Schorobon/ noch Levigozon zu essen geben; derowegen/ wann ich falsch geschworen/ so gebe Gott/ daß mein jekt geleister Ahd/ Schwur des augenblicks/ einem andern zum Exempel, an mir vollbracht/ und wahr werde/ darzu helffe/ und gebe es Gott/ dessen Heyliger Nahm ist Adonaij.

Der Jud/ so schwören soll/ muß mit seinen Rock/ Gürtel/ und Mantel bekleydet seyn/ sein Kaplein auff dem Kopff haben/ und/ bey ableguna des Ahdtes/ auff denselben behalten/ Er muß seine Tfillin/ oder Gesäß/ Riemen an die Stirn/ und den lincken Armb anziehen/ ferner muß eine grosse Pargamentene Rolle/ auff welche die funff Bücher Moyses gehörig/ geschrieben/ und die man in der Synagog., zu vorlesung des Gesäßes gebrauchet/ so/ in gegenwart Christlicher Zeugen/ auß der Synagog von einigen Juden abgeholt worden/ beyhanden seyn/ die solle der Jud/ so zuschwören hat/ küssen/ auff den rechten Armb nehmen/ die lincke Hand darauff legen/ sich gegen morgen/ als in welcher gegend Jerusalem lieget/ wenden/ den Ahd/ einem Christen deutlich/ und langsamb nachsprechen/ und nach dessen Endigung das Volumen Legis, oder Gesäß/ Rolle abermahls küssen.

## FORMULA JURAMENTI.

**E**ch N. oder mit was ich sonst für einen Nahmen/ und zu Nahmen/ kan/ und mag genennet werden/

ein Sohn deß N. Schwöre zu Gott dem Allmächtigen / der Himmel / und Erden / und auch mich erschaffen hat / einen Leiblichen Ahd / daß ich da einen wahren / und Caschern Sefer Tora oder gültig geschriebenes ganzes Gesäß Moysis in meinen Armb halte.

Ich Schwöre zu Gott dem Allmächtigen / der Himmel und Erden / und auch mich erschaffen hat / einen Leiblichen Ahd / das ich N. für meine von Ihro Kayser / und Königlichen Mayestät / rechtmässig vorgesezte Instantz oder Obrigkeit halte / der ich schuldig und willig bin / in allen billigen Sachen / welche nicht wieder die Heyl: Tora oder Gesäß Gottes lauffen ( unter welchen auch die Gewalt mir einen Ahd / Schwur auffzulegen erkenne ) gehorsamb zuleisten und ihren befehl zu vollbringen.

Ich Schwöre zu Gott dem Allmächtigen / der Himmel und Erden / und auch mich erschaffen hat / einen Leiblichen Ahd / daß ich auff die Articul und Frag: Stück / worüber ich befraget / und examiniret werde / recht zeügen / auch alles das Jenige / was mir in dieser Sach sonst bewust ist / außsagen / auch dabey keinerley Wörter / so eine doppelte außlegung leiden / mich bedienen will / das Geringste nicht verschweigen / weder auß Gunst / noch Ungunst / Freund: schafft / noch Feind: schafft / Forcht / Schröcken / Geschänck / noch etwas anders / so wahr ich Gott anbette / und so wahr ich mich zu denen sechs Hundert und dreyzehn Gebotten / die in seiner Heyligen Tora oder Gesäß / so ich da in meinen Armb halte / geschrieben seyn / bekenne ; dasern ich aber falsch Schwören / und die gründliche Wahrheit nicht reden wurde / so bekleyde mich der Fluch / als ein Kleid / und Gürtle mich stets / als eine Gürtel / er soll in mich kommen / gleich als das Wasser / und gleich als das Dehl in meine gebeine. Mein Gebett sey zu Sünden / verflucht seye ich im Himmel und auff Erden / und mein Seel und Leib sollen keinen Theil haben an allen Versprechungen / die Uns Gott gethan / auch nicht an dem Olem habbo. oder ewigen Leben / zu ewigen Zeiten. Verflucht soll ich seyn in meinen Eingang / Verflucht in meinen Außgang / mein Weeg

Weg soll verfinstert/ und ganz glitschig werden; Ich solle im Hunger/ und Durst/ und mangelhafft Leben/ Gewalt/ und unrecht Leyden müssen/ und niemand soll mir helfen; Gott soll mich schlagen mit Unsinnigkeit/ Blindheit/ und Verderbung der Augen/ mit Verduncklung des Hertzens/ Geschwalst/ Fieber/ Hitz/ Brunst/ und Hagelschlägen/ mit Gelbsucht/ feichten Blattern/ mit grünen/ und dörren Grindt/ von Ballen meines Fuß/ an die Knie/ und Schenckel/ bies an den Würbel/ daß ich nicht kan gehenlet werden/ Ich soll Nacht und Tag in Traurigen Gemüth/ erschrockenen Hertzen/ und Aengsten seyn/ und die Verderbung soll seyn in allen Wercken meiner Hände. Ich soll zum bösen abgeschieden seyn von allem Geschlecht Israel, meine Tage sollen vermindert werden/ verwalgen soll ich von der Welt/ und ein End nehmen mit schröcken. Mein Körper soll liegen für denen Vögeln des Himmels/ und dem Viech der Erden zur Speise/ und niemandt soll sie davon jagen. Mein Gedächtnus soll vergehen von der Erden/ und Ich soll keinen Nahmen haben auff der Strassen/ Dmen.

§. 13. Demnach es nun mit dem Jurament, Super Corpore Delicti, seine Richtigkeit hat/ so ist des Gerichts schuldigkeit in diesen/ und allen anderen begebenheiten/ wo etwas zu Instruirung der Inquisition dien/ oder erforderliches in Augenschein zu nehmen wäre/ zwey Gerichts-Deputirte, sambt dem geschworenen Schreiber/ zu der dießfälligen Besichtigung oder Schätzung des Schadens abzuschicken: Damit aber solche Beaugenscheinigung annoch gründlicher vollzogen werde; so solle das Gericht denen Deputirten allezeit dergleichen Personen/ so ihrer Proffession nach/ der Sach/ und Wehrtes kündig/ mitgeben/ welche dan/ als Aerzte/ Hebammen/ Münz-Probirer/ Goldschmide/ Mauer-Meister/ Schlosser/ Tischler/ &c: zu solcher besichtigung abzusendē/ und die jenigen/ so ohne dem/ der Profession nach/ schon geschworne Leuthe seynd/ habē nicht nöthig einen End abzulegē/ wofern man aber die nicht haben könnte/ so seynd die abgeschickte schuldig/ ihren eingeholten eigentlichen befund/ Schätz- und

Besichtigung mit einem Körperlichen Andt zubekräftigen/ welches alles so dann fleißig vermercket/ und in üblicher Form Rechtens denen Inquisitions-Actis benzulegen ist.

§. 14. Und dergestalt werden die Gerichte in denen Delictis facti permanentis, verfahren.

§. 15. Wäre aber daß begangene Laster eines von denē Delictis facti transeuntis, als zum gleichnus: eine Gottes Lasterung/ Bluth/Schandt/Ehebruch/ 2c: welches kein so gewisses Leibliches zeichen hinter sich lasset/ sondern gemainlich durch beyderseithige Bekantnus/ oder Zeügen von sehen oder hören/ oder andern derley redlichen Anzeigungen/ erforschet wird/ so ist auch das Gericht verbunden/ diese Anzeigungen/ Schriftliche Urkhunden/ oder Bekantnus/ rechtlich zuerheben/ und die Zeügen/ da einige verhanden/ gebührend abzuhören.

§. 16. Dann/ zum gleichnus in der Gottes/Lasterung/ welche an Gott/ seinen-oder seiner Heyligen Bildnus beschiehet/ da soll der Richter zwey/ oder/ da diese nicht vorhanden/ nur einen untadelhaften Zeügen/ nach vorhero abgelegten Andt/ verhören/ das etwann geschmähet oder verachte Bildnus/ Gerichtlich besichtigen/ nach Art der Sachen/ erheben/ und denen Inquisitionsgestalten Sachen/ nach umb Belehrnung abzuschicken kommenden Actis, wann solches füglich geschehen kan/ bezfügen.

§. 17. In Noth/Zucht/ solle das Gericht/ über die jetzt gesagte Zeügen-verhör auch anordnen/ daß diejenige Persohn/ welche eine Ihr angethane Noth/Zucht vor giebt/ durch geschworene Hebammen besichtigt/ und von ihnen/ eine unter berufung auff den ob sich habenden/ oder neuabgelegten Andt/ erstattete Relation abgelegt werde; Was an ihr/ ihren Kleydern/ Gewandt/ den Orth und Stelle der vollbrachten That/ 2c: zufinden sene/ wie nicht minder muß mann wohl beobachten/ ob nicht eine Gewalt/ auß zerrissenen Kleydern/ zerraußten Haaren/ gehörten schreyē 2c: zuerforschen wäre/ oder aber die Belandigte Persohn sich also gleich bey denen Ihrigen/ von wegen der That/bezflaget

klaget / ob jemand selbe gesehen / ob / und auß was Zeichen etwan / mann dergleichen Unthat gemercket habe / und in Summa nichts von allen dem / auß welchem etwas gründliches diesfahls hervor scheinen möchte / außzuforschen un-  
terlassen.

§. 18. In Unzucht wieder die Natur / muß die Bekantnus des jenigen / so gelitten / oder mit gesündigt / in fällen aber / wo es ein Sprachloses Viech wäre / die abgehörte Zeugen / wie nicht minder die gesundene Zeichen der Beweis seyn.

§. 19. In Ehebruch aber / wann es an dem Orth / wo die Inquisition vorgenommen wird / nicht sicher / und Ründig wäre / daß der Inquisit, oder Inquisitin warhafftig verheirathet seye / über dieses annoch verläßlich auß denen Kirchen- / Büchern / oder durch Zeugen außzusuchen / ob die Bezüchtigte Persohn verehliget? wo Copuliret? wann? und wer die Beystände gewesen? &c: ebenfalls ist dieses in verbrechen.

§. 20. Der Bluthschand von dem Gericht zu veranlassen / oder denen von Gericht auß angeordneten / mit zugeben: das auß denen Kirchen- / Büchern / oder durch Zeugen glaubwürdig hervorgesuchet werde / ob? auff was Weise? und in welchem Gradu der Bluts- / Verwandtschaft / oder Schwäger-  
erschaft die Berüchtigte miteinander verwandt seynd? und weilen nicht jedermänniglich die Gradus, oder Staffel der Unverwandtschaft zuersinden weiß; so sollen in Dergestalt zweifelhafften fällen / bey dem Belehrungs- / gesuch / allezeit die jenige Persohnen angemercket werden / durch welche mann glaubet / daß zwischen Ihnen / die Bluts- / Freund- / oder Schwäger-  
schaft her- / rühret / und daher auch

§. 21. Ein jedes Gericht genau zubeobachten schuldig ist: damit nicht allein auff die That / sondern auch auff die Qualität / Umstände / Ort / Zeit / &c: so wohl von wegen der That als des Thäters selbst gesehen werde / indeme oft viel daran gelegen / ob die That bey Tage / oder Nacht / an einen Geheiligten / Privilegirten / oder nur schlech-

ten Ort / heimlich oder auff offenen Weeg / Strassen / oder im Hauß / und Wohnung / mit / oder ohne Gewalt / mit / oder ohne Gesellen / ic : von einen schon zu vor übel Berüchtigten / oder daß erste mahl betretenen / Unsinnigen / Unmündigen / Herrn / Burger / oder Unterthan / Diener / oder Freund / Kind / Weib / oder Mann / begangen worden ? wie auch / ob der Thäter durch eine guthwillige und nicht erdichtete Reu / sich etwann selbst angegeben habe / oder aber / durch Gerichtlichen Zwang in die Inquisition / und Gefängnus gekommen sey

## ARTICVLVS VI,

Wie das Ordentliche EXAMEN mit dem Inquisito anzustellen.



Als also daß schon ob-angeordnete Summarische Examen, mit dem Inquisito vorgenommen worden / da folget daß weitere / und speciale über alle vorhandene Anzeigungen / und Umstände / auff einige hienus infals kurz / deutlich / und ohne Veranlassung zum laugnen / oder auch Bekandtnus einer / von dem Inquisito nicht begangenen Sache / oder Umstandts / eingerichte Examen.

§. 1. Vor allen anderen Special- und eigentlich auff die That gerichteten Fragen / ist der Inquisit zu Vorderist von seinen Nahmen / Alter / Standt / Würden / Freyheit / Unterthänigkeit / Handthirung / Religion, Gesellschaft / Wohnung / Ehe / Kindern / und dergleichen / umbständig zubefragen / worbey / wann ein Zweifel des Alters halber vorfiel / durch die Tauff-Kirch-oder Grund-Bücher / oder Gevatters-Leuthe / die Verläßlichkeit zuerheben ist; Nach diesem / fraget man den Inquisitum umb die Ursach / warum Er in Arrest gekommen seye ? wessen man ihn beschuldige ? und auff was weise Er / daß jenige / dessen Er beschuls

beschuldiget wird / verübet habe / welches blos zu dem Ende geschieht / wordurch das Gericht von dem Inquisiten selbstn die eigentliche Bewandtnus der Sach / welcher gestalten nehmlich die Unthat / verübet worden / überkommen möge.

§. 2. So dann fraget mann ihn auff einige / die Missethat selbstn angehende Fragstücke / diese solle das Gericht / wie solches schon anfangs in etwas erwöhnet / Primò, sein kurz fassen / Secundò, In einen jedwedern nur eine Frag und Umstandt / nicht aber mehr einziehen / Tertiò, nur auff die jenigen / und dergleichen Umstände einrichten lassen / durch welche der Inquisit beschweret / und zur Bekantnus gebracht werden kunte / doch Quartò, In solcher anzahl stellen / daß in selbigen alles nöthige / und so wohl die Beschaffenheit der That / als auch dererselben Umstände / wer ? was ? wo ? mit wem ? warumb ? wie und wann begangen habe ? mit eingezogen werden.

§. 3. Nicht minder / so solle bey vermandung willführlicher Straff in denen Inquisitional / Artiteln / niemahlẽ von einiger Hoffnung / zu erlangung der Gnade / wann selbter / das Angefragte bekennen wurde / oder von der zusörchten / habenden Peinigung ( Es bringete es dann der Ober / Gerichtliche befehl mit sich ) meldung geschehen / ja wann auch schon / durch solche Unformliche / und wiederrechtliche Frag / Stücke einige Bekantnus heraus gelocket wurde / so sollen dannoch derley / auß hoffnung der Gnade / oder Furcht der Pein / erfolgte antworten im geringsten nicht beobachtet / sondern alsobald als etwas unnütz / null- und nichtiges bey Gericht nicht attendiret ; und dahero auch

§. 4. Alle Suggestiones und dergleichen Frag / Stücke unterlassen werden / welche da in der Frag selbstn schon auff eine gewiese Sache / oder Persohn anziehen / als zum gleichnus : ob nicht Inquisit dieses oder jenes Laster begangen habe ? Oder seine gethane Bekantnus nicht wieder ruffe ? ob nicht Er den begangenen Todtschlag / aus Nothwehr

verüben müssen? ob nicht der N. N. darbey gewesen/ ob es nicht ungefehr/ oder aber im Zorn/ Rausch/ Narrheit/ &c. geschehen? Sondern ganz General, und zwar wann die That schon einiger massen bekant/ und wieder den Inquitum nahe Indicia obhanden/ da ist Er Positivè ohne weitern Zweifel/ oder Anstandt zubefragen: warumb Er dieses Laster gethan? auff was Weise/ und mit was Er den Entleibten verwundet/ oder geschlagen? und wann die Missethat nicht allein/ sondern mit gehülffen geschehen/ oder geschehen können/ wer mehr dabey gewesen/ oder gehülffen habe? dahingegen/ wann mann/ wegen etwas gewiesen/ und schon durch Muthmassung oder Zeügen außfündig gemachten/ fraget/ so können die Frag-Stücke ungefehr also gesezet werden: als zum gleichnus: In Mord- oder Todtschlag: wie kanstu den Todtschlag laugnen/ indeme mann dich mit blutigen Degen bey dem Leichnam/ oder unweith darvon gesehen? In Raub- und Diebereyen: Du bist ja mit einer Truben auff dem Buckel auß dem jenigen Hause gegangen/ in welchem der Diebstall geschehen? Es seynd ja bey dir Ditriche/ falsche Schlüsselfel/ &c: gefunden worden? und also forth in anderen übelthaten/ auff das/ nach vorstellung derley nahen Anzeigungen der Inquisit ernst/ doch bescheidenlich zur Warheitsbekantnus angemahnet werde.

§. 5. Doch wosern der Argwohn/ und einige anzeigen wieder einen Berüchtigten mithelfer/ Urgichter/ oder wieder einen solchen gegen den man sich dergleichen Unthat in complicitate wohl versehen könnte/ herausbrechmöchte/ und mann glauben könnte/ das der Inquisit die eigentliche Nachricht hievon habe/ so ist schon erlaubet/ daß man auff den Mithelfer mit Nahmen/ und auff seine Person etwelche Frag-Stücke: bey Ende deß Examinis aber/ wie solches öftters geschehen/ niemahlen dem Inquisito vorstelle: Ob er daß jenige/ was er außgesaget/ auff sein Gewissen nehme? ob er darauff Schwören kunte? und dergleichen Frage.

§. 6. Was die Form/ und Zierlichkeit dieses Examinis anlanget/ so soll es erstlich nirgends/ als entweder vor sitzenden Gericht/ oder in gegenwarth zweyer Gerichts-Deputirten/ sambt dem geschwornen Schreiber/ Syndico, oder Actuario, jedoch auch nirgends/ als in dem Gerichts-Haus/ oder Gerichts-Orth/ beschehen; dieser geschworne Schreiber aber wohl beobachten: das Er allforderist den Tag und Jahr deß gehaltenen Examinis, die Nahmen der gegenwärtigen Commissarien, und deß Inquisiten, die gestellte Frag-Stücke aber/ auff die Lincke seiten deß gebrochenen Papiers/ und gegen über die von dem Inquisito deutlich/ und von sich selber gegebene Antworten von wort zu wort/ vom Mund in die Feder/ das ist: mit eben denen worten/ wie es der Inquisit redet/ und nicht in der dritten Person/ gleichsamb Relativè, wie anetwelchen orthen bieß hero der Müßbrauch gewesen/ sondern in der ersten/ wie Er es nemblich selbst von sich saget/ auffzeichne/ und mit der gewöhnlichen Zahl der Frag-Stücke vermercke/ indes me auff die/ in die dritte Person Relativè umbgesetzte wörter sich nicht so viel zu verlassen/ weder so viel/ als auß denen eigenen abzunehmen; Es wäre dann der Inquisitus Stum/ und funte Schreiben/ in welchem fall/ ihme die Frage Stücke zum überlesen zugeben/ und er auff ein jedes seine Antwort zuschreiben/ anzuhalten; wäre Er aber Taub/ funnte jedoch Schreiben/ so ist eben also mit ihme zuverfahren/ dahingegen/ dasern Er nicht Lesen/ weder Schreiben funnte/ durch verlässliche Zeichen ihme die Fragen vorzustellen/ und auch also die Antwort/ jedoch mit besonderer behutsamkeit/ und in Summa alle deß Inquisiti Regungen/ Entsetzung/ Forcht/ Zittern/ Herzhafftigkeit/ Farbveränderung/ und was sonst zu der Inquisition taugete/ getreulich anzumercken.

§. 7. Wollte nun der Inquisit auff die ihme vorgehaltene Fragen/ ganz und gar nicht antworten/ noch/ nach Gestalt deß verbrechens/ den Ort/ wo etwann das Corpus delicti zufinden/ bekennen/ oder keine deutliche/ Clare und gemessene Antwort von sich geben/ so kan das Gericht

ihn wohl mit scharffer bedrohung darzu anhalten / wofern aber auch dieses nichts Verfangete / solches mit sambt denen bieshero geführten Inquisitionen - Acten, Unserm Königl: Appellations Collegio, ob-beschriebener massen / hinterbringen / und von dort auß / die fernere Belernung erwarten.

§. 8. Jenes aber / soll dem Inquisiten bey sothaner verhör nicht verstattet werden / daß Er nicht Persönlich / sondern durch einen andern antworte / oder aber die Inquisitional - Artickel voraus sehe / oder die / wieder ihm obhandelte Anzeigungen von Gericht auß / vorhero erfahre / oder zeit wehrender Inquisition einen Procuratorem zu hülff nehme / sondern dem Gericht selbstem lieget ob / nicht allein alles nöthige so wohl zu beschuldig / und überweisung des Inquisiti zu untersuchen / als auch mit allem Fleis daßjenige / was zu seiner Entschuldigung / oder Erleichterung tauglich wäre / zubeobachten

§. 9. Derohalben wann mann siehet / das ein Inquisit freymüthig / und wahrscheinlich / nicht verwirret / oder mit veränderung der Antworthen / sich heraus lise / so kan mann ihme seine gethane Aussag wiederumb vorlesen / und ihn / womit Er noch dasselbige / was sein Gewissen beschweren möchte / zuseze / und erläutere / mit aller Manir / und glimpflich erinnern.

## ARTICVLVS VII.

Wie sich das nachforschende Gericht zu verhalten habe / wann der Inquisit flüchtig worden / oder die angegebene Mithelfere nicht vorhanden seynd.



Streichet der Inquisit auß dem Verfangnus / so kan das Gericht / nach gestalt der That / den selbē / durch offene Brieffe / oder öffentlich an das Rathhaus / oder Gerichtsstellen / oder sonsten hierzu gewöhnlich gewidmet

widmete örther / angeheffte Citationes beruffen / zugleich aber danooh ihme heimlich nachstellen / und auch in abwesenheit des Thäters / das Corpus Delicti erheben lassen / die Zeugen verhören / und in Summa, provisorio modo, alles thun / und vornehmen / was bey künfftiger überkom̄ und ergreiffung des Inquisiti nöthig / oder vorträglich wäre.

§. 1. Zugleich aber die Nachforschung thun / auff was Weise die Flucht ergriffen worden / ob selbe mit oder ohne Gewalt / mit was vor List / anstalten / gehülffen / und Instrumenten geschehen sene? Oder warumb die Gefängnus nicht besser verwahret worden / ob nicht diejenige Schuld daran haben / denen die Gefängnus / und Gefangene zu verwahren anvertrauet worden / dann wurde es sich befinden / daß jemand an der Flucht des Inquisiten Schuld hätte / so solle derselbe zu Red / und Antwort gestellet / und nach Gerichtlichen gutbefund mit absetzung vom Dienst / oder sonsten / gestalten dingen nach / gestraffet werden. Dafern aber

§. 2. Der Inquisition-Process bey Uns / Unserm Königlichem Gouverno, oder Obergericht bereits anhängig gemacht worden wäre / und es geschēhete / daß der Inquisitus Flüchtig / oder schwer Kranck wurde / oder gar sturbe / so solle sothane entweichung / schwere Kranckheit / Todt / &c. alsogleich dahin umständig berichtet werden; Damit aber derley Auß-Brech- und entweichung der übelthäter / nicht erfolgen mögen / So ist

§. 3. Ein jedes Gericht schuldig / bey Verlust des Halsgerichts / so wohl genugsame / und wohl verwahrte Gefängnus zuhaben / als auch zu diesfälliger Obacht / tauglich- und getreue Leütze zubestellen.



## ARTICVLVS VIII.

Von Beweiß der Missethat / so wohl  
wann der Thäter bereits zu Standt gebracht/  
als auch wann derselbe noch nicht zu Standt  
gebracht worden.



Nun zwar/wann vor allen das Cor-  
pus Delicti, wie Rechtens erhoben/ und der  
Inquisitus bey ordentlich vorgenommener  
Inquisition die Missethat bekennet/ mann  
zur erkantnus der Straffe schreiten kan/  
So ist hingegen/ wann der Inquisitus das  
Verbrechen laugnet/ zu seiner überweisung nothwendig /  
die etwann vorhandene Zeugen/ oder die unten in mehrern  
angeführte Anzeigungen ihme ernstlich vorzustellen / und  
vorzuhalten.

§. 1. Nun können zwar zur Information des Gerichts  
gleich wie solches schon anfangs berühret / ohne Andt/ alle  
und jede/ welche nur einige Wissenschaft von der That ha-  
ben/ und dieses ohne unterschied der Persohnen/ abgehört  
werden/ wornach dann zu sehen seyn wird / ob mann  
alle/ oder nur etliche/ zur Andtlichen Zeugnus zulassen sol-  
le/ und auch könne.

## ARTICVLVS IX.

Von der Zeugen verhör.



Nun also von unterschiedenen Persohnen/  
eine zwar Gerichtliche/ doch nicht Andtliche  
Information von der That/ und dem Thä-  
ter eingezogen worden ist/ so folget die ord-  
entliche Verhör der jenigen / welche da  
zur

zur vollkommenen Zeugnus sollen gebraucht werden / als dann seynd /

§. 1. Diejenigen welche unter des Inquirirenden Gerichts/Jurisdiction sich befinden / und zwar in diesem Processu Inquisitorio, ohne unterschied der Persohnen / nach gut befund des Gerichts / auch so gar ex Officio, ohne denen sonst gewöhnlichen außgeschrittenen Zetteln / und Vorlasdungen / zu citiren / und da sie / ohne redlichen Ursachen / nach der anderten Citation zuerscheinen sich weigerten / mit Poënal-mandaten darzu zuzwingen / da sie aber / von wegen erweißbahrer und von dem Gericht vor erheblich befundenen Verhindernus nicht erscheinen könnten / so sollen Sie auff ob angeführte weiß / mit aller hierzu erforderlichen Legalität ihre Zeugnus zu Hausß vor denen abgeschickten Commissarien abzulegen verbunden seyn.

§. 2. Wären aber die Zeugen frembder Jurisdiction und Bottmässigkeit unterworfen / so können selbige / entweder (fals es thunlich / und die Confrontation præcisè nöthig) von ihrem Gericht oder Obrigkeit in Subsidium Juris, durch gewöhnliche Compasß-Brieffe zu dem Inquirirenden ad examinandum & confrontandum, jedoch daß es bey denen Unterthanen keines / sonst etwann in Civil-Sachen / dem herkommen nach / erforderlichen Loß-Brieffes nöthig wäre / begehret werden / oder aber / wann keine Confrontation nöthig, oder dieselbe nicht wohl möglich / alsdann schicket das Inquirirende Gericht demjenigen / welchem die Zeugen unterworfen seynd / die Frag-Stücke / auff welche man die Zeugen zuverhören verlanget / worauff dasselbe die Zeugen allda vorzufordern / solche / wie Rechtens / über die eingeschickte Articeln zu examiniren, und deren außsag so dan In forma authentica mit dem Gerichts-Insigl bekräftigter / und Versigelter / dem Requirirenden Gerichte hinwiederumb zuzuschickeschuldig.

§. 3. Seynd nun die Zeugen vor Gericht gegenwärtig / und werden / ohne allen Tadel / und Vorwurff / befunden / So sollen Ihnen / jedoch einen jeden absonderlich vor

allen der gewöhnliche Zeugen-Äydt / worvon in Peinlichen Fällen niemand / was Würden / Standes / oder Wesens auch dieselbe wären / und so gar / wann es auch der Inquisit selbst zulassen wolte / befreuet seynd / mit Scharffer Erinnerung des Mannaydes gegeben / und alsdann die gemeinlich vorkommende General-Fragen / wie alt Zeug sene ? ob / und wie nahend dem Inquisito, oder Zeugenführer / mit Bluts-Freundschaft verwandt ? ob Er gegen Inquisiten eine abgesagte Feindschaft ? ob von der / zugeben habenden Zeügnus Er einiges Interesse oder gewinn habe ? ob Er darzu angelehret / und Instruirt sene / ꝛc : vorgehalten / und alsdann

§. 4. Ad articulos Speciales die Verhör / eben also / wie es mit dem Inquisito geschehen / in kurzen / deutlich / und umständlichen Fragen angestellt / die Ursach der Wissenschaft / allemahl begehret / und die Antworten getreu / wort zu wort vorgemercket werden. Und gleich wie

§. 5. Das Gericht und dessen besitzere zubeobachten haben / ob die Persohn selbst zur Zeügnus zugelassen werden könne / also wird auch dasselbe derer Zeügen aussag / ob nehmlich nicht etwann eine Zeügnus der andern wie derstehe / gegen einander zuhalten / und

§. 6. Wann des Inquisiti Bekantnus mit denen selben nicht übereinstimmet / die beywesende Zeügen Persöhnlich / derer abwesenden / und bey einem andern Gericht abgehört / ihre Zeügenschaft mit ihm zu Confrontiren / das ist : dem Inquisito in das Angesicht reden / und Respectivè lesen zulassen schuldig seyn / darbey aber nicht gestatten / daß bey so thaner Confrontation einige Nüzigkeiten / oder der Zeügen Ehr-antastungen vorbey gehen möchten ;

§. 7. Nach abgenommener Zeügnus / und darauff gefolgt Confrontation ist einem jeden Zeügen das Still-schweigen / wie Rechtens / aufzuerlegen ; und sollen ihre aussagen / wo nicht von denen zur Abhör verordnet gewesen Commissarien, wenigstens dem geschwornen Schreiber eigenhändig unterschrieben / und mit dem gewöhnlichen Gerichts

Gerichts Insigl / wann das Gericht zu Unserm Königlich:  
Ober-Gericht umb Belehrnung die Inquisition-Acta ab-  
schicket / beygedrucket / sonst aber nur in die hierzu gemid-  
mete Gerichts-Bücher eingetragen werden / Und gleich-  
wie

§. 8. Wann sich ein Zeüg in etwas verbessern wolte/  
und solches nicht alsogleich / sondern erst damahlen thäte/  
da Er schon über die Gerichts-Schwelle hinaus getreten/  
das Gericht ihn von neuen den Zeügen-Andt ablegen las-  
sen muß; Also solle auch dem Gericht selbst unvertwöh-  
ret seyn / über etwann neu-hervorkommende Anzeigungen  
noch einmahl / jedoch ebenfals vor abgenommenen / oder  
wiederhohltten Zeügen-Andt / dieselbe / oder auch andere Zeü-  
gen von neuen zuverhören / und im nöthigen Fall / wie ob-  
gemeldt / die Confrontation anzustellen.

## ARTICULUS X.

Welcherley Personen Zeügnus geben  
können?



**S** Reinlichen Sachen / seynd die Zeü-  
gen nichts anders / als Personen / welche  
da eine zweifelhaffte Sache / mittels Ihrer  
Andlichē aussag beglaubt machen. Gleich-  
wie nun nicht einem jeden / und wieder ei-  
nem jeden geglaubt wird / also ist auch nicht jedermänni-  
gich erlaubet / zeügnus zu geben. Unter welchen

§. 1. Etliche von der Natur untauglich seynd / als  
Rasende / Narrische / von Natur Stum / und Taube / un-  
mündige Kinder / ꝛ: Andere werden nach anleitung der  
Rechten / denen Umständen nach / verworfen / deren et-  
welche gar nicht zuzulassen / als Unehrlliche / in einen grossen  
Laster verurtheilte / Falsche Schwörer / ꝛ: Die jenigen /  
welche vormahls / wegen einiger beangenen Missethat /  
überwiesen worden / wie auch die / so zum Zeügnus geben /

sich bestechen lassen/ 2c : Noch andere werden nur wieder gewisse Personen nicht zugelassen/ als diejenige/ welche die Sache selbst angehet/ die Mitgehülffen/ Vormünderet/ Freunde/ und wissentliche Feinde/ Weib/ Kinder/ Dienstbothen/ Unterthanen/ 2c : In welchen allen das Unterge-richt/ wann es sich selbst nicht genügend bescheiden kan/ so lang mit der Abnehmung des Zeugen-Äydts innen halten wird/ bis Es von Unserm Königlichen Appellations-Collegio darüber eine Belehrung eingehohlet.

## ARTICULUS XI.

### Von dem Sichern Belaith/ oder SALVO CONDUCTU.



Als Sichere Belaith/ wird gemeiniglich zu diesem Ende begehret/ und auch ertheilet/ damit der Inquisit zeitwährenden Processes, jedoch auff Maaß/ und Wens/ wie es ihme ertheilet worden/ sich unverstrickter verthaidigen/ bey den seinigen auffhalten/ und nicht alsogleich in Verhaft genohmen werden/ sondern zu Gericht einen sichern ab und zugang haben möge.

§. I. Dieses nun zuerlangen/ solle derjenige/ der solches Salvum Conductum suchet/ seine diesfällige Supplication bey dem Gericht/ wo man Inquiriret/ eingeben lassen/ welches sothanen Gesuch sambt allen/ die vorhabende Inquisition betreffenden Actis schleinig/ und unmittelbahr zu Unserer Königlichen Appellations-Cammer/ wann Selbtes dahin Subordiniret/ und diese mit beygefügten Guttachten an Uns/ zu handen Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Canzley/ einschicken/ wurde aber das Supplicatum bey Unserer Königlichen Appellations-Cammer (wohin/ alle dergleichen Supplicationes zu remittiren seynd) eingegeben/ so wird selbige gleichfals/ nach eingehohlenen schleinigẽ bericht/ von dem Judice Inquirente, Uns Ihre guttachtliche meinung

einzuschicken / und eben also Unserm Königlichem Gouverno, oder jetztgedachtem Königlich: Appellations-Tribunali, nicht Subordinirte Gerichte sich zuverhalten wissen.

§. 2. Derjenige / der das sichere Gelaith erhaltet / ist auch allerdings schuldig / sich gelaithlich zuhalten; daß ist / mit geziemenden Respect, gegen das Gericht / im thun und lassen eingezogen / und / außer allen Verdacht leben / von dem Ort / ohne Erlaubnus des Gerichts / sich nicht hinweg begeben / die wieder ihm etwan vorkommende Zeugen nicht trachten quocunque modo zubestechen / und in Summa nichts thun / und vornehmen / was wieder ihn einigen Argwohn erwecken möchte / doch solle von nun an / kein Gelaith in generalibus, und zugar Schädlicher Sicherheit der delinquenten, sondern also zuverstehen / und zuhalten seyn / wie die Wörter / Zeit / und Clausula des Gelaiths solches Clar mit sich bringen; Und daher

§. 3. Wann in decursu Inquisitionis der Inquisit überwiesen / und zubeförchten wäre / damit er nicht flüchtig wurde / in diesem fall / des Gelaiths ungeachtet / das Gericht auff ihn zugreifen / und sich mit ihm zu versichern / befugt seyn.

## ARTICVLVS XII.

**W**ann / und was vorley Verthätigungen / denen Inquisitis zu zulassen.

**D**amit nun ein jedes Gericht wissen möge / was dem jenigen / so einiger übelthat halber / berüchtiget / oder angegeben / es seye nun derselbe bereits in Verhaft gebracht / oder abwesend / oder auch vergelaithet / und mit einem Salvo Conductu versehen / zu seiner Verthätigung von Gerichts wegen zugelassen werden könne; So ist.

§. 1 In Processu Inquisitorio keines wegs zugestatten / wormit vor abhör der Zeugen / und des Inquisiti selbst / ihm ein Rechts-Freund zugelassen werde / immassen es

die öftere Erfahrung gelehret / daß hierdurch die übelthäter nur auff ausflüchte unterrichtet / zum laugnen hartnäckicht gestärcket / und also vor der Zeit die ganze Inquisition verwirret worden. Gleichfals ist

§. 2. Nicht zugestatten / womit der Inquisitus selbst einige Interrogatoria, über welche man die Zeugen abhören lassen sollte / zu Gericht einreiche / obschon ihm unverwöhrt / dem Gericht / etliche zu seiner Schutz-Wehre dienende Umstände anhand zu geben / über welche alsdann die Zeugen unter denen Frag-Stücken / so das Gericht selbst verfaßet / Ahdlich abgehöret / und verordneter massen / ad Confrontationem geschritten werden solle; Dahingegen / nachdeme

§. 3. So wohl der Inquisit, als auch die Zeugen abgehöret / die Confrontation veranlasset / und sonsten / so viel es an dem Inquirirenden Richter gelegen / alles Nothwendige / bis zur abfassung des Urthels vorgekehret worden / erlaubet wirdt / auff begehren des Inquisiti ihm einen erfahrenen Rechts-Freund zuzugeben / und die Unterrednung / jedoch nach eigenschafft des Verbrechens / meistens aber / in gegenwart einiger Gerichts-Personen zu zulassen / auß denen Inquisitions-Actis, das Nothwendige zu Communiciren / und / dafern derselbe auch einige Zeugen / es seye nun alleinig vor sich / und zum bewens seiner Unschuld / oder wieder die / vom Gericht auß / schon abgehörte / verführen wollte / dieselbe über die / hierumben einzureichen kommende Articulos defensionales, und Respectivè Reprobatorios abzuhören / und endlichen auch eine Defensions-Schrift / welche aber ein geschwornen Advocatus oder Procurator unterschreiben solle / einzureichen / Obgleich die Gericht- und Rechts-Sprecher selbst / von schwerer Pflicht wegen / allerdings verbunden / bey Schöpfung eines Urthels alles und jedes / was dem Inquisito zum behuff / und seiner erledigung dienlich seyn kunte / zu beobachten und in Reise erwegung zuziehen.

# ARTICVLVS XIII.

## Von Beschwerung des INQUISITEN

**D**ieses beschiehet eben durch diejenige anzeigen/welche die That/ und Thäter/ wo nicht gewis/ danoch gar wahrscheinlich machen/ und dannenhero sollen alle Gerichte/ insonderheit bey jedwederer Inquisition sehr wohl und genau acht haben/ damit keines von derley Argwohn/ Vermuthungen/ und Anzeigungen/ untersucht/ weniger aber unerhoben bleibe/ sondern/ wo möglich/ entweder durch einige auß Ihren Mittel hierzu verordnete/ oder ja wenigstens durch zwey gute/ und untadelhafte geschworne Zeugen/ dieselbe sicher/ und glaublich gemacht werde; Und dieses zwar/ hat nicht allein statt in denenjenigen Anzeigungen/ oder Sachen/ welche nur in Facto, das ist: der That selbst bestehen/ sondern auch in allen andern/ welche von hören/ sagen/ sehen auß einer Schrift/ zeichen/ oder einigem Instrumento, mit welchem die Unthat verübet werden können/ herrühren; Die da

§. I. Zweyerley/ und etwelche seynd Indicia Generalia, welche sich auff die meisten/ und fast alle Laster schicken/ und ziehen lassen/ dahero auch bey allen zu einiger Beyhilff in acht genommen werden solte/ dergleichen seynd der gemeine üble Ruff von einer Persohn/ gegen der man sich dergleichen That versehen könnte/ die ergriffene Flucht/ schon einmahl in solcher That überstandene Straff/ oder aber/ da Inquisit desthalben sehr berüchtiget gewesen/ die zu der Unthat gebabte gute Gelegenheit/ und darzu gemachte Anstalten/ aufer Gerichtliche/ ungezwungene/ und ernstlich gethane/ auch also gleich nicht wiederruffene Bekantnus/ unbeständige/ Zweifel/ oder lügenhafte Antworten/ wann jemand durch einen andern Missethäter bey der Tortur, oder den Todt/ auff unten besagte Weise/ vor einen mit Gehül-

fen angegeben wird / der Berüchtigte auch sonst mit Laſterhaften Leüthen umgegangen / wann der Beschädigte die Schuld seines Schadens / und die That beständig und glaubwürdig ( besonders in denen Todts / oder Respectivè Geburts / Schmerzen ) dem Inquisito aufbürdet / wann der Inquisit über die Missethat einen Vergleich eingegangen / ( welches da die Vindictam publicam nicht aufhebet / sondern annoch in Delictis Exceptis die Transigentes bestrafet werden ) sich sehr entrüstet / Farb verändert / fürchtet / einē nutzen / oder Ersprießlichkeit auß der begangenen Missethat zuhoffen gehabt hat / wann er unfehlbare Wissenschaft von der That hätte / und doch den Thäter nicht entdecken wolte / wann Inquisit an den Ort / wo die Unthat vollbracht / ist gesehen worden / und nicht bezeugen könte / wo er anderwertig damahl gewesen / wann er etwas all dort verlohren / und solches gefunden / auch vor sein Eigenthumb erkennet wurde ; Wann Inquisit den Nahmen freventlich verfälschet / wann er das Taglicht scheuet / und stäts sich an heimliche abseitige Ort / und Winckel verberget / oder verdächtige Anstalten machet / damit das Verbrechen nicht an das Taglicht komme / 2c.

§. 2. Andere aber seynd Indicia Specialia , welche nur einerley Laster anzeigen / dergleichen seynd

§. 3. In Gottes Lasterung / die vernachlässigte und verspottete Andacht / angewöhnte Untugenden / als Bollheit / Zorn / Spiel / 2c : Heylig und Geistlicher Sachen geringschätzung / übel gezogenes / und zu dergleichen Laster gewöhntes Haußgesind / und Kinder / oder gepflogene Gesellschaften mit gewissen in derley Laster betrettenen Leüthen / bey ihm oder in seinem Gemach / wo er allein ist / gefundene verunehrte Heylighumber / und Bilder / Gotts Lasterliche / mit deß Inquisiten eigener Handt geschriebene Sachen / 2c.

§. 4. In Zauberey / Uberglaubische Gesundheitsmittel / Schaden / so allzeit in gegenwart deß Inquisiten beschehen / und niemahl in dessen Abwesenheit / bey ihm oder

oder Ihr/ gesundene verdächtigt/ oder verbothene Bücher/ Spiegl/ Verbündnus mit dem bösen Feind/ mit ungewöhnlichen Ziffern/ oder Zeichen/ mit/ oder ohne Bluth geschriebene Zettel/ Todtenbein/ an des Inquiriten Leib unschmerzhaft befundene Merckmahle / und sonsten zur Zaubererey gebrauchliche Sachen/ gedroheter/ und erfolgter/ nicht allerdings natürlicher Schaden/ übernatürliche Wissenschaft zu künfftiger/ oder unbegreiflicher Dinge / von schlechten Leuten angemaste Wahrsagererey/ etwas besonders vor anderen/ zum gleichnus: wann ihre Felder grünen/ deren andern dürrer/ ihr Vieh nutzbar / anderer verdorben/ ꝛc: Wann die in Verdacht gekommene Person/ andere Leüthe die Zaubererey zu lehren / sich anerbotten / Menschlich unbegreifliche Thaten würcket/ in der Luft herumfahret/ ꝛc.

§. 5. In Laster der beleidigten Mayestät / bezeigte Feindschafft wieder die jenigen Leüthe/ welche/ und weilien sie ihrem Herrn und Lands/ Fürsten getreulich/ und Ehrerbietig dienen; dem Feind gethaner Vorschub/ mit Gewehr / und Lebensmitteln / mit demselben gehaltene Correspondenz; Hitziger Ruhm des Feindes / und Verachtung des Lands/ Fürsten / Vortreulichkeit mit feindlichen Personen; wissentlich verschwiegene Rebellionen/ Kaltfinnigkeit in der Treu/ und Herren/ Diensten / unverhinderte Veräthererey/ wo man solche wenigstens durch anbringen verhindern können/ heimliche zusammenkunften/ vom Feind angenommene Geschenke oder Verheissungen/ ꝛc.

§. 6. In Münz Verfälschung / heuffiges/ und vor nicht habtes/ noch mit Recht erworben zu haben erweisliches neues Geldt/ außer der erlaubten Profession wissenschaft zu Münzen/ und dabey gesundene falsche Münz/ derer wissentliches außgeben / bey Inquiriten gesundene unversefertigte Münz-Blatten/ oder Abschnitte/ darzu geschicklicher Werkzeig/ Eigel/ Stempel/ Metall/ ꝛc.

§. 7. In Absag- und Landesbeschädigung/ allgemeiner Bahn der gefährlichen Untastungen/ von In-

quisiten außgestoffene/ und schon vorhero öftters vollzogene Troh-Wörter; unnöthiges/ mit ungewöhnlicher Bewafnung hin/ und her Reithen/ Fahren/ Gehen/ und auffpassen/ ꝛ.

§. 8. **I**m Todtschlag/ Beschuldigung deß Entleibten/ mit der Wunden zutreffendes Gewöhr; alleinige gegenwart an dem Ort/ wo die Mordthat geschehen/ ungewöhnliches vor der That/ am Ort der Entleibung geschehenes Auffpassen mit Gewöhr/ bevor gethaner Betrohung/ an Tag gegebene grosse Feindschafft/ außforderung/ ꝛ Wie im gleichen/ so mann gesehen/ das Inquisit wieder den Entleibten sein Gewöhr gerichtet/ so sein Degen blutig gesehen worden/ oder an Inquisiten Blut gefunden wird/ so die Entleibung mit Geschos geschehen/ wann mann den Schus gehöret/ und ein unlängst außgeschossenes Gewöhr an den Ort wo der Todtschlag geschehen/ bey ihm findet/ so Inquisit die That zwar zugestände/ doch sich nur auff die bloße Verwundung/ verweißliche Nothwehr oder dergleichen beruffete/ so er den Entleibten heimlich begrabete/ so bey ihm deß Entleibten Sachen gefunden werden/ ꝛ.

§. 9. **I**m Winder-Mord/ Wann eine so vor/ wegen gähling zugenommenen Leibes in Verdacht/ daß sie schwanger seye/ gekommen/ und gähling den grossen Leib verlohren/ so ihr ihre gewöhnliche Monathzeit außgeblieben/ der Leib gewachsen/ sie solchen Zuständen unterworfen/ welche denen schwangern eigen seynd/ wann sie vorhero wissentlich in Unzucht gelebet/ so dann sich vor denen Leüthen verberget/ und nach einer Zeit wieder sehen lasset ohne sagen zu wollen/ und darthun zu können/ wo sie gewesen: Wann die geschworne Weiber an ihr unfehlbare Geburts-Zeichen/ Milch in Brüsten/ ohne daß dessen eine andere natürliche Ursach angezeigt werden kunte/ ꝛ: befinden/ Sie aber annoch vor eine Jungfrau hergegangen/ und von keinen Kind/ dasselbe geböhren zuhaben/ wissen will; Wann sie ihre Schwangerschafft gelaugnet/ heimlich geböhren/ oder sich/ daß sie ein Todtes Kindt gehabt habe/

habe / entschuldiget ; Wann sie das Kind heimlich ver-  
stecket / vergraben / oder denen Schweinen / Hunden oder  
anderen Thieren vor-oder in Brunnen / oder heimlich ge-  
mach geworffen / 2c.

§ 10. In Abtreibung der Leibes-Frucht /  
Seynd derley Anzeigungen / wie im Kinder-Mordt / und  
noch darzu / wann die verdächtige Person / da man selbte  
schwanger zuseyn geglaubet / schädliche Arzneyen gebrau-  
chet / Uder gelassen / besonders auff denen Füßen ; wann sie  
sich starck gezwänget / mit fleis schwere Arbeiten gethan /  
gefallen / niedergeworffen / gestossen / gesprungen / 2c : Wann  
abtreibende Arzneyen bey ihr gefunden worden.

§ 11. In Aussetzung der Kinder / neben dem /  
in zwey vorhergangenen ss. schon gesagten / annoch diese /  
wann sie sich freventlich / wegen des Kinds ernährung be-  
klaget / den Vorsatz / das Kind wegzulegen / offenbahret /  
dasjenige / worein das gefundene Kind eingewicklet / der  
Inquisitin eingenthumblich zugehörig erfunden / oder der et-  
wann dabey gefundene Nahmens-Zettel vor ihre Hand-  
schrift erkennet wird / 2c.

§ 12. In Vergebung mit Gifft / Wann einer  
von bey sich gehalten Gifft überwiesen / nicht sagen kan /  
zu was Ende er selbes gebrauchet / wann der vergebene ihn  
beschuldiget / und der Inquirendus sonst schon diesfahls  
in Argwohn gerathen / wann man weiß / das Inquisit  
Gifft gekauffet / verdächtig geredet / die vergiftete Speis  
oder Tranck verstholener zubereithet / oder darein etwas zu-  
schitten / oder zu giesen gesehen worden / dasselbe als dann  
selbsten dem Vergebenen gereicht / 2c.

§ 13. Im Gaster wieder die Natur / das zu-  
vor unzüchtig geführte Leben / ein an den Vieh / Menschen /  
Inquisiten selbsten / seinen Kleidern / Ort / 2c : Gefundenes  
Zeichen des menschlichen Saamens / oder Erhigung / seines  
mitgesellen Beschuldigung / wann er in solchen gebärden /  
und entblösung erdappet worden / das die That vermuth-

lich ist / wann er den Vorsatz oder Anfang / nicht aber / die Vollbringung zugestehet.

§. 14. In Nothzucht / Blut-schand / 2c. Wann die Beleydigte und vorhero jederzeit wohl verhaltene Person / gleich nach der That sich bey denen ihrigen beklaget / Zeichen der angethanen Gewalt vorweist / ein geschrey an den jenigen Ort also sie die Nothzucht geschehen zusehn angiebet / eben zur selben Zeit gehöret worden ; Wann sie in denen Geburts-Schmerzen beständig Inquisiten beschuldiget / 2c : Wie oben in erhebung des Corporis Delicti , mit mehren gesagt worden.

§. 15. In Ehebruch / verdächtige Conversation, ungebührliche Betastungen / buhlerisches zuschreiben / 2c : Wann in abwesenheit des Ehegats Inquisitin Frech mit verdächtigen Leüthen umgangen / in Abwesenheit / oder Unfähigkeit des Ehemanns schwanger worden / ungewöhnliche Geschenke angenommen / verdächtig gehaltene zusammentkunft / so der Buhler bey ihr zur bequemen Zeit / Gelegenheit / Sie / oder Er entkleydeter im Bethe / in der Finster / 2c : gefunden worden / Sie denselben verstecket / 2c.

§. 16. In Entführung / und zweyfacher Ehe / heimliche Zusammentkunft / bestellung der Gelegenheit / umb eben die Zeit / wo die Entführung geschehen / oft auß gestreuter Todt seines Weibs / noch bey derer Lebzeiten / mit der Entführten gehaltene Versprechnus / außgebung vor seinen Ehegatten / 2c.

§. 17. In Feuer anlegung / So die verdächtige Person ein Land-Störker / in seiner Gegenwart / nach vorgehend / von ihme beschehenen Betrohung / als zum Exempl : daß er einen rothen Han auff das Hause / oder anders Gebäude setzen oder einen dirren Besen an die Thür hengen wolle / das Feuer entstanden / er darauff entwichen / wann man bey ihm einig zum Schaden-Feuer dienliche Werckzeig gefunden / er ungewöhnlich mit Feuer umgegangen / solches an verdächtige Ort zutragen gesehen worden / 2c

§. 18. In Diebstahl / Wann bey Inquisiten die gestolene Sachen / oder verdächtige Zeig / als Ditrich / Wurfleiter / falsche Schlüssel / ꝛc : gefunden worden / und er Respectu des gestohlenen Guts / seinen gewöhrls mann / von welchem er die/bey ihm gefundene Sachen / bekommen / nicht stellen kan / wann Inquisit von öfftern nächtlichen ungewöhnlichen außgehen / gählingen Reichthumb / und liederlicher verschwändung / gar zu wohlfehl verkaufften Sachen / außgesehener gelegenheit / verdächtigen nachforschen / alleinig/gehabter Wissenschaft / wo die gestohlene Sachen zu finden seyen / überwiesen wird / ꝛc :

§. 19. Nun seynd zwar noch mehrere Laster/als Raubberer / Meuchelmord / Kupler/und Hurerey / ꝛc. Weil aber auch in diesen sich ein jeder gar leicht auß denen hieher gesetzten anderwärtigen / mit denen hie unbenannten Verbrechen / einige Gemeinschaft habenden vermuth/und Anzeigungen richten kan / was zu thun seye ; Als wollen Wir / nur annoch dieses wiederholt haben / daß das Gericht/wie gesagt / nach allen diesen und andern tauglichen Erforschungen fleißige Nachfrag halten / solche richtig und gewiß erheben / Clar / und Deütlich beschreiben / und darüber / wann selbtes hirtzu immediate Privilegiret / mit Beobachtung aller Umständen / und dererselben Gültigkeit / oder Interlocutorie , oder absolute den Sentenz fällen / in erforderenden belehrungs fahl aber / mit denen Actis , wie bald folgen wird / alles umb Belehrung einschicken solle ; Und

§. 20. Demnach biesanhero von wegen der Aussag/ eines Lasters/ mitgehülfsen / nicht ein geringer Zweifel gewesen / in wie weith solche aussagen bey Gericht zubeobachten / und ob auch in Peinlichen Sachen / ein Hals/oder auch bey Urthel / nehmlich zur Peinlichen Frage / hiernach könne geschöpffet werden ; Als wollen Wir sübrohin dieses dergestalten erläutert haben / das / Fals nachfolgende fünf Umbstände / sich bey einem Lasters/ Mitgehülfsen einfinden wurden / derselbe vor einen Vollkommenen Zeugen gehalten / und auff seine Aussag eben also / jedoch mit Beobachtung

tung dessen/was unweit hin folgen wirdt/ absonderlich aber/ bey denen unmittelbahren Inquisiten, wie auff eines andern untadelhafften Zeigens Bekantnus köñe Geurtheilet werden/ Nehmblich:

§. 21. Erstens solle diejenige Person/ auff welche der mitgehülff eine Missethat bekennet/ also beschaffen seyn/ daß man sich gegen ihr gar wohl derley Unthat versehen könne/ das ist wieder welche annoch anderwärtige Vermuthungen vorhanden seyn/ die eine zimbliche præsumptionem deß/ sothaner Person zugemutheten Lasters / verursachen.

§. 22. Andertens/ die angegebene Person/ dem Sager nicht mit Nahmen oder eigentlich vorgehalten/ sondern die Frag ganz General, und blos allein von der That / und derselben Umständen eingerichtet gewesen / und hierauff diese/ oder jene Person vor einen mitgehülffen beneñet worden seye/ Als dann

§. 23. Drittens solle der Sager gar eigentlich über alle Umstände/ gelegenheit/ Gesellschaft/ Zeit / Ort / &c: gefraget/ und wenigstens ein oder anderer Umstandt/durch anderwärtige weege versicherter erhoben / und keiner vor unwahr erfunden werden.

§. 24. Bierdtens/ wird erfordert/ daß dem Complici sonsten gar nichts anders / was ihn von der Zeignus verwürflich machte/ entgegen gesetzt werden könne / als allein/ daß er ein Lasters-Mitgehülff seye / dahero dann wohl nachzuforschen/ ob / und woher der Sager mit Inquisiten, in Freund- oder Feindschafft gestanden / oder / ob er sonsten also übel berüchtiget / und Gewissenlos / und von ihm zuvermuthen seye / daß selbter auß Bosheit einen andern in Unglück bringen wolle.

§. 25. Fünftens/ solle der Sager in solcher aussag/ sie seye in/oder außer der Marter geschehen/ bies zum Todt beständia bleiben / darauff sterben / und also die Wahrheit der Aussag mit seiner Seel versieglen.

§. 26. Dannenhero wollen Wir auch jene / durch Mißbrauch/ gar zu weit Extendirte Regl: Complici non credi-

creditur nisi torto, das ist: daß man dem Gehülffen/ wie der dem mit-gehülffen nicht anderst/ als wann er seine Aus-  
sag durch die Marter / bestättiget / glaube / dahin erkläret  
haben / daß zwar / fals der Inquisit eines solchen Lasters  
übertwiesen wurde / so ohne gehülffen nicht geschehen könn-  
en / und doch solche seine Gehülffen nicht bekennen wolte /  
man ihn Inquisitum zu derer veroffenbahrung erstlichen per  
Articulos Stringentiores, das ist: Scharffer / und auß allen  
schon erhobenen Actis näher genommene Fragstücke / als  
dann auch mit der scharffen Frag zwingen / jedoch in jenen  
grad / in welchen er die Mithelfer / auff obverordnete Weis-  
se entdecket / Inhalten / und keines wegs zu dem darauff  
sonsten folgenden Gradu schreiten / und nachdeme derges-  
talt die Bekantnus beschiehet / und der Gepeinigte nach-  
gehends bey seiner eigenen Hinrichtung bies in den Todt /  
wieschon auch gesagt / darauff beständig bleibet / als dann  
auch darauff das Gericht / Urthel und Recht ergehen las-  
sen könne; dahingegen

§. 27. Niemahlen gestatten / daß man einen / bestän-  
dig / auff seinen angeben / und gutwillig-fremmüthiger / auch  
wahrscheinlichen Bekantnus der Complicum bleibenden In-  
quisitum zu dem Ende annoch mit der Tortur / oder auch  
nur mit vorstellung des Scharff- Richters / sambt seinen  
Peinlichen Instrumenten, angreiffe / damit er / durch die Mar-  
ter / gleichsamb die Warheit seiner aussag bestärcken solle ;  
Indeme dieses entweder dem / wegen bekantnus der Wahr-  
heit / gequälten Menschen / eine nicht geringe Ursach geben  
wurde / seine Aussag zu wiederruffen / oder aber / aus schmer-  
zen / oder Verdrus / sein auch falsches angeben / desto hart-  
nekiger zubestättigen / oder aber / gar alle Complices zu ver-  
schweigen / Nichts desto weniger / alwo ein Inquisit ande-  
rer Ursachen halber zubekennung der Wahrheit / oder wie  
obbemelt zubenennung / der Complicum mit der Tortur an-  
gehalten wird / so ist es schon an deme genug / daß selbter  
auff seinen aussagen / und umständlicher Benennung der  
Mit-gehülffen verbleibe / und nicht wanckelmüthig sene /  
nicht aber / daß man nur umb des Inquisiti Beständigkeit

zu Probieren/ ferners mit der Tortur verfare; allermaßen

§. 28. Die/ wie jetzt erwöhnet/ gethane Bekantnus also gleich die Tortur auffhören machet / und nicht schlechter dingen hin allein der Schmerzhafft/ und gefährlichen Tortural Aussag/ sondern der alsdann/ in Banco Juris an Gerichts/ Statt den dritten Tag darnach freymüthig wiederholten Bekantnus/ und / wann der Inquisitus bies in den Todt darauff beständig verharret/ vollkommener glauben beygemessen wird.

§. 29. Burden nun dergestalten zwey Complices mit allen obangeführten Requisite auff einen dritten/ eben obangeregtermassen / beschaffenen/ sonst verdächtigen Menschen bekennen/ in allen Circumstantien, mit einander übereinstimmen/ und darauff sterben/ so ist auch dieser pro convicto zuhalten/ und gleich/ als wäre er durch andere zwey untadelhafte Zeugen überwiesen worden/ zu verurtheilen; Jedoch:

§. 30. Außer des Lasters der Zauberen / also wir auff die Aussag der Complicum allein/ sie sene beschaffen/ wie sie immer wolle/ wegen so vielfältig unterloffenen Betrugs / und durch List des Satans angespunnenen Unwarheit/ nicht also gleich/ weder die Tortur vorzunehmen/ weder zur Straffe zuschreiten/ zulassen wollen.

## ARTICULUS XIV.

Wie die verhandlete INQUISITIONS-  
ACTEN zu Unserm Königl. Ober-Gericht/  
sambt dem Belehrungs-Gesuch/ in denen  
anfangs berührten Vorfällenheiten/  
einzuschicken seynd.

§. 1.  Ennach/ wie schon erwöhnt worden / die Belehrungs- Suchung nirgend anders/ als bey Unserer darzu genugsamb

Instruirten Königlich Appellations-Camer / ob dem Prager Schlos / zubegehren ist ; dieselbe aber zu begehren , in casibus Criminalibus , arduis & dubijs , allen und jeden so wohl Stadt-als Land Gerichten auferleget worden / wann der Unter-Richter über die Vollführten Inquisitions-Acten selbst zusprechen / oder nicht vermag / oder auch dahin nicht per Expressum Privilegiret ist.

Als lassen Wir es auch allerdings dabey bewenden / und obschon es bey denen Inquisitions-Actis keiner besondern inrotation vonnöthen hat / so sollen dennoch die / wie schon hin und her genugsamb angeordnet worden / verhandelte Inquisitions-Acten. 1. Völlig / 2. Leslich geschrieben / 3. Stuck vor Stuck mit dem Insigl des Gerichts bekräftiget / oder ja 4. alle die Acta zusammen geschrieben / 5. Authentisch / mit denen Wahren Originalien collationiret , und wie gesaget / mit dem Gerichts-Insigl bestättiget / und also alle Verfälschung / und Unterschleiff vermieden werden.

§. 2. Die nun dergestalten zusammen gefügte Acta werden mit einen gewöhnlichen Belehrungs-Gesuch begleitet / so bald als möglich / zu Unserer Königlich Appellations-Camer nacher Prag / mit sicherer Gelegenheit / unmittelhahr übersendet / und die fernere Verordnung von dort-aus / erwartet.

§. 3. Damit aber eben sothane Acta besser eingerichtet / und jedesmahl / wann es die Noth erforderte / können Reproduciret werden / so sollen alle Gerichte verbunden seyn / alles und jedes / so zuvermercken ist / in ihre Ordentlich- und wohl eingerichtete Gerichts-Bücher zu künftiger Nachricht / Treu / und Vollständig eintragen zulassen / zu denen übrigen Actis aber / ein eigentliches / wohl-verwahrtes Ort zu verschaffen / worinnen selbe fleissig / und ordentlich verwahrt / und auffbehalten würden.



# ARTICULUS XV.

Wie der Gefangene in der Prohnfeste /  
oder Gefängnis zu halten.

**D**as Eil der Gefangene nicht nach seinen eigenen / sondern nach des Gerichts willen Leben muß / dem publico aber daran gelegen / daß mit demselben zwar glimpflich / doch beynebens / so sicher umbgegangen werde / womit die Gerechtigkeit keinen abbruch / das Gericht keinen Schimpff / und der Verhaffte an seiner Gesundheit keinen Anstoß leyde.

§. 1. Als ist gar nothwendig / daß ein jedes Gericht wohl beobachte / womit dem Gefangenen alle Communication, unterredung / Correspondentz und Unterschleiff / mit seinen Laster-Gehülffen gänzlich (dann mit andern / so nicht eben in diesen Laster indiciret seynd / kan er schon in eine Gefängnis geleyet werden) mit seinen Freunden bekanten / und anderen Leüthen aber / absonderlich vor gehaltenen Summarischen Examine, und damals verbothen / und benohmen werde / wann das Laster gewis ist / und man sich befürchten könnte / daß nicht etwann Inquisit mittel / sich auß dem Gefängnis zuhelffen / oder aber Giff / oder anderwärtig schädliche Arzeneyen / oder Zauberische / Aberglaubische / etwann die Verstockung / oder unempfindlichkeit verursachende Sachen / oder auch Gelegenheit / sich abrichten zulassen / oder falsche Zeügen zu Suborniren, überkommen möchte.

§. 2. Sonsten aber / wann es auch schon ein noch so großer Böswicht wäre / soll ihme doch erlaubt seyn / mit allen Ehrlichen Leüthen in beyseyn des Kercker-Meisters / Laut / und von Sachen / die zulässig seynd (außer dem Beicht-Vatter und einem Medico, wann der Inquisit zu Beichten verlanget / oder franck ist / so auch heimlich mit ihme von Seel- und Leibs Kranckheiten reden können) zu sprechen.

§. 3. So ist auch nicht gleich ein jeder/ in Ensen/ Stock/ Finsternus/ Gestanck/ Unflat/ und solche Mühseligkeit zuwerffen/ daß ihme etwann leichter der Todt selbst/ als eine solche Gefängnus auszustehen wäre; Sondern es sollen die Gefängnussen also beschaffen seyn/ das die Verhaftete/ weder am Leben/ noch Gesundheit Schaden leyden/ wie auch/ das nicht Männer mit Weibern in einen Ort bleiben; besonders aber

§. 4. Solle der Gerichten Obsorg seyn/ jedem Gefangenen die notwendige Azung/ und Kleidung/ denen Krancken/ und Kindbeterinen aber/ alle erforderliche Hülff herbey zuschaffen/ solche auff befund des Arztes von denen anderen/ an saubere/ doch woll verwahrte Ort zu bringen/ und möglichstens zu verslegen; und zwar

§. 5. Unlangend die Azung/ soll ein jeder Gefangener/ da er sich selbst nicht nähren kan/ wenigstens täglich 4. fr. haben/ wäre er aber Standts-mässig/ oder einer bessern Condition, so stehet es in eines jeden Gerichts willkur/ wie derselbige soll unterhalten werden.

## ARTICULUS XVI.

### Von der Tortur/ oder scharffen Frag.

**W**Eilen nun nicht allezeit zu einen Absoluten Sentenz/ daß ist: oder zu der Verurtheilung/ oder der Absolution, und befreyung geschritten werden kan/ sondern öftters der Inquisit, zu weilen nur von der Inquisition, gegen einer Schrift/ oder Mündlichen Angelobung/ auß mangel stärckern Anzeigungen entlassen/ oder ihme/ wann selbter bevor von guten wandel gewesen/ das Juramentum purgatorium, so ein Ahdts ist/ durch welches sich derselbe von der zugemutheten Unthat/ rein machen solle/ zuerkandt/ oder endlichen/ wann die Anzeigungen/ vor einen halben Beweis zuhalten/ und der Inquisit eine sonst verdächtige/ übel verhaltene Person

wäre/ er zur scharffen Frage verurtheilet wird; als wollen wir zwar in wichtig und zweifelhafften Fällen die Untergerichte/ an das Belehrungs- Gesuch gewiesen/ jedanoch aber/ die Anstellung der Peinlichen Frage/ und wie auch/ wann? und wieder was vorley Leute darmit zuverfahren seye/ hiemit angeordnet haben.

§. 1. Dañ förderist können nicht alle mit der Scharffen Frag betrohet/ viel weniger mit der Tortur würcklichen beleet werden; dergleichen seynd alle die/ welche entweder davon Privilegiret, oder von der Tortur Eximiret seynd/ zum gleichnus: Schwangere Weiber/ welche aber zuvor diesfahls/ durch geschworne Hebammen/ oder/ in Abgang derer/ durch andere Ehrliche in dieser Sache wohlerfahrne Weiber/ zu vermaidung alles Unterschleiffes/ oder Betrugs zu besichtigen seyn werden/ Kindtbetteriñen/ Aberwitzige/ Blödsinnige/ von Natur Taub- und Stumme/ Rasende/ gefährlich Krancke/ &c: Wie imgleichen diejenigen/ so in hohen Ehren/ und Würden stehen/ als Unsere Kayserliche oder Königliche Rätthe/ Doctores, und nobilitirte/ außer im Laster der Belendigten Gott- und Weltlichen Mayestat/ und andern abscheulichen Lastern

§. 2. Andere können mit der Tortur geschreckt; Jedoch damit nicht angegriffen werden: als Unmündige/ Alte/ und zugleich/ oder sonsten Schwache Leütthe/ &c: Item

§. 3. Diejenigen/ welche einen Schaden oder Wunden an dem Leib haben/ und solchen/ nach zeignus des Medici, wann die Peinigung erfolgte/ könten vergrößern/ bey welchen entweder mit der ganzen Tortur Innen gehalten/ oder wenigstens derjenige Gradus, durch welchen meistens der Schade vergrößert seyn kunte/ unterlassen wird/ daher dann in allen dergleichen Fällen/ wo etwas von Complexion, Gesundheit/ und Stärcke des Inquisiten zuersorschen ist/ das inquirirende Gerichte/ einen geschwornen/ und wohlerfahrenen Leib- oder Wund- Arst zu besichtigung des Inquisiten, deputiren solle/ welcher/ nach befund der Sache/ seine

seine Relation/ Ayd/ und warheitsmässig abzustatten haben wird.

§. 4. Wann aber die Person torquiret wird/ und die Verordnung lautet nur dahin/ daß selbte mit vorstellung des Scharff-Richters sambt seinen Peinlichen Instrumentē/ solle befraget werden; So ist diese Verordnung ganz in geheim zuhalten/ so dann aber/ sollen sich zwey Gerichts Deputirte/ sambt dem geschwornen Schreiber/ mit dem Inquisiten in die Marter-Gruben/ Marter-Keller/ oder das gewöhnliche Ort der Tortur verfügen/ demselben erstlichen/ womit er ungemarterter die Warheit bekenne/ bewöglich zu reden/ die wieder ihn strebende Vermuthungen vorhalten/ alles/ was zur Tortur gehörig/ nicht anderst/ als solte er würcklich Torquiret werden/ vorlegen/ und zubereiten/ ihme Inquisito den Scharff-Richter/ und alle Instrumenten vorweisen/ die Lichter anzünden/ Inquisiten auff gewisse Frag-Stücke ordentlich Examiniren, solche/ wie obgemelt/ durch den Actuarium von Mund in die Feder/ mit allen Winen/ Zeichen/ und Umständen vermercken lassen/ und mit einem Wort/ allen fleis anwenden/ womit der Inquisit zur warheits bekantnus/ jedoch ohne daß man ihme/ wann selbter die Müßethat/ auff welche er befraget wird/ bekennen wurde/ einige Gnad oder Linderung verspreche/ sondern freywillig/ gebracht werde.

§. 5. Erfolgte nun dieselbe nicht/ so solle das Gericht den Inquisiten mit der Erinnerung/ daß man ihme noch einige Zeit zum bedencken geben/ sodan aber unfehlbar die selbte Tortur an ihn vollziehen werde/ an sein vorheriges Ort des Verhaftts führen lassen/ den andern Tag darauff aber/ das gehabte Examen vorlesen/ und ob er nichts mehrs bekennen oder beysetzen wolle/ befragen.

§. 6. Sienge hingegen die Verordnung der Tortur nur auff ein- oder mehrere Grad, und doch nicht auff die völlige Peinigung/ so ist solche zwar/ verordneter massen/ zu vollstrecken/ doch auch die Verordnung so geheim zuhaltē/ und also zuverfahren/ das Inquisiten nicht daß geringste/ in wie weit die Peinigung gehen solle/ veroffenbahret werde.

§. 7. Wurde aber an dem Inquisito die völlige Tortur zu vollziehen seyn/ so ist derselbe erstlichen zu erinnern/ womit er lieber in der Güte/ und unerwarthet der bevorstehenden Schärffe die unverfälschte Wahrheit bekenne/ wolte er sich nun darzu nicht bequemen / alsdann ist erst dieselbe an ihm würcklichen zu vollziehen.

§. 8. Die Gradus Torturæ aber / seynd folgende: 1. Die bind-oder Schnürung. 2. Anlegen der Daum-Stöcke. 3. Wo das verbrechen schwer/ und entweder die Daum-Stöcke/ oder die Folterung/ aus obangezogenen Ursachen/ und Umständen/nicht gebraucht werden kan/die Schraub-Stiffeln. 4. Die Folterung/ und 5. Das Feuer.

§. 9. Worbey absonderlich folgendes zumercken/ damit/ 1. Die Tortur nur mit gewöhnlichen Instrumenten, 2. Der Ordnung nach/ wie es jetzt angemerket/ 3. In einer solchen Maas / daß selbe der Complexion, und Beschaffenheit des Inquisiten ( so wohl mit der Schärffe/ womit sie etwas außgebe/ als mit der glimpfe / damit nicht etwann solche dem Inquisito am Leib oder Gesundheit einen unerseßlichen schaden bringe ) übereinstimmend. 4. Nicht gar zu sehr verlängert. 5. Meistens vormittags und an nüchteren Leüthen. 6. An einen Werktag. 7. Nacheinander in einen Tag/ wann der Inquisitus immerforth in laugnen verharrete / fortgelassen werde.

§. 10. Nach deme aber sich schon öftters eraignet/ daß etwelche schon bevor torquirte, oder von absonderlicher starker Complexion befundene Leüthe / am meisten aber / die zum verstockten laugnen fast gearthete Juden/ wann die Tortur nacheinander veranlasset wird / gleichsamb unempfindlich / und ohne / daß mann auß ihnen die Wahrheit bringete / die Peynigung überstehen/ als mag / jedoch allein auff Unserer Königlichẽ Appellations Cammer / vor- eingeholten Befund / die Tortur wohl in zwey/ auch drey Tage vertheilet und angeleget werden.

§. 11. Seheten nun die anwesende Gerichts-Personē/ das Inquisit, ohne Lebens-Gefahr/ die Tortur nicht überstehen

stehen könnte / daß er außer sich käme / oder etwann einen ungefehren Schaden / als einen Bruch / oder zersprengung ꝛ. Leydete / so ist alsogleich mit der Marter innen zubaltē / selben genugsame Labung / und gelegenheit zu seiner erhol / oder genesung zuverschaffen / und nach gestalt der Sachen die Tortur entweder bis auff weitere Verordnung / zuverschieben / oder aber da er (zum gleichnus auß einer schlechten Ohnmacht) wieder zusich / und außer Lebens / oder schweren Schadens / Gefahr kommet / wiederumb weiters fort / zusehen.

§. 12. Dem Gericht aber lieget ob / vornehmlich die gebührende Vorsehung zu thun / womit von dem Actuario alle Reden / Zeichen / Unmuth / Entsetzung / so viel möglich / Clar / und deutlich auffgezeichnet / wie nicht minder der ganze Processus Torturæ, was Inquisit zur vorstellung / zum binden / Daum / Stöckē / ꝛ: gesaget / wie er außgesehen / sich entsetzet / ꝛ. Wie lang ein Grad getauret / wie derselbe vollbracht / und der andere angefangen worden ; Was inzwischen vorbey gangen / wie alles vollendet seye / sambt denen / von dem gepeinigten gezeigten Schmerz / Empfindungen / ꝛ: vermercket werde.

§. 13. So bald aber Inquisit die Wahrheit zubekennen anfängt / so solle alsogleich mit der Marter ingehalten / und ihm genugsame Freyheit / ohne würcklicher Schmerz / Erregung / über die vorgehaltene Frag / Stücke zu antworten gelassen werden ; Dahingegen / wann ein Inquisitus so vermessen seyn wurde / daß er gleich bey Anfang / oder nicht gar vollbrachten Grad etwas bekennete / so bald er aber von der Marter abgethan wurde / solches wiederumb laugnete / So ist in solchen Fall / ungeachtet des Inquisiten Bekantnus / der nicht vollendete Grad an ihm völlig zwar / jedoch ohne verschärfung / das ist / daß man entweder stärker anziehe / oder Schraube / zu vollziehen / und sodann erst die Bekantnus anzunehmen / in weigerungs fall aber / annoch weiter zu Peinigen / zum gleichnus :

§. 14. Inquisit ist zur Tortur verurtheilet / da nun der

Scharff-Richter ihme die Daum-Stöck anleget / und nur anfanget zuzuziehen / so bekennet Er / da mann aber die Daum-Stöck weg nimbt / und selben nicht ferner Peinisset / so wiederruffet / und laugnet er alles / entweder gleich / oder aber damahl / wann er in Banco Juris wieder befraget wird ; In solchem Fall nun wird das Gericht alsogleich / nach gethaner Wiederruffung den Inquisiten, da er dabey beharrete / von neuen mit eben denen Daum-Stöcken angreifen / und ungeacht / daß er zubekennen / und nicht mehr zuwiederruffen versprechete / oder auch würcklich bekennete / an ihn die gewöhnliche Maas der Daum-Stöcken / jedoch / wie schon einstens angereget / ohne Verschärfung derselben vollbringen lassen / alsdann / ohne daß mann zu dem nachfolgenden Gradu schreitte / die Aussag / gestalten Dingen nach / für beglaubter annehmen ; dahingegen / wann der Inquisitus auch / nachdeme der eine Gradus Torturæ vollbracht worden / das gefragte dannoch nicht bekennete ; so

§. 15. Fahret das Gericht in der Tortur so weith fort / bies er entweder bekennet / oder die Tortur / angeordneter Massen / vollbracht ist ; und obgleich als dann der Gepeinigete / in wehrender Marter die That bekennete / herentgegen solches nachgehends abermahl wiederruffete / so fanget man zwar nicht mehr von denen Daum-Stöcken / oder einen andern schon vollbrachten Grad, sondern von dem nächstfolgenden / truckenen Zug / oder Respectivè Schraub-Stiffeln an / und höret / ungeacht seiner Bekantnus nicht auff / biß derselbe Gradus in gewöhnlicher Maas / und wie es unweit hin erklärt worden / vollbracht ist.

§. 16. Wäre aber die Tortur / wie jetzt angeordnet / an Inquisito vollbracht / und er wiederruffete alsogleich / oder bald darauff / seine Bekantnus / so ist der Wider-Ruffer / ohne neuen indicien / nicht noch einmahl zu torquieren, sondern ein jedes Unter-Gericht wird schuldig seyn / den Casum an Unsere Königliche Appellations Cammer / umb beehrung zu übersenden ; Und wann gleich

§. 17. Inquisit gar nichts bekennete / so seynd dannoch die sambtliche Examina, sambt allen etwan neu-hervorgebroche

brochenen Anzeigungen / auff obanbefohlene Weise dahin umb Belehrnung einzufenden; Worbey Wir annoch

§. 18. Dieses haubtsächlichen Statuiret haben wollen/ daß / obzwar / wann ein Unter-Gericht jemanden die Tortur zuerkennete / derselbe per viam Appellationis, zu Unserm Königlichen Ober-Gericht Recurriren könne / dafern aber von daraus die Erkantnus folgete / zu uns kein weiterer Recursus zugelassen werden solle.

§. 19. Wann nun also die Tortur vollbracht / oder es so weit gekommen ist / das Inquisit, durch die Pein / schon an seinen Gliedern schaden gelitten / so seynd ihm solche Forderist / durch den Scharff-Richter wohl einzurichten / und alle nöthige Hülf / Ruhe / und verpflegung zu schaffen; Nachdeme sich die Schmerzen gesetzt haben / so wird Inquisit den dritten oder vierdten Tag / nach außgestandener Pein (so es seyn kan) an das gewöhnliche Gerichts-Ort geführt / selbten die in der Marter gethane Bekantnus / Stuck vor Stuck / in aller glimpse / und ohne fernerer Betrohung / vorgelesen / und ob Er darauff bleibe / oder etwan noch dasjenige / was sein Gewissen beschwären möchte / darzu setzen wolle / befraget / seine gegebene Antwort / wie rechtens / auffgemercket; und ob schon

§. 20. Ehe mann die Tortur oder Peinigung vornimt / zu verhüttung / und vorbiegung aller durch Teuffliche Künste denen übelthätern öftters gemachten Unempfindlichkeit / die Haare von dem ganzen Leib abgeschoren / und zu gleich Geistliche Mittel gebraucht zu werden pflegen; So solle dannoch dem Scharff-oder Nach-Richter / und seinen Knechten höchstens verbothen seyn / bey der Peinigung / Aberglaubischer Dinge sich zugebrauchen / und darmit / oder auch durch Excessivè Grausamkeit / die Bekantnus der Warheit auszubringen.

§. 21. Ezlich wann ihrer mehr zur Tortur verurtheilet werden / solle das Gericht / wann es von Uns / oder Unserer Königl: Appellations Cammer / anderst nicht verordnet worden wäre / jezt und allzeit von dem Schwächern /

vor den Stärckern / vom Weib / vor dem Mann / und in Summa stäts von dem anfangen / von welchem man ehender die Wahrheit heraus zubekommen hoffet.

§. 22. Dieweilen aber die Tortur nur in denen jeningem Fällen / und Missethaten / welche die Lebens = Straff nach sich ziehen / Ordinariè gebrauchet wird / auß Ursachen: Damit das Mittel / durch welches man zu der Bestrafung zugelingen suchet / nicht härter / als die Straff selbst seye / nun aber diejenige Missethaten / welche da ein Hals / oder derselben ganz nahe Straffe nach sich ziehen / annoch nicht benennet seynd / als wollen Wir in Kürze die meisten der gestalten hieher setzen / daß erstlich der That selbst eigentliche Beschreibung / so dann die nothwendig darüber dem Inquisito vorzuhaltende Special Fragstücke ; Ferners diejenige Umstände / welche die Straff zu verschärfen / und welche dieselbe von Rechts wegen zu Lindern pflegen / einem jedwedern Gericht Clar vor die Augen geleget werde / und demnach so wohl die General - als Special Anzeigungen zur jeden Missethat schon vor angemercket worden / so folgen auch anjeho dergleichen General Umstände / welche die That beschwehren / und die Straffe Schärfen oder Lindern ; das ist : den Richter dahin bewegen können / mit einer verschärfsten - oder aber Extra - Ordinari - Straff den Inquisitum zubelegen.

## ARTICVLVS XVII.

Von denen Umständen / welche die That selbst / mindern.



Ergleichen Umstände seynd. I. Des Thäters Jugend / und darben verspürter Unverstandt / als wann ein Knab noch nicht 18. und ein Mägdelein nicht 15. Jahr im Alter erfüllet hätte.

§. 1. Secundò. Das gar Hohe und schwache Alter / welches der Kindheit verglichen wird.

§. 2. Tertio. Eine schwere Kranckheit / oder beständige Leibes Schwachheit / mindert zwar andere Leibliche Straffen / als Außpeitschen / gemeine Arbeit / &c: wo aber / wegen schwere des Lasters eine Lebens / Straffe zuerkant wird / da ist mit der Execution, wann der Inquisitus Kranck / wäre / bis zu dessen genesung / zuwarthen / mit einen Beständig Schwach / oder Schadhafften aber damit forzuführen; ferners mildert die Straffe

§. 3. Quarto. Die Melancholey / ob zwar dieselbe den Menschlichen Verstandt nicht völlig benehmete / dann in solchen Fall gar keine Straff statt hat / wann selbte durch Medicos und Wund / Arzte probirèt seyn wurde.

§. 4. Quintò. Die gar grosse Einfalt in denen Fällen / welche nicht durch das Natürliche Gesaß selbstten Verboten seynd.

§. 5. Sextò. Die unvorgesehene Trunckenheit / wann selbte den Menschen alles Nachdencklich / Sinnlichen gebrauches beraubete / und der Thäter / nach deme er außgenichtert / warhafftig oder von der That selbstten nichts oder wenig wuste / oder der Trunckenheit alleinig dessen Schuld beymessend bereüete / Sonsten auch der Trunckenheit nichts vorangangen wäre / welches einiger zubereitung / oder Anlaß / gebung zu der / Trunckener Weise / verübten That gegleichet hätte. Imgleichen

§. 6. Septimò. Eine gähe / und auß rechtmässigen Ursachen / und gerechten Empfindlichkeit / entstandene Eysung / welches doch mehr dem Guttbefund eines jeden Richters heim gestellet / als vor eine gewisse Regul kan gesetzt werden.

§. 7. Octavò, Wann sich ein Thäter / vor der Denunciation / auß purer Reu / und nicht gleisnerischer wense / selbstten freywillig angiebt.

§. 8. Nonò. Wann zwar die That bekant / jedoch das

Corpus Delicti abgängig / und die Tortur / wegen deß Corporis Delicti selbstn nicht an zulegen wäre.

§. 9. Im übrigen was deß Thäters sonstn wohl und Christlich geführtes Leben / langwürige schwere Gefängnis / Denuntiation anderer dem Land schädlichen Leuten / mit beygefügte Hülf / selbige gefänglich einzuziehen / verdienst gegen den Vatterland / vornehme Freundschaft / Erfahrungheit in besondern Künsten / bewegliche Vorbitten / vergebung deß Beschädigten / Adelige Geburt /c: anlangt / von diesen solle sich der Richter zur linderung der ihm Rechtlichen vorgeschriebenen Straffe mit nichten bewögen lassen / sondern Uns allein vorbehalten seyn / dergleichen angebrachte motiva, bey dem Gnaden. Gesuch / in erwögung zuziehen / und / nach gestalt der Sachen / entweder die milde / der Schärffe / vorzusetzen / oder denen Rechten ihren Lauff zulassen.

## ARTICULUS XVIII.

Von denen Umbsständen / so die Straff schwerer machen.



Ann einer in eiterley Verbrechen öffters gesündigt hat / so wird deßhalb allein die Straffe / es wäre dann außtrucklich in denen Rechten ein anders außgemessen / gemeinlich nicht geschärffet / Jedoch / wofern die ärgernus gar zu groß / die Missethat gar zu freuentlich / vielfältig / wiederholt / oder gar zu gemein wäre / so mag die Straff wohl in etwas verschärffet werden.

§. 1. Wann der Inquisitus zweyerley Unthaten begangen / deren eine jedwedere die Todtes. Straff auff sich ziehet / in dergleichen Begebenheiten sollen die Gerichte nicht beede zusammen / sondern nur diejenige Straff zuerkennen / welche unter beeden die Schärffste ist ; als zum Exempel / wann einer einen Dieb. Stall / und fürseßliche Mordthat begann

begangen / soll er als ein Mörder / durch das Rad hingerichtet / hingegen / wann einer einen sehr übel qualificirten Dieb / Stabl / und beynebens eine solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerds auff sich truge / begangen hätte / soll derselbe nicht mit dem Schwerdt / sondern nach eigenschafft des Dieb / Stabls / mit der dahin außgesetzten Straffe / hingerichtet werden.

§. 2. Kommt aber ein absonderlich grosses verbrechen / oder zwey grosse zusammen / soll der Richter die Ordinari Straff des grössern / wegen des Kleinern / durch Zangen reissen / an die Richts / Stadt schleiffen / Hand abhacken / oder Riemen schneiden / auff steckung des Kopfs oder auffhensung anderer Glieder auff die Strassen / und dergleichen / doch mit absonderlichen Nachdencken / und Erwegung der Umstände / zuverschärffen befugt seyn.

§. 3. Wann hingegen zwey verbrechen zusammen kommen / deren eines die Lebens / daß andere aber eine das Leben nicht benehmende Leibs- und Extra-Ordinari Straff ob sich trägt / so ist's genug : wann allein die Lebens Straffe / wieder den Verbrecher / erkant wird / gleich wie dann auch in andern Leibs / Straffen / wann der Delinquent.

§. 4. Deren etliche verdienet hätte / an einer / und zwar der Schärffisten genug / Es wären dann die Verbrechen ärgerlich / und viel / da durch eine Leibes / Straff / dem publico, und öffentlich zu befahren habenden ärgernus / nicht ein genügen beschehete / in welcherley Begebenheiten / auch zwey neben einander anzulegen / und auch auszustehen / mögliche Straffen auffgelegt werden können / als zum Exempel / an den Pranger / mit / oder ohne Ruthen / mit / oder ohne Schwerdt / den Strang an den Hals angehenckter habend / vorzustellen / einen ganzen / oder halben Schilling geben zu lassen / und darnebens des Landes zuverweisen / x: jedoch

§. 5. Mögen nicht zusammen eine Leibs Straff / und zugleich Geldes / Straff / sondern dieses wohl durch Urtheil und Recht erkennet werden / das dem Beleydigten von des Beleydigers Guth / wann selbter vermöglich / in denen Fäl-

len / wo ein Schaden zugefüget worden / demselben / dem Schaden quoad privatum ersezet / das gestohlene gutgemachet / das Kind ernähret / und also fort / nach Arth / und Eigenschafft der Verbrechen / die Ersezung aufferleget werde.

§. 6. Was nun die beschwerende Umstände in sich selbstn betrifft / so werden die jenige / welche die Speciem der Missethat ändern / als da seynd alle diese / welche auß der That selbstn / oder aus des Thäters / oder aus des beleidigten Person / oder aus dem Gemüth / und Vorbereitung / aus dem Ort / Weis / oder aus der Zeit / ꝛ: genommen werden / mit mehrern hieunten Specificiret, auch von selbstn in jeder Inquisition, als das fürnehmste zubeobachtē seynd; die jenige beschwerende Umstände aber / welche eine Verschärfung der Straff mit sich bringen / bestehen Kürzlich in nachfolgenden :

§. 7. Wann der Gefangene / wegen seines vorher geführten Liederlichen Lebens / schon einmahl von Gericht auß gestraffet / oder bereits von Uns einmahl Aggratijret, und ihm die verdiente Straffe gnädigst nachgesehen worden wäre und sich dannoch nicht gebessert hätte; Wann er andere zur Mißhandlung verführet / arglistiger / gefährlicher / oder gar grausamer weyse / an Privilegirten Orten / mit grosser ärgernus / in betrübten und gefährlichen Zeiten / als zur Zeit der Pest / Feinds Gefahr / Hungers Noth / Wasser Schaden / und Feuers Brunst / ꝛ: Die That vollbracht hätte / wann die jenigen / so die übelthat hätten verhütten können / oder sollen / solche selbst begehen / wann es von den jenigen geschicht / denen die beleidigte Personen zu Schützen / unterweisen / oder zu pflegen untergeben / und anvertrauet seynd / ꝛ: Welches alles in nachfolgenden bey einer jedwedern Missethat mit mehrern erleutert wird.



# ARTICULUS XIX.

**M**uß was weise die ſüßeltäter / dem Verdienst / und Ehren Umſtänden nach / zu beſtraffen ſeynd.

§ 1. **U**nter denen Laſtern iſt das ärgſte / und erſte / die G<sup>O</sup>tt<sup>S</sup>-Läſterung / worunter auch das / bey denen Heiligē Sacramenten, Wunden / Creuß / und Leyden Unſers Erlöſers / fürſehlich / und wohlbedächtlich beſehene ſuchen / mitbegriffen wird ; Dieſes iſt nichts anders / als eine / gegen G<sup>O</sup>tt den Allmächtigen / Seiner Aller-Reineſten Mutter / oder Lieben Heiligen / entweder durch wort / oder That / am Tag gegebene Schmähung / wann nemlich einer G<sup>O</sup>tt / oder ſeinen Heyligen / was zumeſſet / oder benimbt / was Ihme / und Ihnen gebühret / oder nicht gebühret. Alhier iſt Inquiſit zu fragen / warumb Er alſo G<sup>O</sup>tt<sup>S</sup>-Geläſtert ? mit was vor worten ? an welchen Ort ? zu welcher Zeit ? in weſſen Gegenwarth ? ob Ihn jemand / Wer ? und wie oft gewarnet (dann die es mit ſtilſchweigen zuhören / ſeynd auch ſtraffmäſſig) warumb Er nicht / nach der Warnung zu Läßtern aufgehört / *rc* : Die Straff der G<sup>O</sup>tt<sup>S</sup>-Läßterung / im Höchſten Grad iſt / ſofern ſie mit worten geſchehen / außreiſſung der Zungen / ſofern ſie mit der That geſchehen / abhauung der Hand und in beeden Fällen / Lebendige verbrennung ; Wann ſie aber nicht im Höchſten Grad, doch gleichwohl Unmittelbahr wieder G<sup>O</sup>tt / die Aller-Reineſte Jungfrau Mutter G<sup>O</sup>tt<sup>S</sup> / oder andere Heyligen beſehen / ſtatt deß obgeſetzten Feuers / das Schwert ; Alle dieſe Straffen pflegen annoch Reſpective mit glüenden Zangen reiſen / Rückenſchneiden / und außſchleppen geſchärſet zuwerden ; wann es eine mit fleiß erdachte / und gar Sonderbahre / außgeſuchte / ungewöhnlich Freventliche G<sup>O</sup>tt<sup>S</sup>-Läßterung in dem erſten Grad iſt / oder aber mit ſon-

derlicher ärgernus beschiehet/ dahingegen das gemeine Fluch  
 chen / denen Umständen/ und nach eines jeden Richters  
 Rechtlichen gutbefund bestraffet wird; Eben also/ wann  
 einer solches alsobald bereuet / oder die Götts-Lästerliche  
 Wort / ohne selbige zuverstehen / etwan / in einer fremden  
 Sprach / ausgiessete / oder die Geheiligte Sach nicht er-  
 kennet/ der selbe ist obiger harten Straff nicht zu unterwer-  
 fen / sondern willkührlich zubestraffen.

§. 2. Die Ketzeren / welches ein mit Hartneckig-  
 keit angenommener Irthumb in Glaubens-Sachen ist /  
 gehört zwar / und also es annoch / wegen der angenom-  
 menen falschen Lehre / ein zweifel gibt / eigentlich zu dem  
 Geistlichen Gericht / wofern es aber eine schon declarirte /  
 und öffentlich verdamnte Ketzeren wäre / als welche Wir  
 jederzeit pro crimine contra Statum geachtet haben / so wird  
 solche auch von Unsern Weltlichen Gerichten / nach Schwere  
 der Umständen / Verführung der andern / ob perturba-  
 tam tranquillitatem publicam, und dadurch etwan entstan-  
 denen / oder auch nur entstehen mögenden Aufruhr / wie  
 der derley gefährliche Ausstreuer falscher Lehre / mit der  
 Lebens-oder andern Leiblichen Straff zu verfahren seyn.

§. 3. Die Zauberen / (worunter auch das War-  
 sagen / Aberglauben / Topff eingraben / Schlösser an Beu-  
 me verschliessen / solche in Brunnen oder Wasser werffen /  
 Schüssen / Knipfen / ꝛc: gezogen werden) ist eine mit aus-  
 trüchlich oder heimlich bedungener hülff des Teuffels / be-  
 gangene Unthat.

Die Nothwendigste Frag-Stücke seynd : Woher ?  
 und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bö-  
 sen Feind habe ? wann dieselbige geschehen ? auff wie viel  
 Zeit ? Schrift-oder Mündlich ? durch was Gelegenheit ?  
 an welchen Ort ? wer dabey gewesen ? wo das Wahrzei-  
 chen seye ? welcher Gestalt Er / oder Sie / die Zauberen ge-  
 trieben / wann ? wo ? wie oft ? gegen wem ? mit was vor-  
 schaden ? wie sie wiederumb helfen können ? von wem ?  
 wann / und in wessen Gegenwart sie es gelernet / ꝛc :

Auff warhafftige Zauberey / sie geschehe mit außdrucklich / oder verstandener Verbündnus / gegen den bösen Feind / dardurch denen Leüthen / Viehe / oder Früchten der Erden schaden zugefüget wird / oder auch auff diejenige / welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens / sich dem bösen Feind ergeben / mit demselben umgangen / oder sich unzüchtig vermischet / wann sie auch sonst / durch Zauberey / niemand schaden zugefüget hätten / gehört die Straff des Feuers / obschon solche / aus erheblichen Ursachen / und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen / Jung von Jahren / Einfältig / in der Warheit busfertig / oder der schaden nicht so groß / mit vorgehender enthauptung gelindert / und nur der Körper verbrennet werden kan; Hinz gegen

Die Wahrsager / aberglaubische Seegensprecher / und Bock-Reiter / welche / ohne außdrückliche Verbündnus mit dem bösen Feind / dieses verüben / mögen / nach erheblichkeit des Verbrechens zum schwerd / jedoch nicht ohne Unterscheid / sondern nur wann solches durch des bösen Feindes hülff wissentlich beschehete / sonst aber zu einer Extra-Ordinari Straff verurtheilt / oder wann der Schaden / und Umstände nicht gar groß / nach abgelegten Ahd / und offentlicher Absagung derley Unthaten / nicht mehr zuverüben / mit einem ganzen / oder halben Schilling beleet / und zugleich des Lands auff Ewig verwiesen / oder falls sie untermänig wären / oder andere wichtige Ursachen solches erforderten / mit einen zwey / auch drey Jährigen Opere publico und eben also die Jenigen welche sich bey derley bösen und so bekannten Leüthen Raths erholen / bestraffet werden.

Und obgleich in Vollständiger Zauberey / wegen gröfse des Lasters kein Linderender Umstand kan erfunden werden / so seynd doch genugsame Ursachen / warumb die Straffe zu verschärffen seye / besonders wosern zu der Zauberey annoch eine Götts-Lästerliche That / als Mißbrauch Heyliger Hostie / oder anderer GOTT geheiligten Sachen zugesetzet wird.

§. 4. Daß falsche schwören geschieht damahls/ wann mann die Göttliche Mayestät/ zum Zeignus einer unwarhren Sachen anführet/ In dieser/ werden die Fragen/ wie in der Götts-Lästerung gestellet/ und die Umstände beobachtet/ deren Straff ist/ das Schwerdt/ wird geschärfet/ durch den daraus erfolgten grosen Schaden/ als wann jemand wegen sothanen falschen Schwur zum Todt verurtheilet wird/ oder umb sein Haab und Guth gebracht/ oder daran einen mercklichen Schaden leydet/ und dessenthalben/ werden auch die jenigen/ welche in Unserm Königreich Böheimb/ und Marggraff-Thumb Mähren/ nachdem ihnen das Stadt-Recht. P. 30. vorgelesen/ und gegen einer geschwornen Urphede/ das sie nicht mehr in das Land wieder kommen wollen und sollen/ Relegiret werden/ und dannoch wieder kommen/ mit dem Schwerdt gestrafft.

§. 5. Im abfall von dem wahren Glauben/ wird eben also verfahren/ wie in der Ketzerey.

§. 6. Das Laster der Beleydigten Weltlichen Mayestät/ Rebellion; zusammen schwerungen/ Bergatterungē/ Landt-Berrätheren/ und Lands Frieden-Bruch ist/ wann einer mit Feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit/ Lands Fürsten/ dessen Rätthe/ oder Hobeiten/ es sene mit Rath oder That/ mit/ oder ohne ergreiffung der Waffen/ icht was vornimt. Und weilen hierorths allzeit das Fiscalische Interesse zubeobachten kömmt/ so sollen alle und jede Gerichte verbunden seyn/ dieses bey Unserm Königlichen Gouverno anzubringen/ welches schon ferners darinnen/ wie zu verfahren/ wissen wird; Dieses abscheulichen Lasters ist zwar allezeit die Todtes Straff/ welche doch gestalten Dingen nach/ und wegē schwäre der Umständē geschärfet/ jedoch vor der Bestraffung/ allezeit an Uns gebracht werden solle/ worauff Wir als dann pro Ratione Delicti, die Instruction deß Processus zuveranlassen/ schon wissen werden. In dieses Laster verfallen ebenfals/ die falsche Münzer/ welche da/ so sie selbstn Unsere. oder auch andere Münzen/ falschlich gepräget/ sambt deren Gehülffen/ mit dem Feuer/ oder/

wann hiervon noch nichts außgegeben worden wäre / mit dem Schwerdt hingerichtet / und der Körper Verbrennet; die jenigen aber / so wissentlich falsche Münz außgeben / nur mit dem Schwerdt / vom Leben zum Todt / gebracht werden sollen.

§. 7. Der öffentliche Gewalt / ist eine wiederrechtliche / mit gewaffneter Handt vorgenommene That / dessen Straff / nach verschiedenen Umständen das Schwerdt / Confiscirung der Gütter / Relegation, Gefängnus / 2c: zu seyn pflaget.

§. 8. Der Todtschlag ist eines Menschen wiederrechtliche Entleibung / und wird alhier der Thäter nothwendig befraget / welcher gestalten / und wo Er den Todtschlag begangen / mit was vor mittel / oder Waffen / wer ihm darzu geholffen? und was ihm darzu bewogen? wo Er den Todten Körper hingethan? was Er ihm entnommen? Wo? und wem solches / auch wie theuer verkaufft habe? 2c:

Die Straff in Gemeinen Todtschlägen ist das Schwerdt / welches aber nicht Statt hat / bey denen / so jemand in der Nothwöhr umbringen; Item denen / so es auff Gerichtlichen befehl / als zum Exempl, an einen vor Voglfrey erklärten / thun; die einen Nacht-Dieb / oder einen gewaldthätigen Rauber umbringen / wann einer zur notwendigen rettung eines Unschuldigen / einen dritten umbringt; Wann einer durch Unglücks-Fahl / und ungesährer Weyse / ohne mit unterlauffender selbst eigener / oder wenigstens ganz geringen Schuldt / jemanden umbrächte / 2c: In welchen Fällen nachdeme der linderende Umstandt zur genüge dargethan seyn wurde / der Thäter / oder gar absolvirt, oder mit einer willkührlichen Correction angesehen wird. Beschwäret aber / und verschärfet wird die Straff / durch Respectivè Zangen reissen / Handt abhauen / oder Schleiffen / wann der Todtschlag boshafftig / und unbarmherziger Weyse / geschehen; Wann die umbgebrachte Person / in einer hohen Würde ist / wann einer seinen eigenen Herrn / Frau / 2c: umbringet:

§. 9. Einen Vatter, Kinder, und Eheleüth Mord/ begehret derjenige/ welcher seine Eltern/ eigenes Kind nahenden Freund/ oder Ehegatten/ umbringet/ dessen Umstände zwar mit dem Todtschlag übereinkömen / die Straff aber / mit dem Radbrechen von unten hinauff/ oder oben hinab/ auch wohl / durch das Vierteln/ nach beschaffenheit des Verbrechens / und nahe der Freundschaft vollzogen wirdt.

Welche zwar geringert / wird / wann der Todtschlag / zwischen Stiff, Eltern/ Schwägern / Brautleüthen/ oder in einen weithen Siep, oder Schwägerschaft / oder auch wann Ein Vatter sein Kind / oder der Mann sein Eheweib / in würclichen Ehebruch ertappete / begangen worden.

§. 10. Im Kinder, Mord / da muß zwar erstlich die Thäterin befraget werden / von wem sie geschwängert worden? wann? und was sie zu der Ermordung des Kindes bewogen? wann sie die Frucht gefühlet? ob? und wann sie es Ihrem zuhalter vertrauet? was er darzu gesaget? wie lang sie vorhabens gewesen/ das Kind umzubringen? wem sie ihre Schwängerschaft offenbahret? wie sie es umgebracht? warumb? ob sie es zuvor getaufft? wer sie darzu angetrieben? wie es eigentlich mit der Geburt hergangen? &c. Die Straff ist das Schwerdt/ und nach der enthaubtung solle man dem Körper ins Grab legen/ einen Psal durchs Herz schlagen/ und als dann verscharren/ welche Straff auch mit glüenden Zangen zwicken / abhauung der Hande / und dergleichen verschärfset wird/ wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat.

§. 11. Welche Weibs Person sich selbst/ oder auch jemand anderer einer schwangern Weibs, Person / ihre lebendige Frucht vorseßlich abtreibet/ der ist mit dem Schwerd hinzurichten; Die nothwendigste Fragen/ neben denen unweithin bey dem Kinder, Mordt gesagten / seynd diese: Durch was mittel sie die Frucht abgetrieben? von wem/ und durch was vor einen Vortwandt ihr das/ zu abtreibung gebrachte Mittel verkaufft / oder gegeben worden? wie / und wann sie es eingenommen? wie bald / und auff was vor eine

vor eine Weisse es gewürcket? was es von ihr getrüben? und wo sie dasselbige hingethan? ob es ein Knäblein oder Mägdelein gewesen? wer mehr darvon gewußt/2c: Doch wird solche Straff gemindert/ wann die Abtreibung nicht auß Vorsatz geschehen/ Item wann die Frucht noch nicht Lebendig gewesen/ oder keine Menschliche Gestalt gehabt/ oder aber die Arzneyen von sich selbst zu diesem Ende untauglich gewesen/ sondern die Frucht anderer Ursachen halber/ abgethet; Die beschwerende Umstände aber seynd eben die/ so bey den Kinds-Mordt in Generalibus genugsam angedeutet worden;

§. 12. Mit eben derley Lebens-/Straff/ seynd die jenigen zubelegen/ welche da denen Müttern frembde Kinder/ vor Leibliche unterstossen/ und diejenige Mütter/welche da ihre Leibliche Kinder dergestalten unterstossen lassen.

§. 13. Eben also solle/ doch nach Richterlicher Ermessung/ bey hinweglegung an absentige Orthe der Kinder/ verfahren werden.

§. 14. Wer jemand mit Geld bestellt/ oder durch geschänck/ und verheissungen dahin erhandlet/ daß Er einen andern ermorden solle/ Wie auch diejenige/ so sich hierzu bestellen/ und also erhandlen lassen/ seynd beederley mit dem Rad/ vom Leben/ zum Todt hinzurichten; Die nothwendigste Fragen bestehen darinnen: Wo? und in wessen beyseyn die Bestellung geschehen? mit was für worten? von wem? ob Er daßjenige/ was ihm versprochen wordē/ bekommen? wie viel dessen gewesen? wo Er es hingethan? Wie bald hierauff die That ins Werck gesetzt? mit was gelegenheit? wo Er dem Entleibten vorgewartet? wie Er denselben angegriffen? wie sich/ auff beschenehen Angriff/ der Entleibte/ gegen ihn verhalten? ob? wie? und mit was Er sich gewöhrt? ob Er nicht auch/ für sich selbst/ Feindschaft gegen denselben getragen? warumben? ob Er sich schon öftters zu dergleichen bestellen lassen? wer ihme mehr darzu geholffen? Rath/ oder Einschlag geben? wo sich dieselbe auffhalten/2c.

Gleicher weyße können die Fragen auff den Besteller gerichtet werden.

§. 15. Welcher einen auff freyer Strassen / oder auch anderwerths / und gewinns halber / angreiff / beraubt / und zugleich umb das Leben bringt / oder zu dem Ende / einen entleibet / damit Er alsdann dessen hinterlassene Wittib heyrathen könte / oder wegen seines vorigen Lasters / nicht verrathen wurde:

Item welcher zwar anfangs nur des willens gewest / einen zuberauben / nachdeme aber sich der Beraubte widersetzet / und seine Sachen nicht hergeben wollen / darauff denselben gar tödtet / der ist ein fürseßlicher Mörder / und Strassen-Rauber / und ist wenig daran gelegen / ob der Mörder von solcher seiner That / nachgehends einigen nutzen / und gewinn genossen habe / oder nicht.

Auff einen solchen Mörder / können eben diejenige Frag-Stücke / welche bey gemeinen Diebs-stahl / und Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / und wann alsdann derselbige / entweders bekennt / oder sonst zu Recht überwiesen wird / soll Er mit dem Rad von oben herab / oder unten hinauff / nachgestalt des Verbrechens / durch zerstoßung seiner Glieder / vom Leben zum Todt / hingerichtet / und entlich in das Rad geflochten werden ; Und weisen in diesem Laster / außer denen Theils in Generalibus , Theils aber anderwertig gesagten Milderend- und beschwörenden Umständen / wenig andere zubeobachten kommen ; Als wollen Wir Uns / auch dahin bezogen / und in dergleichen Fällen meistens an das oftberührte Belehrungs-Gesuch / die Gerichte verwiesen haben.

§. 16. Welcher jemanden / durch Giffit umbbrächte / oder wissentlich darzu behülfflich wäre / der soll / fall es ein Manns-Bild / mit dem Rad / von unten hinauff / fall es aber ein Weibs-Bild / mit dem Schwert ( doch mit einiger Gestalt der Sachen nach / zuerkanten Verschärfung ) vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Die nothwendigste Frag-Stücke / zu erforschung dieses

ses schweren Lasters / seynd: mit was vor gelegenheit / und wie Er dem vergebenen / Giffit bengebracht? wie? und mit was vor Umständen selbiges der Vergebene genossen? wie viel? und was es vor Giffit gewesen? wo Er dasselbe her genommen? Ob derjenige / von deme Er solches bekommen / auch von seinem des Thäters bösen vorhaben / Wissenschaftt gehabt? was selbte darzu gesagt? 2c: wie alles schon oben bey erhebung des Corporis Delicti, und in Generalibus, mit mehren angedeuteter zu finden ist.

Die Straff wird verschärffet / wann mehr Leüth davon umgekommen / oder die Vergiffitung gar gefährlich gewesen / als Brunnen / Cisternen / und öffentliche Wasserbehaltungen / Getreydt / Wein / Bier / Mehl / 2c: gelindert aber / wird die Straff / wann der Inquisit das Giffit als eine Arzney / und in guther Meinung / welche da auß denen Umständen abzunehmen ist / unwissentlich / oder den bösen Effect nicht verhoffend / gegeben hätte / dann wiewolen in denen schweren Lastern / die böse vorhaben / wann selbte schon zubewerck-stelligen angefangen worden / obgleich darauß der Effect, und die angezielte That nicht erfolgete / mit eben dieser Straff / wie das Vollkommentlich vollzogene Laster / angesehen werden / so hat dannoch diese Regl / auß derer Schwer- und auß genommenen Laster / nur dalmahlen statt / wann der Thäter alles dasjenige vorkhret / was seines Orths / zu vollbringung der bösen That / vorzukehren möglich gewesen / und der Effect anderer Ursachen wegen / nicht erfolget; damit aber derley unvorsehbarren heimlichen nachstell- und Erdödtungen vorgebogen werde / so solle denen Juden und anderen unverpflichteten Gesindlein / aller verkauff des Giffits / und giftigen Kräuter / bey willführlicher- auch / nach gestalt der Sachen / Lebens-straff verbothen / denen Apothecern aber / und Materialisten / nicht anderst / als auff die in Ihren Statuten außgesetzte pflicht / dessen verkauff erlaubet seyn. Wurde aber / durch das Giffit kein Mensch / sondern nur ein Viech hingerichtet / so solle / fals der Schaden groß ist / der Thäter mit dem Schwerdt / fals aber der Schaden klein / mit außpeitsch-

und Landes verweisung / oder in gemeiner Arbeit / denen Umständen nach / gestraffet werden.

§. 17. Wann sich jemand eigene hand anlegte / gefährlich verwundete / oder wohl gar umb das Leben brächte / so solle dasjenige Gericht / unter dessen Gebieth / dieses geschehen / vor allen / auff das genaueste / so wohl bey seinen mit-haußgenossen / als auch der Nachbarschafft nachforschen : Ob dieselbe Person so sich selbst ein Leyd angethan / bey gesunder Vernunft / oder aber in einer das Gemüth verwirrenden Kranckheit / Melancholey / gar immerwehrenden / oder nur zur Zeiten bezeigten Berrückung gewesen ? oder endlichen ihr gähling ein so groses Leydwesen zugestossen / nach welchen mann eine merckliche Entsetzung / und Veränderung seines Thun und Lassens verspühret / Findete sich nun / das der Selbst-Mörder je und allezeit bey gesunder Vernunft ware / folgbahr die Unthat von einer pur lauterer Verzweiflung herrühre / so solle der Körper / wann die würckliche Entleibung erfolget / durch den Scharffen Richter / von dem jenigen Ort / wo die Entleibung geschehen wie unter Rubrica 23. in mehrren angemercket / abgenommen / auff einen Karren außer der Stadt geführet / und alda dem gebrauch nach / bey / oder unter den hohen Gericht / verscharret werden ; Wäre aber die Entleibung nicht erfolget / sondern nur die Verwundung / so ist ein solcher / Gott und seines Seelen-heyls vergessener böser Mensch Arbitrariè, denen Umständen / und seiner Condition nach / mit einer Leiblich-oder Geld-Buß zubelegen / und fürderst hin auff ihme fleissige Obacht geben zulassen / womit nicht zum anderten mahl eine solche Unthat erfolgen / oder gar vollzogen werden möchte ; Dahingegen wann es sich befündete / daß die Verwund-oder gar Entleibung / auß abgang des vollkommentlich brauchbaren Verstandes geschehen ; So seynd dem sich selbst verwundenden / so wohl Geists als Leibliche Mittel / zu seiner Leibs- und Gemüths genesung zugebrauchen / und vorzusehen / damit nicht noch einmahl etwas dergleichen geschehen ; und wäre der Todt oder also gleich / oder nicht lang nach der Verwundung erfolgt ;

folget; Im ersten Fall ist der Körper zwar an einen gewöhnlichen Ort/ jedoch ohne denen sonst üblichen Kirchen/ Ceremonien/ Im andern Fall aber/ da man Ihn noch zur Reue/ und Erkantnus bringen können/ als ein anderer Frommer Christ zu beerdigen; Denen Erben aber so wohl/ wann sich jemand/ auß Verzweiffung/ als auch auß abgang der Vernunft/ Tödet/ dieser Unthat halber/ an Ihrer Ehr/ und guten Leynmuth/ das mindeste nicht schädlich seyn/ viel weniger von jemand/ bey willkührlicher Straffe/ vorgestossen/ auß/ da sich jemand ob Conscientiam criminis, das ist: auß bösen Gewissen/ und wissen/ eines höchst/straffbahren Lasters selbstn umb das Leben bringete/ gestalten Dingen nach/ auch sein Vermögen/ nach Richterlicher erkantnus/ unserm Fisco zugesprochen werden. Thäte sich aber/ eine Hoch/ Schwangere Weibspersohn/ bey welcher die Frucht schon lebendig zu seyn befunden wurde/ selbst entleiben; so solle man dieselbe also gleich in Casu der Verzweiffung/ durch den Scharffrichter/ in andern Fällen aber/ durch den Wund/Arzt/ oder Bader/ nach-deme man sie also findet/ eröffnen/ die Frucht heraus nehmen/ und wäre selbte noch lebendig/ mit der Heiligen Tauff versehen lassen.

§. 18. Welcher vorseklich/ aus Haß/ Zorn/ Neyd/ Feindschafft/ Anstiftung/ &c: entweder in seinen eigenen/ oder frembden Gut/ heimlich/ oder öffentlich/ Feuer anlegete/ der soll lebendig (doch also/ damit Er nicht verzweiffle/ mit vorhergehender Droßlung/ oder anhängung eines Pulver/Sacks/ &c: ) verbrennet werden.

Was nun die Absagere/ und diese welche mit Feuer betrohen/ als auch die jenigen/ welche wehrender Feuers/ Brunst/ stehlen/ rauffhändl anfangen/ &c: betrifft/ solche sollen/ gestalten Dingen nach/ an Leib und Leben gestraffet werden/ die Frag-Stücke können/ neben denen Generalibus, ungefähr seyn: Warumb/ und auß was Ursach Er angezündet? Wie Er es angestellet? woher Er das Feuer genommen? wohin zum erstenmahl geleyet? Wo es zum ersten mahl auffgegangen? wie es offenbahr worden? wer

zum löschen die erste Hülff geleistet? ꝛc: Die beschwerende Umstände machen/ das denen von Feind außgeschickten Brennern/ bey dem Ort/ wo sie angezündt/ vor der hinrichtung ein Gliedt von dem Daumen/ mit glüenden Zangen abgezwicket wird/ Item/ wofern bey dem Feuer sehr viel Leüthe umbkommen/ da pflegt der Thäter bis an den Nicht-Platz geschleiffet werden; Herentgegen:

Wann noch kein gar zu großer Schaden erfolget/ der Thäter sich selbst also gleich angebote/ und löschen helffe/te/ oder aber/ die That nicht auß purer Bosheit/ sondern einer sehr beschuldbahren Verwahrlosung geschehen/ oder aber der Thäter gar jung wäre/ in diesen Fällen soll derselbe zuförderist geköpfft/ und alsdann der Leib verbrennet werden.

§. 19. Die Sodomitische Sünde/ ist eine unzulässige/ und wieder die Natur strebende Wollust/ diese Geschicht/ wann Mann/ mit Mann/ oder Weib/ mit Weib/ oder aber auch/ Weib mit Mann/ wieder die Natur etwas Fleischliches verübet/ derley zum abscheu der Natur selbst sich versündigende unmenschen können/ nach schwere der Müßsethat/ oder gar lebendig verbrennet/ oder forderist geköpfft/ und als dann verbrennet werden; Geschicht sie aber zwischen Mensch und Vieh/ so ist der Thäter lebendig (wie obgesagt) und das Vieh sambt ihme zu verbrennen/ und die Aschen entweder in einen Fluß zuwerffen/ oder in die Luft zustreuen. Die nothwendigsten Special Frag-Stücke seynd: Mit wem? oder mit was vor einen Vieh Er die That begangen? mit was vor einer Gelegenheit/ und hülffsmittel? wer ihn diese Unthat verüben gesehen? wer ihn dasselbe gelehret? ob Er die That mit außlassung des Samens/ und wie oft vollbracht/ ꝛc: Beschwerende Umstände können seyhn/ wann nebst diesem Laster/ noch ein anders/ als Ehebruch/ oder Respectivè, Blut-Schandt mit einlauffet/ oder aber der Thäter annoch andere darzu verführet hätte.

Erleichterende Umstände seynd: wofern die That nicht vollbracht/ sondern der Thäter auß eigener Reu davon

von abgestanden/ Item/ wann der Samen noch nicht gelassen worden/ in welchem Fall Er vor der Verbrennung/ mit dem Schwerdt hingerichtet wird.

§. 20. Und gleich wie von denen/ die sich mit dem Teuffel vermischen/ schon oben gesagt ist/ so sollen auch diejenigen/ die sich mit einem Juden/ oder der/ so sich mit einer Jüdin vermischet/ der grossen ärgernus halber wenigstens mit Ruthen außgestrichen/ und auff ewig deß Landes verwiesen werden.

§. 21. Die Blutschand wird von zweyen in Blutsoder Schwägerschafft verwandten Personen begangen. Die Eltern/ so mit Kindern (ob sie auch schon unehrlich wären) dieses Laster begehen/ werden mit dem Schwerdt bestraffet/ wie imgleichen/ welche im erst- und andern Grad der Bluts-Freund- und ersten der Schwägerschafft/ als Bruder mit der Schwester/ Stieff-Vatter/ mit der Stieff-Tochter/ Schwäher mit der Schnur/ sündigen/ die übrigen aber/ so in einen weitem Gradu sündigen/ werden zwar nicht an Leben/ auch nicht so gar scharff/ danoch aber schärffer/ als in gemeiner Unzucht/ willkührlich/ jedoch nach Gestalt der Umständen/ und insonderheit/ wann das Weibs Bildt verehliget wäre/ härter gestraffet; Frag-Stücke/ welche eigentlich hieher gerichtet seynd/ bestehen in folgenden: warumb Er/ oder Sie/ in so nahender Freundschaft/ sich sündlichen vergangen? wo? wann? und wie oft? mit was gelegenheit? auß was vor Ursachen? wie nahend sie miteinander in Bluts-Freund- oder Schwägerschafft verwandt seyn? wann Er selbte zum erst- und Letzten-mahl Fleischlichen erkennet? Diese Straff lindert/ die erweißliche Unwissenheit der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft/ herentgegen wosern mit der Blutschandt in Respectivè andern/ oder dritten Grad der seithen-Lini, auch nur ein Einfacher Ehebruch wissentlich Concurrirete, solle dieselbe mit dem Schwerdt gestraffet werden.

§. 22. Wer eine Ehrliche Jungfrau/ Wittib/ oder auch ein Ehe-Weib mit Gewalt/ und wieder ihren willen/ schändete/ der begehet eine Noth-Zucht/ welche mit dem

Schwerdt gestraffet wird/ und diese Straff findet auch statt/ wann Er die That durch Schweres betrohen/ ohne anders wärtige Gewalt von ihr erzwingete. Uhier mus der Thäter Specialiter gefragt werden/ wie nach Er die Nothzucht verübet? was sie mit einander geredet/ wie sie seinem willen/ mit Worten/ oder Wercken widerstreibet? wo umb dieselbe Zeit die Eltern/ Freund/ oder andere Leütthe gewesen? ob Er die That vollbracht/ ꝛ: obgleich auch dahier die Straff gelindert wird/ wann die vor Nothgezüchtigt sich angegebende Person/ der vorgeschützten Gewalt wohl widerstehen können/ und nach einer kleiner gegenwöhr die Unzucht mit ihr vollbringen lassen.

Da aber die Nothzucht/ entweder an einen Unmündigen Kind/ oder mit mercklichen Schaden/ oder aber gar Tödtlicher Gefahr der durch Zwang/ geschwächten Person/ oder mit Cumilirung deß Ehebruchs/ oder die Nothzucht/ von einer gar geringen/ an einer höhern Standes Person/ von Unterthanen an der Herrschaft/ oder den Thyrigen/ und dergleichen verrübet worden/ oder ein Jud eine Christliche/ oder jemand eine Geistliche Person schwächete so solle der Thäter nach der Enthauptung auff das Rad geleyet werden.

§. 23. Welcher eine wohlverhaltene Jungfrau/ EheWeib/ Wittib/ wieder Respectivè deß Vatters/ Vormünders/ Mannes/ oder unter wessen Gewalt und Obacht dieselbe stehet/ willen/ entführet/ mit Gewalt oder boshafter List raubet/ und alsdann umb ihre Ehre bringet/ der soll sambt seinen Gehülffen mit dem Schwerdt und leugung deß Körpers auff das Rad/ gestraffet/ welcher aber eine Gott Beheiligte Closter Jungfrau/ oder wann ein Jud der Gestalt eine Christin entführet/ und Schändet/ derselbe soll geköpfft/ und der Körper verbrennet werden.

Die Special-Fragen seynd: warumb Er Sie entführet? wo Sie sich mit einander auffgehalten? wer ihnen darzu geholffen? wie oft Er mit der Entführten zu thun gehabt? mit was vor einer Gewalt Er die That vollbracht/ ꝛ: und gleich wie die bey der Bluthschand linderende Umstände  
meisten-

meistentheils auch alhier statt haben / also wird hingegen dieses Laster / durch mit-begangenen öffentlichen Gewalt / Todtschlag / ꝛc. geschärffet / hingegen die Lebens-Straff nachgesehen / und in eine / denen Umständen nach / gemässene Extra-Ordinari Straff verwandelt / wann die entführte vorhero darein gewilliget / oder wohl selbst die Entführung an die Hand gegeben / oder darzu behülfflich gewesen.

§. 24. Der Ehebruch ist eine besleckung frembden Ehebethes / Geschichts / daß ein Ehemann mit einer ledigen weibsperson / oder eine verehlichte / mit einer ledigen Mansperson sündiget / diese werden / nach gestalt der Umständen / willführlich / jedoch bey einen verehlichten Weibe Schärffer / als bey einen verheürathen Mann / wegen ungewißheit der Empfängnus / gestraffet / da aber ein Eheweib mit einem fremden Ehemann / oder aber / ein Ehemann mit einem Eheweib Fleischlichen zuhaltet / dessentwegen sollen beyde mit dem Schwerdt / vom Leben zum Todt / gebracht werden.

Die Frag-Stücke seynd : wie oft ? mit was vor gelegenheit Sie mit einander gesündiget ? wie Sie es ange stellt / das es nicht Kundbar worden ? wer ihnen darzu behülfflich gewesen ? ob die Ehebrecherin auch annoch ihrem Mann die Eheliche Pflicht geleistet / ꝛc. Dann wofern / neben dem Ehebruch / auch noch ein anderes Laster / als bössliche Verlassung des Ehegattens / welche an sich selbst / denen Umständen nach / Leiblichen zustraffen ist / mit unterliese / so ist solcher auch härter zustraffen / wohingegen wegen unwissenheit der Condition / daß ist : das die Beschlassene / oder Beschlassende Person verehliget seye / als wann etwan einer ein Eheweib / vor eine gemeine / und also davor gehaltene Hur / gebrauchet / oder ein Ehemann sich vor Frey / Ledig außgeben wurde / die Lebens-Straff / nach Erkantnus des Richters / in eine andere verändert.

§. 25. Wofern ein verheüratheter Mann / in Lebzeiten seines Weibs / mit einer andern / oder aber ein Eheweib / in Lebzeiten ihres Mannes / mit einem andern / sich

ordentlich Copuliren liesse / als dann soll derjenige / so sich also wissentlich / das sein Ehegatt Lebet / Copuliren lassen / und die Fleischliche Vermischung darauff erfolget / mit dem Schwerdt am Leben gestraffet werden.

Ist dannenhero Inquisit zu fragen : wo Er sein erstes Weib / und hingegen bey Wenigs Personen / wo Sie den Mann verlassen ? warum Er / oder Sie / bey Lebzeiten / ein anderen Ehegatt genommen ? wer es ihm / oder ihr gesagt / daß das Weib / oder Mann / mit welcher Er / oder Sie sich zu letzt Copuliren lassen / schon Verheürathet seye ? ob auß dieser nichtigen Ehe / Kinder gezeüget ? ob man wisse : daß der angenommene Ehegatt Verheürathet seye ? wo / und wann Sie miteinander gesündiget / &c : Zuweilen wird auch die Straff gelindert / neben obgesagter Unwissenheit / und anderen Umständen / wann beeders / und dieses vor Gerichtlicher nachforschung / und rucht bahrwerdung / nicht außforcht der Straff / sondern auß wahrer Reu / entweder nach der Copulation die Fleischliche Vermischung gar nicht erfolget / oder beede daß sündliche Leben verlassen / und sich von einander Separiret haben.

§. 26. Die Kupleren wird von denenjenigen begangen / welche andere zur Fleischlichen Sünd / umb Gewinn halber / verführen / als wann ein Mann seinem Weib / die Eltern ihren Kindern / Vormünder ihren Weisen / Brüdere ihren Schwestern / zu einen Unzimlichen Laster / Gelegenheit machen / oder anführen / deren Straff / ist das Schwerdt / und zu weilen betrifft es auch diejenigen / welche andere Ehrliche Personen / wie obgesagt / darzu überreden / und solches öffter oder mit Verheüratheten Leüthen / begehen / obschon auch / gestalten Sachen nach / zu einer Extra-Ordinari Straff / als wann die angeführte Person / sonst darzu incliniret hätte / geschritten wird / mithin soll man Inquisitum eigentlich über alle Umständ / warum Er / oder Sie Kupleren getrieben / wem / und wie viel Personen Er verführt ? was Er darvon bekommen ? wie Er es angestellet ? was Condition die verführte / und wer diejenige seynd / mit denen

denen Sie verführet worden? wo/ und an welchen Orth. Er die Gelegenheit gemacht? Dann wofern die Kupleren zwischen Gott Beheiligten Personen/ oder an Heiligen Orthern/ oder aber zwischen ungläubig und gläubigen geschehen/ so sollen gleich wie die Sündigende Personen (jedoch gestalt der Sachen nach) also auch die Kupler selbst/ nach vorhergehender Enthauptung/ verbrennet werden.

§. 27. Was aber die Gemeine Hurerey/ und andere unzimblische beywohnungen anlanget/ in denen/ hat nicht leicht die Todtes Straff/ noch auch bey derer Untersuchung die Tortur statt; sondern die betretene werden/ gestalten Sachen nach/ mit Ruthen gestrichen/ oder nur des Landes verwiesen/ oder mit öffentlicher Arbeit/ oder wie es herkommens (doch also/ daß forthin ihrer Unzimblischen zusammenkunft gesteuert werde) auch nur mit Arrest/ oder einer Geld Buß/ nach Qualität der Person/ gestraffet/ obwohlen/ wann jemand in dergleichen Unzucht/ ohne außsatz lebete/ und darvon abzustehen von Gericht auß/ öfters ermahnet/ oder wohl gar auch bestraget worden wäre/ und dennoch davon nicht abstehen wolte. Dergleichen angewohnte Beyschlaffer/ nach gröse der arganus und Länge der Zeit/ auch am Leib/ und so gar am Leben gestraffet werden können: Warumben dann derley ärgerende Leütche/ bey der Obrigkeit zeitlichen angegeben werden/ und von dannen die ernstliche abwarn und Respectivè Einsehung geschehen solle.

§. 28. Der Diebstahl ist eine Unzulässige und gewinnsichtige Entfremdung eines bewöglichen Guts/ wieder den willen des Eigenthummers; bevor aber die Straffen außgesetzt werden/ so ist Inquisit vornehmlich zubefragen: was Er gestohlen? ob solches mit oder ohne Gewalt/ mit Erbrechung Widerstandt/ List/ geschehen? Ob Er den Diebstahl bewaffneter/ und zu einen widerstandt gerüster/ bey Tag/ oder Nacht/ welche Stund/ durch was vor Gelegenheit/ mit was vor Gehülffen/ vollbracht? in was vorsachen das gestohlene bestanden? wie hoch eines oder das

andere zuschätze wäre? ob es Kirchē, oder einer Gemeinde zu gehörige Sachen/ Baumgewächs/ in Gärten/ oder Feldern/ Bienen/ Stöck/ Weinreben/ oder auff dem Feld/ und der Wadde/ Vieh gewesen? 2c: was daß bestohlene vor ein Ort/ als etwann eine Kirchen/ Capellen/ Kloster/ oder sonst geheiligtes Ort sene? ob es ein gemein/ oder Allmosen Kasfen/ eine Lands/ Fürstliche Rent/ Cammer/ oder sonst ein Privilegirte Sach/ 2c: gewesen? und weiters: was etwann die mit/ unterlauffende Umstände/ und die Weise der begangenen Missethat zuerleutern erfordern möchte. Ist nun der Diebstahl über 15 fl. Kein: wehrt/ oder auch kleiner/ dannoch aber zu dreyen mahlen/ nach vorhergehender Bestrafung/ oder aber mit gewalthätiger Einbrechung/ oder Einsteigung/ bey Nachts begangen/ oder Viehe von gemeinen Huetweiden hinweg getrieben/ oder aber/ nächtllicher weile/ Bienen/ Stöcke gestohle/ wie auch Wein/ Stöcke bößlichen zu solcher Zeit außgerissen worden/ da wird der Thäter mit dem Strang hingerichtet/ welche Straffe hingegen gelindert wird/ da es nur ein schlechter Diebstahl/ in einer geringen Quantität (welche nicht von dem ganzen wehrt deß gestohlenen/ sondern von dem Theil/ so auff Inquisiren gekommen/ abzunehmen ist) und nur zum ersten oder andernmahl verübet worden wäre.

Deßgleichen wird der Diebstahl/ so zwischen Eltern/ und Kindern/ Mann und Weib/ vorbei gehet/ gar nicht am Leben/ und eben also derjenige/ so zwischen denen nächsten Bluts/ Freunden vollbracht wird/ sondern nur willführlich bestraffet.

§. 29. Derjenige aber/ so Menschen/ boshaftiger Weise/ entführet/ und selbte anderwärtighin/ absonderlich denen Heyden/ und Juden/ verkauffet/ Respectu dieses mit dem Feuer/ sonsten aber den Rad hingerichtet werden soll.

§. 30. Nicht minder diejenige/ welche da eine Gottsgeheyligte Sach/ auß einen Geheyligten Orth entfremden/ diese werden mit dem Feuer bestrafft/ andere aber/ so auch eine nicht Geheyligte Sach aus einem Privilegirten oder Geheyl

geheiligten Orth/ oder aber/ eine geheiligte Sache/ auß einem nicht geheiligten Orth stehlen/ solche werden durch den Strang vom Leben zum Todt gebracht/ und alsdann sambt dem Galgen verbrennet/ es wäre dann/ daß bey dem Diebstahl entweder Gtts Lasterung oder Todtschlag / absonderlich aber / verunehrung der heiligen Hostien/ &c: unterlieffe / da soll die Straff verschärfset / und der Thäter mit dem Feuer bestraffet werden.

§. 31. Die Strassenrauberey / ( wor von schon oben/wann die Mordthat auch nicht erfolget / einigermassen / gedacht ) wird begangen/ wann jemand auff öffener strassen/ mit öffentlicher / oder aber auch nur ringern gewalt / angegriffen / und seiner sachen ( so wenig als derer auch immer seyn mögen ) beraubet wird. Dessen Straff ist / das Schwerdt/ und wird der Körper zu dem ende auff das Rad geleyet/ womit die vorbey gehende ein zeichen der/ dem Publico so hoch angelegenen sicherheit der Strassen/ vor augen haben mögen.

Die darauff zu stellen kömende Fragen / können auß denen vorgehend/ in Dieb- und Mordthat angemercften/ gestaltten Dingen nach/ abgefasset werden; die erleichternde Umstände bey diesem verbrechen seynd/ wofern der Raub mehr durch List/ als Gewalt geschehen / oder aber/ solcher in höchster Noth/ und zwar nur in essenden waaren verübet worden wäre/ oder aber/ da der Beraubte/ mehr von der beraubten Sache bey sich habend/ nicht auß besorgender Lebens- Gefahr/ sondern fast gutwillig dem beraubenden einen Theil zugelassen hätte/ oder daß der Inquisit den jenen beraubet hätte / von welchem Er zuvor beraubet worden / oder aber/ nur durch Troh-worthen / und nicht durch die That selbstn etwas dem beraubten abgeschröcket.

§. 32. Die jenigen Leütthe welche nothwendige / und zur menschliche Nothdurfft unumbgänglich/ bedürfftige Waaren/ als Getreydt/ Mehl/ &c: zu dem ende zusammen kaufen/ womit sie eine Theuerung verursachen/ und einen desto größern Bucher treiben können / oder aber/ die diesfällige Gewerbs-Führere / welche da ohne billiger Ursach derley

zum verkauff gewidmete Sachen/ an sich erkauffen/ und nur auff theuerung wartend/ oder solche dadurch zumachen suchende/ nicht verkauffen wollen/ oder bey dem Verkauff/ falsch und unrichtige Maas/ und Gewicht brauchen/ diese alle sollen/ nachgestalt des Schadens und größe des Wuchers/ entweder des Landes verwiesen/ oder mit Arrest/ oder einer notablen Geldstraff beleyet/ dieselbe der/ dadurch nothleidenden Gemeinde Appliciret/ und dabey/ auser das sich derjenige/ so/ wie jetzt angeregt/ vor Straffmässig befunden wurde/ anderst als durch die sonst führende/ und auser des Excesses, zulässige Nahrung/ erhalten kunte/ ihme aller dergleichen fernere handel und wandel eingestellet/ oder aber wenigstens alsogleich zu billigen Verkauff des aufbehaltenen Guts/ durch gebührende Mittel gezwungen werden; die erfundene falsche Maas und Gewicht aber/ ohne verzug hinwegzunehmen/ und zu zerschlagen/ zu gleich aber/ nachzuforschen/ von wem die falsche Maas/ oder Gewicht verfertigt/ und wie lang solche von dem Inquisito wissentlich gebraucht worden/ wornach als dann Unserm Königlichen Fisco, nach Arth/ und Viele des erfolgten Betrugs eine besondere Action vorbehalten seyn solle. Und sintemahlen dieses ein solches Laster ist/ welches in allen und jeden/ das Arbitrium Judicis vonnöthen hat/ als lassen Wir auch die beschwerend/ und Linderend Umbstände demselben anheimb gestellet.

§. 33. Die Bucherer/ welche da von dem an sich selbst unfruchtbar Gelt/ einen übermäßigen/ und wegen fortsetzung handel und wandels alleinig zugelassenen gewin ziehen/ wieder diese wollen Wir ernstlich/ und gesatzgebiger ordnet haben: Daß/ so oft jemanden von des Geldes eigenthumber/ unter was vor einen Prætext es immer geschehe/ mehr als sechs pro Cento zunehmen/ oder zubegehren sich wurde gelüsten lassen/ dasselbe Capital vollkömentlich Unserm Königl: Fisco (welcher dem Denuncianti schon den gehörigen Theil wird zugeben wissen) heimbsfallen/ bennebens aber/ solcher Bucherer/ nach Richterlicher Erwägung/ mit Arrest/ oder sonst willkührlichen/ wäre Er aber schon

schon vormahls eben darumben/ und von derley Buches  
 rey abzustehen ermahnet worden/ dannoch aber darinnen  
 fortfabrete/ mit Stadt-oder Landes verweisung bestraffet  
 werden solle. Was hingegen die Zubringere/ und so ge-  
 nannte Proxenetes betrifft/ dieselbige werden sich nachdeme/  
 was in einen oder andern Lande zugelassen/ zurichten/ in  
 widriger Betrettung aber/ gleichmässig eine empfindliche  
 Straffe zu gewarten haben.

Bei diesem Laster/ist Inquisit nothwendig zubefragen/  
 von wem? wie oft? und wie viel Er an übermässig/und  
 Unzulässigen gewinn empfangen? auff was vor weyse Er  
 solches außgebracht? wie lang Er den Bucher getrieben?  
 was es vor Gelder waren/ nehmlich seine eigene/ oder  
 frembde/ und wem zugehörig gewesen; gleich wie aber un-  
 ter dieser Straff die jenigen/ welchen da zur handelschafft/  
 wexel/ 20: mehr als 6. pro Cento zufordern erlaubet ist/  
 nicht begriffen seyn/ also sollen in widerspiel die jenigen/  
 weiche neben dem Bucher/ annoch in Concussion, und an-  
 deren derley Lastern sich betretten lassen/ härter bestraffet  
 werden.

§. 34. Alle die Richtere/ welche sich die Gerechtigkeit  
 umb gewinn/ und Schänckungen/ gleichsamb zuverkauffen/  
 oder dergleichen von denen Partheyen/ wieder ihre obtra-  
 gende schwere Undespflicht/ außzupressen unterstehen/ die  
 sollen neben vierfacher ersetzung des also bekommenen/ nach  
 schwere der umbständen mit Stadt oder Landes verweisung  
 ja auch mit der Todtes straff selbstn bestraffet/ und derge-  
 staltē daß wieder rechtlich von der parthey empfangene/ von  
 ihme/ und so gar seinen Erben/ zuruck gefordert werden.

In alle weege aber derley Richtere nicht allein überall  
 vor unehrlich/ sondern auch der also gefällte Sententz wann  
 er auch an sich selbstn gerecht wäre/ ipso jure ob defectum  
 Judicis, vor ungültig/ und wiederrechtlich gehalten werden.

§. 35. Die jenigen/ denen in gemeinen ämbtern/ der  
 auch gemeine Geld-Kassen/ Renthen/ oder andere Einkünf-  
 ten/ wie die Rahmen haben mögen/ anvertrauet seyn/  
 wann die selbe solche ihnen zur verreithung an vertrauete

Einkünften / zu eigenen nutzen / angewendet / diese / und nach dem Todt ihre Erben / sollen nicht allein alles dieses / was auff solche ungetreue weise / verthan / oder sich zugesignet worden / alsogleich zuruckstellen und gut machen / sondern auch den dritten Theil des eigenen Vermögens / darüber zur Straff verfallen haben / dafern sie aber / nicht bemittelt wären / solches am Leib / mit Arrest / oder in gemeiner Arbeit abzubüssen schuldig / und darben ihrer Ehr / da aber der Schaden gar vorseßlicher- und Diebischer weyse geschehete / auch des Lebens verlustiget seyn.

Hierunter gehören auch diejenige beambte / welche ihres Herrn einkünften / wieder die obtragende Nydes pflichte / zu eigenen nutzen anzuwenden / oder zu verzehren / sich unterfangen / dessen Cognition zwar / so viel die ersetzung des Schadens anbetrifft; *salvâ* Apellatione der Obrigkeit / was aber das publicum belanget / den ordentlichen Gericht gebühren / und nach größe des Schadens die Straffe am Leib / und endlichen auch am Leben auferleget werden solle.

§. 36. Tragete jemand ein Königliches Landt / Stadt / oder anders Ambt ob sich / und bedienete sich dessen / damit Er sich an seinen Feind rächen / oder etwas von jemanden wieder Rechtlich erpressen könne / der begehret Crimen Concussionis und wird von dem Ambt entsetzet / zu allen anderen untauglich gemacht / auch / nach erkantnus / gestraffet.

Was nun so wohl vor dieses / als auch die vorhergehende Laster / können vor fragen gestellet werden / wie im gleichen die allhier zubeobachten komende Linderungs- und beschwerende Umstände / dererselben erwög- und Respectivè Fragenstellung / lassen Wir dem Vernünfftigen Arbitrio eines jeden Gerichts heimgestellet / Indeme solche theils durch obige Generalia genugsamb angezeigt / mehren theils aber *ex re nata* am besten zuerfinden seyn werden.

§. 37. Diejenigen / welche Lasterhafte Leütche / oder auch gestohlene Sachen bey sich verbergen / und verhölen / selbigen wissentlich unterschleiff geben / oder hülff leisten / sollen mit eben der Straff beleget werden / mit welcher derjenige / den sie verborgen / zubelegen ist.

Und seynd dannenhero zufragen: wie lang sie selbige bey sich behalten? ob? und auff was Weise sie ihnen behülflich gewesen? warumb sie dieselbe dem Gericht nicht angedeutet? was sie davon zu hoffen gehabt? oder bekommen? was ihnen sonst von dem laster des Inquiriten wissend sene? wer sich mehr bey ihnen aufgehalten zc. Dennoch aber so ist die straff zu mildern/ wann derjenige/ deme vnterschleif gegeben worden/ ein nahender Bluts/ Freind/ oder Anverwanter wäre/wan selben nicht würckliche Hülff wäre geleistet/ oder die gestohlene Sachen/ unwissend daß es ein gestohlenes Guth/ aufbehalten worden zc. Wohingegen die Straff wohl kan verschärffet werden/ wosern nebst der Hülff/Leistung annoch eine vorseßliche Verführung/ an die Hand gegebene Gelegenheit/ oder gewaltsame verthätigung der beherbergten Person/ und der verholten Sache erfolgen möchte.

§. 38. Wurde jemand frembde Dienstbothen/ Kinder oder andere untergebene Personen zu unzulässigen Dingen und Lastern/ oder untreu verführen/ derselbe ist/ nach gestalt der Verführung/ entweder mit der in §. 26. der Kupplerey angelegten Straffe/ oder einer andern/ als Arrest/ Stadtverweisung/ und dergleichen/ auch wohl härter anzusehen/ ohne daß annoch demjenigen/ welchem daran gelegen/ daß diese Leütthe nicht wären verführet worden/ die Privat Satisfaction zubegehren in allweg frey stehet.

§. 39. Einfolglich ist nöthig zu wissen/ wer verführet worden? Ob dieses mit/ oder ohne Gewalt geschehen? wohin? zu was für einem Ende oder Laster? mit was vor Worten? List? gelegenheit? mit wessen Schaden/ Gefahr/ und nachtheil? wie lang solches getauret? zu wem/ und mit was vor ärgernus die Verführung geschehen? zc. welches alles die Straff schärfften/ oder lindern/ und den Richter zu dessen erkantnus leithen solle.

§. 40. So jemand zu verkleinerung unserer Majestät/ oder Schmach und Bnehr/ unserer Lands Officirer und Rätthe/ oder auch wieder jemand andern/ Famose Libellen: das ist Ehrenrührische Schand/ Brieffe schriebe/ machte/ wissenlich austreüete/ und öffentlich anhefftete/ oder durch andere

anhefften liesse / derselbe solle / ungeachtet / daß er auch das je-  
nige / was in der von ihm gestellten Schmähe / Karten ent-  
halten / erweisen kunte / und wollte / dannoch / und wann es  
unsere Hoheit betreffete / allezeit mit dem Schwerd vom le-  
ben zum Todt hingerichtet / oder Respectivè nach grösse der  
Schmähung und Qualität des geschmäheten / am Leibe ge-  
straffet / sorderist aber gefraget werden ; Was ihn zu solcher  
Schmähschrift bewogen ? wie Er in erfahrung der jenigen  
Injurien , oder Schmähungen gekommen ? wer ihm darzu  
Behülfflich gewesen ? wo Er dergleichen Schmähschriften  
überall ausgestreuet . zc.

Wañ aber ein solcher Schandbrieff bey jemanden gefunden  
wurde / und Er solchen von andertwärtig her bekommen zuhaben  
vorgebete / und solches auch darthäte / doch aber von dessen  
weiterer austrejüng überwiesen wurde / derselbe solle / auffer  
da solche Unsere Majestät / so in allwege halsbrüchig / betreffe-  
te / ein Jahr lang mit Gefängnus oder anderer Straff belegen.

Die Schmähe / Karten aber / öffentlich am Pranger / oder  
Schmäh / Säulen / durch den Scharf / Richter verbrennet /  
und der Beledigte aufs kräftigste an seinen Ehren verwa-  
hret werden.

§. 41. Welche die gräber der Todten mit ärgernns ver-  
unehren / und erbrechen / die Gebeine bösslichen hin und wider  
werffen oder die Todten / Körper berauben / oder etwas so  
gar von denen Todten Leibern und Gebeinen wegnehmen  
(welches ebenfahls von denen zu allgemeinen Abscheu / an  
öffentlichen Richts / Städten / ausstehenden Körpern derer  
Malefiz Personen zuverstehen ) alle diese / weilien sie mehr  
dann gemeine Diebe / oder Rauber seynd / sollen ohne vnter-  
schied am leben mit dem Schwerd gestraffet werden. Nie-  
bey ist Inquisit genau zubefragen : wann Er die Todten auß-  
gegraben ? zu was Ende ? was er mit denen gebeinē gemacht ?  
wem Er dardurch geschadet ? Oder schaden wollen ? wohin  
Er die entnommene Sachen gethan ? was / und wie viel dessen  
gewesen zc.

Dann wofern es zu dem Ende geschehen wäre / Raube-  
ren darmit zu treiben / so sollen sie / nach der Enthaubtung  
verbrennet werden.

§. 42. Wurde sich jemand/so zu einen Ambt mit Ahdess Pflicht / und zugleich geheimhaltung der Ambts Sachen verbunden/als da seynd: die Raths. Glieder/ Gerichts Bey sizerer/ Stadt Syndici, Gerichts Schreiber / und derley Pers onen/wie auch andere geschworne Leute / unterfangen/wie der ihren gethanen Ahd/ die Geheimnussen zu offenbahren/ unpublicirte Zeugnussen/ Brthel/ und andere wichtige Sa chen / durch welcher veroffenbahrung einer oder der andern Parth könnte ichtwas vernachttheiligt werden/ auß zuschw ä szen/oder wissend zu machen/oder/vermittelst solcher geheim nussen/ Rath und Belehrung zugeben / oder solches dem gegentheil zu entdecken/ die sollen / falls ein Schaden darauß erfolget / oder aber die Geheimnus von sonderbahrer wich tigkeit ist / neben der schuldigen genugthuung/ noch darzu mit dem Schwert gerichtet werden/ wosern aber kein Scha den/ oder die Geheimnus nicht so wichtig/ oder die Ver offenbahrung nicht vorseßlich wäre / so unterlieget die Pers on willkührlicher Straffe/ welche bey denen wohlangesehe nen mit Arrest/ Geld. Buße und dergleichen / bey denen ge ringern aber auch mit Staupen schlägen/ Landes Verwei sung/ gemeiner Arbeit/ und deraleichen / abgebüßet / und eben also / wann ein Rechts. Freund zweyen mit einander im Stritt liegenden Parthyen heimlichen Rath ertheilet / oder Schrifften stellet / bestraffet wird.

§. 43. Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in sei nem Hauß oder Wohnstat vergewältiat / selben verwundet/ schläget/ oder gar Beraubet/ der ist ein Friedens brecher / und wird mit dem Schwert gestraffet / welche Straff zwar nach fleißiger erwögunng der etwan mit vnterlauffenden andern Lastern/ als Rauberen/ Nothzucht/ können verschärfset/ hins gegen aber gelindert werden / wann einer mit dem jenigen / außser hauses sich enkwenet hätte / dieser alsdann entwiche / und im nachlauffen mit dem nachgehend Vergewaltigten zugleich in das Hauß eintringete / oder wann jemand eine Person/ über welche Er von rechts wegen einigen Gewalt / oder Obsicht hat / als wann ein Mann sein Weib / ein Vat ter sein Kind/ ein vormund seinem Waisen / ein Herr seinen

Dienst-Bothen / abholen wolte / und solches gewaltsamer weise vollbrächte / derselbige ist nicht so gleich am leben / sondern nach erkantnus der Umstände willkührlich zu bestraffen / oder gestalten Sachen nach / gar unbestrafter zu lassen.

§. 44. Der sich dem Gericht oder denen außgeschickten gerichtlichen Personen / denen Er quocunq; modo unterworfen / gewaltsamer Weise wiedersetzet / der ist / nach gestalt der Sachen / mit Hand abhauung und dem Schwert zu straffen : Da aber die Wiedersetzung nicht Gewaltthätig / oder nur eine Schmähung des Gerichts vorbey gangen wäre / so ist die Straff willkührlich / und seynd die Fragen nach beschaffenheit der That / so wohl auff dieses / als die vorhergehende übertretungen auf zu setzen.

§. 45. Welche die Reinsteine / gränzbäume / oder merckzeichen wissentlich verändern / abthun / vernichten / oder welche an Frembden Teüchen / und Beyhern / die dämme durchgraben / sollen nach erkantnus / und Respectivé größe des Schadens / am Leib und Leben / wann dißfalls Criminaliter agiret wird / gestraffet werden ; Die Nothwendigste Fragen / neben denen Generalibus seynd : Wie Inquirit dieselbige außgegraben / oder verändert ? Wer ihme darzu anlaitung gegeben ? Wem er dardurch nutzen oder schaden wollen ? wie er dieselbigen gefunden ? in was Stand ? in welchem Orth sie gewesen ? was vor merckzeichen daran zu sehen waren ? wie sie jezund beschaffen seynd &c. Indeme nach der größe des Schadens und verübten Gewalt / auch die Straff alhier geschärffet wird.

§. 46. Was nun endlich andere Laster / als Schmähungen / Falschheiten und dergleichen anbetrifft / oder von außstilt / und bestraffung der Zügeiner / Landlaufer / Flüchtlingen / Verbannten &c. anlanget / oder was sonst / außser denen alhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen gesäßen / Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Carl des Fünfften / und anderen unseren Land- und Stadt-Gesäßen / woselbte durch diese unsere Peinliche / und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung / außdrücklich nicht corrigiret

worden / verordnet ist / oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert / theils erkläret / und theils bestätigt worden / bey deme solle es allerdings sein verbleiben haben / Indeme bey so verderbter Welt / mehrere Laster / und deren Umstände hervor brechen / und sich ereignē / als durch viele häufige / ja unzehliche Gesäße abgestellt werden können / wofern nicht eines jeden Gerichts kluge / und gestalt der Sachen nach / auß denen würcklich außgesetzten Fällen / auff die nicht außgesetzte vernunftmässig gezogene Unordnungē / daß beste thäten / zumahlē da Wir schon vormahls genugsam außgemessen / wie von denē jenigē Gerichte so entweder die Verantwortung von sich schieben / oder sicherer verfahren wollen / oder das obhandene Laster / von einen größern nachsinnen und dergleichen qualität zusehn verspühren / das Sie dem gemeinen Mann / so bey Gericht sitzet / nicht genug können begreiflich gemacht werden / je und allzeit zu Unserer Königl: Appellations-Cammer ob dem Prager Schlos / umb belehrung zu recurriren sene / worbey Wir aber dannoch die in Böhmischen Stadt-Rechten M. 41. dem jenigen / so sich rühmet / eine wohl verhaltene Weibs Person Fleischlichē genossen zubabē / allzu scharff außgesetzte Straff / nemblich abschneidung von der Zungē / auff gehoben / und in eine willkührliche / nach gestalt und schwäre der Verläumbdung / verwandelt haben wollen.

## ARTICULUS XX.

Von der EXECUTION und vollziehung der Gerichtlich zuerkannten Straffen.

leich wie das / oder von Gericht aus gefällte / oder von Unserm Königl: Ober-Gerichte überkommene Urthel welches da von keinem Unter-Gericht geändert / sondern also / wie soiches / dem herkommen nach / in Unserm Nahmen abgefasset wird / auch also publiciret werden solle / schon genugsamb die Weys / und Manir der Straff in sich enthalten

wird / also ist dasselbe ehstens dem Inquisito an gewöhnlicher Gerichts- Stelle / deutlich vorzulesen / und wie jeder Orten gebräuchig / öffentlich zu publicirē. Beruhet nun Inquisit bey so thanen Urthel / und ergiebt sich gutwillig dem Richter und Recht / so soll das Gericht in Lebens- Straffē wenigstens drey Tag zu vor / dem Inquisiten / Tag und Stund seines Todtes / mit aller Bescheidenheit / durch zwey Deputirte / und den Gerichts- Schreiber andeuten lassen / selbigē so dann enfrige Seel- Sorger zugeben / alle Gelegenheiten / wordurch Er an seiner Seelen- Heyl gefähret / oder aber schwärer darzu gelangen möchte / auß dem Weeg raumen / allen Zutritt von gefährlichen / ihme etwas zu seinen / seiner Seelen / oder der Justiz- Schaden einrathenden Leüthen verwöhren / ihn mit denen Heyligen Sacramenten ( ausser der Buß / welche auch auff den Gerichts- Platz kan wiederholet werde ) den Tag vor der Execution / versehē lassen / nicht übermäßig mit Wein füllen / noch dem Scharff- Richter einige Aberglaub- und Zauberische Ceremonien gestatten / wohl aber :

§. 1. Vor der Execution öffentlich außrufen lassen / daß / falls auch sich ein oder anderes Unglück in der Execution zutrüge / der Streich müßlunge / auch so oft es immer wolle / der Strick zerrisse / ꝛc: dannoch keiner sich bey Leib / Gut / und Lebens- Straff unterstehen solle / an den Nach- und Scharff- Richter / weniger an Inquisiten oder das Gericht / Handt anzulegen.

§. 2. Ingleichen so ist dasjenige Examen welches man erstlichen vor der Aufßführung / deß armen Sünders / und dan wiederholter auff der Richt- Statt oder in loco Supplicij haltet / und wo die bereits zur Ewigkeit bereitete Malefiz- Person annoch zuweilen zubefragen ist / mit ganz kurzen worten / anzustellen / nemlich : ob Sie darauff sterbe / was Sie wieder N. den mitgehülffen / und sonst außgesaget habe ? welches so dann mit dem Todt deß Inquisiten bekräftiget / und nach eigenschafft deß Lasters / und Person / wie oben schon berühret / zur weitherer Inquisition gebraucht / und beobachtet wird.

§. 3. Ferners sollen auch die Beichtväter und Seel-Sorger/vermögeleinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des fünfften / Lob-Seeligster Gedächtnus / Artic: 31. und 103. nachdrucklich erinnert seyn / womit sie nicht (wie etwelche ganz Christlich zuthun vermeinen / darben aber verwürfflich irren) dem armen Sünder seine/ oder seiner mithelfer Bosheit zubedecken / oder die Wahrheit zu laugnen/ einiaen Anlaß geben/ im massen derley dem Publico sehr nachtheiliges beginnen / wañ selbtes in erfahrung gebracht wurde / der Geistlichen Obrigkeit vorgestellet / und von dannen ein billigmässige Anthung vom Gericht / und weltlicher Obrigkeit zubegehren seyn wurde.

§. 4. So solle auch nicht ein jedwederer Zufall / den Richter/ von Exequirung des Urtheils auffhalten/ und wolle Wir/Crafft dieser Unserer Verordnung alle die jenigē Müßbräuche abgetan haben / wo der Gemeine Pövel zuglauben pfleget : daß/ wann nach dreyen Schwerdt-Streichen/ der Exequirte noch bey Leben/ oder etwann der Strick zerretzet/ oder sich eine Weibs-Person verlauthen lasset/ daß Sie Inquisiten heyrathen wolle/ 2c. dem exequendo schon würcklich die Gnad wiederfahren / und die Straffe nachgesehen seye / sondern alles dessen ungeacht / die einmahl zuerkañte Todes-Straff/ bies dahin vollzogen werden mus ; Ob gleich

§. 5. In nachfolgenden fällen / dannoch die Execution verschoben werden mag / und Respectivè solle/ als Primò Wann eine glaubwürdige / und dessen genugsambe Urkunden mitbringende Person/ die Execution, durch andeutung der von Uns / und Unseres König-Reichs Erben / erhaltenen Gnad / dieselbe auffzuhalten verlangete. Secundò wañ der Exequendus, seine / oder die Zeügen ihre gethane Beskañtnus / aus welcher Er allein zum Todt verurtheilet/ und der begangenen Müßethat nicht überwiesen worden / wiederuffeten / allermassen bey einem / welcher Gerichtlichen überwiesen worden / weder das Laugnen / viel weniger daß wiederuffeten / die Execution auffhaltet. Tertio. Wann der arme Sünder schlechthin / auff den / wieder ihm gefällten

Urtheils Spruch beruhet gehabt / nachgehendts aber Er / oder ein anderer an seiner statt / ad Appellandum, da nemlich eines Unter Gerichts Urtheil Spruch exequiret werden solle / sich angebete / oder / umb bey Uns Gnade zusuchē / sich anmeldete / und dieses auch so gar auff dem Richt Platz / und dem letzten Augenblick vor der hinrichtung. Welcher ley Anmeldung aber / nur zum ersten / und nicht zu dem andern mahl / statt haben solle / wann nemlich die Gnade von Uns schon einmahl abgeschlagen worden / Es seye dann / das der Recurrens neue Motiva zu derselben Erlangung vor gebete / welche so dann / Respectu der / Unserer Königlichē Appellation Subordinirten Gerichten / daselbst angebracht / und erwogen / auch hienach an Uns gutachtlichen gehorsambist berichtet / Indessen die Execution / auff warhafften befund neuer Motiven Suspendiret / wiederigen falls aber / dieselbe fortgelassen / und eben also von denen Unserer Königlichē Appellation / nicht untergebenen Instantien dieses veranstaltet werden solle. Quarto. Wann der / zur Execution geführte / ein grösseres Laster / nach Publication des Sententzes verübete / oder bevor verübet zu haben bekennete / und Quinto. Endlichen / wann sich ein anderer / der begangenen That halber / wegen welcher die Execution vorgehen solle / glaubwürdig angebete / da in dessen die / zu exequiren vorgehabte Person / an den vorigen verhafts Orth zuruck zu führen / und daß unweithin verordnete alsogleich zuveranlassen seyn wird.

## ARTICVLVS XXI.

### Von Eingewandter PROVOCA- TION, und Gnaden Gesuch.

**N**achdeme ein Peynliches Urtheil von unterer Instantz gefallen worden / so erfordert der unwie derbringliche Schaden der Menschlichen Ehr / und Lebens / daß in solchen Fällen keine Zeit / still

stillfchweigen / oder annehmung deß Urthels dem verurtheilten verwöhren kan / ſich auch / wie gefagt: den letzten Augenblick / und einem jeden / Statt ſeiner / zur Appellation oder Gnadsuchung anzumelden / auch ſollen alle und jede Gerichte bey ſchwerer / und unaußbleiblicher Straff / nach eingewandter ſolcher Appellation, provocation, und Reſpectivè Gnaden-Gefuch / das geringſte wieder Inquiſiten nicht vornehmen / ſondern ihme / zu ſeinem Vorhaben / nicht allein der gewöhnliche Termin, die eingewandte Appellation ordentlich zu interponiren / ſondern auch ſelbe nach denen Appellations Patenten und Ordnung zu introduciren / Zeit gelaffen / Er auch mit allen hierzu benöthigten Documentis, gleich wie es oben Rubrica 12. angemercket / verſehen / und

§. 1. Könnte Inquiſit in ob-benannten Termino nicht mit introduction ſeiner Appellation genugsam auffkommen / ſo ſollen demſelben von Unſerem Königlichem Appellations-Collegio die erſtere / auch / nach Geſtalt der Sachen / die andere / auch dritte vierzehnen Tägige Dilation ertheilet werden.

§. 2. Wann aber Inquiſit, durch dieſes Mittel: nemlich der eingewandten Appellation, die Sach nur in die Weite ſpielen / und nach verflieſſung der Terminen dannoch ſich / wie rechtens nicht verhalten wollte / ſo mag das Unter-Gericht wieder ihn / von neuen zu der Execution ſchreiten / und / da Er dann wieder von neuen Appellirete, ſich ferneren Belehrung erholen;

§. 3. Beynebenſt aber iſt anzumercken / daß die Appellation von denen Unter-Gerichten / von jedem in Peinlichen Fällen außgehenden-bey- oder Haupt Urtheil / könne interponiret werden / Indeme Unſere Königlich Appellations-Camer ſchon wiſſen wird / die freventliche Appellationes von denen zu Recht beſtändigen zu unterſcheiden;

Wann aber von einer Unſerm Königlichem Ober-Gericht nicht Subordinirten Inſtanz, oder jetzt gedachten Ober-Gericht ſelbſten / ein Urthel gefället wird / ſo ſolle keine Provocation / ſondern nur der Gnaden-Weeg / erlaubet ſeyn;

dahingegen / wann von dannen die Peinliche Frage verordnet wurde / von dieser / als einem Medio probationis, welcher das Gnaden-Gesuch statt haben.

§. 4. Wolte nun Inquisit, jetztberührter massen / sich zum Gnaden-Beegwenden / so solle Er binnen vierzehnen Tagen (welche jedoch auß erheblichen Ursachen / können bis zweymahl verlängert werden) seine aller-unterthänigste Bittschriff an Uns eingerichter / mit beygefügtten Supplicatio an Unsere Königliche Appellations-Camer / umb gutachtliche Begleitung deß erstern / einreichen / welche beyde sambt allen erforderlichen Actis dasjenige Gericht / wo der verurtheilte innsizet / dahin vollkömentlich einzuschicken / die Execution einzustellen / und Unsere Allergnädigste endliche Resolution durch gedachte Unsere Königliche Appellations-Camer / zu erwarten schuldig / und verbunden seyn. Dafern aber

§. 5. Bey einem / wie schon offft angemercket / an Unsere Königliche Appellations-Camer nicht gewiesenen Dicafterio, ein Peinliches Urtheil publiciret wurde / so solle das Gnaden-Gesuch Directè bey Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Canzley / längstens binnen sechs wochen / à die publicati eingereicht / und allda / wo die Publication geschehen / nur dieses / wie nach der verurtheilte bey uns die Milderung der Straffe zusuchen gewillet / binnen vierzehnen Tagen angemeldet / und hienach bis zu Unserer allergnädigsten Resolution mit der Execution innen gehalten werden.

§. 6. Geschehete aber etwan / daß der Inquisit, entweder vor publicirung deß Urthels / oder dannoch auch in würcklicher Execution erkrankte / oder gar sturbe; So ist in dem erstern Fall bis zu genugsamer genesung zwar die Execution zu verschieben / Im andernfall aber / da Er sturbe / wollen Wir diesen Unterschied gehalten haben; daß / so fern das Urthel wieder Inquisiten noch nicht publiciret, Er auch der angegebenen Müßethat noch nicht überwiesen worden / und sturbe / so ist es mit dessen zur Erde bestättigung / gleich wie mit einem annoch nicht verurtheiltẽ zuhalten / und dannen

Dannhero/ wie ein anderer/ ihme an Glauben und Condition gleicher Mensch/ zubegraben/ sein etwan hinterbleibendes Vermögē auch/ nach abzug der redlich auffgewandte Unkosten/ denen Erben einzuhändigen; Ist ihme aber das Urthel schon publiciret worden/ oder aber Er schon ein bekantter/ und überwiesener übelthäter/ und stirbt/ so solle das Gericht wohl acht haben/ ob nicht in dem Urthel einer Straff gedacht wird/ welche auch an den Todten Leichnam (zum Exempel Feuer/ Pfahl/ Vierteln/2c.) solte außgeübet werden/ ist nun was dergleichen darinnen enthalten/ so solle das Gericht den Todten Körper von denen Nachrichters Knechten auff einen Karren bis zur Richtstatt führen/ und daß jenige was an den Körper nach den Todt zu exequiern gewesen/ verrichten lassen. Ist aber keiner solchen Straff gedacht/ so ist der Verurtheilte auff die gewöhnliche Richt: Statt durch den Nachrichter zubringen/ und daselbst/ wo andere in seines gleichen Laster Justificirte/ beerdiget zu werden pflegen/ zuverscharren.

## ARTICVLVS XXII.

Von Versekung der auff den INQVISITIONS-PROCESS auffgewandten Unkosten.

**S**ofern ein Inquisit, ohne genugsamen/Anzeigen/ einer That beschuidiget/ und alsdann vor unschuldig erkannt worden/ so ist selber nicht nur allein gar keine Unkosten zuersetzen schuldig/ sondern Wir wollen ihme noch darzu allen gebührenden Regress, wieder das Gericht/ Denuntianten/ oder Kläger/ nachgestalt der Sachen/ vorbehalten haben;

§. 1. Da aber auch wieder einen (nachgehends/ und auß der von ihme beschehenen genugsamer außführung vor unschuldig befundenē) mit genugsamen Anzeigen/ verfahren wird/ so ist Er/ oder seine Erben allerdings die auffgewandte

te Alimentations-Process, und Executions, Unkosten / nach Richterlicher / und / vermög Unserer hieby gefügten / und Gesatzgebig außgesetzten Taxa eingerichteter Moderation, hinwiederumb gut zumachen schuldig.

§. 2. Wann aber der Exequirt, oder Verurtheilte kein hierzu erkleckliches / oder wohl gar kein Vermögen hat / so solle zwar derjenige / welcher die Execution verlanget hat / auch die Unkosten ersetzen / hat aber die Execution Ex officio, ohne jemandes verlangen / und besonders in delictis publicis, beschehen müssen / so kan das Gericht bey Unserm Königlichem Appellations-Tribunal, umb derer Ersetzung einkommen / welche dieses begehren entweder an Unser Königlichem Gouverno, oder aber an Uns selbst zu Remittiren. Wir aber die auffgegangene Unkosten / ex publico, ersetzen zu lassen / allergnädigst nicht ermanglen werden.

## ARTICULUS XXIII.

### Von der CRIMINAL-TAX.

**D**Jeweilen in denen bißhero / durch üblen Mißbrauch / gar zu hochgesteigerten Taxen, nothwendig eine Moderation muß gesetzet werden; Als wollen Wir erstlich alle diejenige Vormahls geübte Mißbräuche ab, und an derer Statt / die nachfolgende Tax eingesezet haben: und zwar

§. 1. Förderist dem Stadt- oder Respective Unter Richter / wann eine Criminal Person eingesezet / oder von andern Orten / dem Gericht überantwortet wird / Sechs und Dreyßig Kreuzer. Von außlassung auch soviel / nemlich: Sechs und Dreyßig Kreuzer. Von Begleitung aber / biß auff den Richt-Platz. Ein Gulden zwölff Kreuzer.

§. 2. Dem Frohn- oder Gerichts-Bothen / von einsezt und außlassung eines Inquisiten, eben Sechs und Dreyßig Kreuzer. Und wann derselbe vor der Execution die Straffe / wie solches an ein- oder andern Ort gebräuchig auß

auffruffet / Sechs und Drenßig Kreützer. Und die Gerichts Glocken darzu leytet / Auch so viel ; weilen aber eine jede Obrigkeit Ob comodum, jurisdictionis schuldig ist den Frohnbothen zu seinen Unterhalt dergestalten / zu versehen / damit Er dabey bestehen möge ; So solle daß sonst in Mißbrauch geweste Siz, Geldt und Respectu deß Scharff-Richters / das nach der Tortur, oder auch nach publicirung deß Urtheils gebräuchig, geweste Wacht, Geld / Mahlzeiten / oder wie etwas dergleichen sonst Nahmen haben mag / Universaliter auffgehoben / jedoch da der Frohnboth die alimentation deß Gefangenen über sich nimbt / demselbigen daßjenige so Er auff deß Gerichts befehl auffgewandt / ersetzet / denen gemeinen Leüthen aber / welche sich selbst nicht alimentiren können / oder wo das Gericht keine andere vorsehung gethan hat / nicht mehr dann Vier Kreützer passiret / und darbey von jeden Gericht / und Obrigkeit / wieschon gesaget / Ob comodum jurisdictionis, die Gefängnus dergestalten wohl / und sicher / damit mann dabey keines absonderlichen wächter nöthig habe / bey verlust deß Hals, Gerichts / auch schon einmahl berührter massen / versehen / und verwahret werden.

§. 3. Was nun den Scharff-Richter anbelanget / so solle demselben nichts mehrers weder zubegehren / viel weniger böser folgerung halber / und damit eine Landgemeine gleichheit erhalten / auch derley / die Gerichte und Lands-Inwohnere willkührlich zu steigeren pflegenden Leüthen / ein scharffer einhalt gesezet werde / unter was vorwandt es auch immer seye / geben zulassen erlaubet seyn / als pro

1. Von der Territion, oder Vorstellung deß Scharff-Richters / mit denen zur Peinigung gehörigen Instrumenten / Ein Gulden zwölf Kreützer.

2. Von der Schnür, oder anlegung der Daum-Stöcken / Sechs und Drenßig Kreützer.

3. Von der würcklichen Peinigung es geschehe nun diese bies zum Feuer inclusive oder exclusive, daß ist: es möge der Inquisit, mit oder ohne Feuer / so der letzte Gradus ist /

gemartert werden/ Zwen Gulde vier und Zwanzig kreützer

Worben zu mercken/ daß obgleich der Scharff-Richter dem Gepeinigten die Glieder ohne andertwärtigen entgelt/ wieder einzurichten schuldig / vor die Heylung danoch vom Gericht aus / nach gut befundt und proportion der mühe/ wie auch angewendten Heylungs mitteln/ihmetwas Gut zumachen seyn werde / und dieses so viel es die Tortur betrifft. Wann aber ein Urtheil Exequiret wird/ so gebühret demselben:

4. Von der Stadt- oder Lands-verweisung / da Er die hierzu verurtheilte Malefiz-Person auß führet/ Sechs und Dreyßig Kreützer.

5. Von Staupenschlägen / dieses geschehe nun mit einem ganz oder halben schilling/ Zwen Gulden/vier und zwanzig Kreützer.

6. Von Ohren- und Naasen abschneiden/ Zwen Gulden/ und vier und zwanzig Kreützer.

7. Von Hand abhauen/ Glieder abzwicken/ oder rümen schneiden/ wann derley Straffe allein zuerkandt wird/ Zwen Gulden/ vier und zwanzig Kreützer.

8. Von auffbrennung des Zeichens / Ein Gulden / zwölff Kreützer

9. Von hinrichtung mit dem schwerdt/ Sechs Gulde

10. Mit dem Strang / Sechs Gulden.

11. Wann eine Weibs-Person wegen schwerer übelthat / erstlichen enthauptet / in ein Grab geleget / Ihr ein Pfahl durch das Herz geschlagen/ und also verscharret wird/ Sechs Gulden.

12. Da die verurtheilte Malefiz Person / erstlichen mit dem Strang oder Droßlung/ oder mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht worden / darnach aber auff einen Scheitter-Hauffen geworffen / und verbrennet/ oder auff das Rad geleget/ oder der Kopff darauff gesteket wird/ Sieben Gulden.

13. Und wann der Verurtheilte Lebendig verbrennt/ von oben

oben hinab / oder unten hinauff lebendig Gerädert / oder geviertheilt wird / Sieben Gulden.

14. Von ausschneidng der Zungen auß den Nacken / Sechs Gulden.

15. Wann die Ordinari Lebens / Straff geschärfset / und darzu eine andere / welche vor der Hinrichtung an dem armen Sünder zu vollstrecken ist / durch Urtheil / und Recht zuerkandt wird / als zum Exempel ausschleiffung bies auff den Richtplatz / Riehmenschneiden / mit glüenden Zangen zwicken / ꝛc. So solle den Nachritter vor alles nichts mehr gegeben werden als / Neün Gulden.

Und demnach bey derley Begebenheiten öftters geschiehet / daß die Malefiz Person nicht gehen kan / sondern auff den Richtplatz geführet werden / und der Scharff Richter hierzu seinen Karren / oder Wagen und Pferde hergeben müste / so solle ihme vor ein jedes Pferd nichts mehr als Sechs und dreyßig Kreützer / und sonst kein weiters entgelt Passiret, dahingegen / obgleich

16. Mehr benaüter Scharff Richter / die zur Peinliche Execution benöthigte Instrumenta, und was zu derselben vollzeihung gehörig ist / selbst zu handen zubringen schuldig / so sollen dannoch die übrige Materialia, als Holz / Rad / Pfahl / ꝛc. von der Executionführenden Obrigkeit / oder dem Gericht / ohne seinem entgelt / hergegeben / und geschaffet; Wie imgleichen

17. Wann derselbe von andertwerts her geholet / und durch ihn bey einem frembden Gericht / wo Er / sonst nicht wohnhafft / und auffgenommen ist / die Execution vollführet wird / vor ihme / und seinem Knecht / täglich Ein Gulden zwölff Kreützer / und vor ein Pferd / Sechs und dreyßig Kreützer / bezahlet / denen Leuthen aber / so umb ihme geschicket / oder zu seiner Convoy mit gegeben worden / nur der unterhalt / jedoch auch dieser nicht übermäßig Passiret werden; Wäre aber

18. Der Nach Richter in ein / oder andern Stadt / oder Ort / gleich wie solches gemeiniglich zugeschehen pfleget /

get / gegen einem gewissen Jährlichen Lohn auffgedungen / so ist der selbe alle Executiones, gegen diesem seinen Jährlichen Lohn / ohne das Er sich / auff die sonst angefetzte Taxa, zu beruffen hätte / zu vollführen / und die hierzu nothwendige Knechte auszuhalten schuldig / Jñassen ohne dem dergleichen Leüthen auch anderwärtige Accidentia zu zukommen pflegen; Dahingegen Er

19. Der Orten/wo ihme nichts gewises gegeben wird/ der obbeschriebene Taxa nach / vor jede Execution, und dieses ohne unterscheid der Gerichten / Frembd- oder Einheimische Personen belohnet / dabey aber seinem Knecht / so lang die Peinigung / und Respectivè Execution wehret / Täglich / Sechs und dreyßig Kreuzer / gereicht werden solle; Und Nach deme

20. Schon oben einiger massen angedeutet worden / auff was weise es mit einem / so sich selbst umb das Leben bringet / zu verfahren / und was darbey zubeobachten seye / so solle derley Scharff-Richtern nicht erlaubet seyn / sich derjenigen Sachen anzumassen / welche an denselben Ort befindlich / wo die Entleibung beschehen / und der Körper von dannen durch ihn abgenommen werden muß / sondern Er all daßjenige / so bey ihme / und so gar in seinen Kleyden zu finden / welche alles fleisses zu solchem Ende / in gegenwart des Gerichts / durchzusuchen seynd / herzugeben / und sich mit dem begnügen zu lassen schuldig seyn / was ihme nach Proportion des Vermögen / dessen / so sich selbst / umb das Leben gebracht / gegeben werden / jedoch niemahl über Neün Gulden / sich belauffen solle.

§. 4. übrigens / ist ein jedes Gericht / eben dessenthalben / daß selbtes die Jurisdiction, und davon abhängenden nutzen hat / alle / und jede in Peinlichen Sachen vorgehende Actus, ohne einzigen entgelt / vorzunehmen / und zu vollführen schuldig / obgleich / wann eine Malefiz Person von jemanden / so kein Peinliches Hals-Gericht selbst hat / einem andern Gericht übergeben wird / dem Syndico, oder Actuario von einem jeden bogen derer Inquisitions-Acten Zwölff Kreuzer gegeben werden sollen.

## Beschluß.

**N**achdeme also diese Unfere am meisten zu förmlicher Einrichtung des Processus Inquisitorij promulgirte Peinliche Halsgerichtsordnung / obgleich dieselbte nicht alle und jede in übertretungen der Götts und Menschlichen Gebott sich eraignen mögende Zufälle / in sich enthaltet / oder wohl auch in sich enthalten mag / danz noch daß jenige angeordnet / was entweder in judicando, oder auch nur in instruendo Processu, umb darüber eine von gehörigen Ort / das ist Respectu deren Unserm Königlichem Appellations Tribunali, ob dem Prager Schloß in Unserm Erb König Reich Böhemb nicht Subordinirten Dicasterien bey Uns / oder Respectu der Subordinirten, bey jetzt gedachter Unserer Appellations Cammer einzuholen habenden Belehrnung / wie Rechtens / bewerkstelligen zukönnen / nothwendig beobachtet werden muß / als wird auch jedermänniglich hienach sich zurichten / und bey Vermendung Unserer Ungnad / wie auch willkührlichen Straffe / demenach zugehen wissen. Damit aber /

S. 1. Umb so viel schleüniger die Heilige Justitz, in Bestraffung des übels / dessen unterlassung denen frommen schädlich / und die bösen zur mehrern übel anreizend ist / administrirt, die Inquisiti auch nicht so lang in denen Kerckern auffgehalten werden mögen / So wollen / und verordnen Wir Schlußlichen / ernstlich / damit hinführo alle viertel Jahre / in Unserm Erb König Reich Böhemb / alle von Unserer Königlichem Appellations Cammer / dependirende Gerichte / dahin die Specification derer daselbst befindlichen Gefangenen / mit deutlichen Beysatz / warumben der / oder jener in Verhafft gekommen / auff wessen begehren / wie lang der Gefangene innen sitzet / wie weith es seinet wegen / mit der Inquisition gekommen / 2c. Zeitlich einschicke. An welchem allen wird vollbracht Unser Gnädigster / und ernstlicher Will / und Mainung.

Wienn den Sechzehenden Monaths Tag Julij, im Sieben-  
 zehnhundert / Siebenden / Unserer Reiche / des Römi-  
 schen / im Achzehenden / des Hungarischen / im Zwanzig-  
 sten / und des Böheimischen / im dritten Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbertus Comes Kinsky,  
 Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius,

Ad mandatum Sacræ Cæs:  
 Regiæq; Majest: proprium.

G. W. von Schwalbenfeld.

# REGISTRUM.

Über die

## Neue Weinliche Halsgerichts-Ordnung

Wo bey zu beobachten

Das die Erstere Lit: A. Articulum bedeüte/ das andere Zeichen S. Paragraphum, solte aber anstatt dessen ein Präf: oder à pr: oder Punc: so bedeüet das Erstere Präfationem das andere à principio, das Letztere punctum massen in Letzten Articulo die Paragraff in puncta getheilet werden. Letztlichen folget ein f. so das Blat oder folium zeiget.

### A.

|                                                                                                                                                                                                                       | Art: | Parag. | Folt: |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------|-------|
| Abfolgassung vide Liefferung.                                                                                                                                                                                         |      |        |       |
| Abgang deß Corporis Delicti mindert die That                                                                                                                                                                          | 18   | 1. 7.  | 60.   |
| Abortus procurati Indicia und Straff vid. Abtreibung der Leibes-Frucht.                                                                                                                                               |      |        |       |
| Absageren Straff vid. in S. Straff.                                                                                                                                                                                   |      |        |       |
| Abtreibung deß Leibes-Frucht Judicia = =                                                                                                                                                                              | 13   | 9.     | 43    |
| = = Deren Straff vid. in S. Straff.                                                                                                                                                                                   |      |        |       |
| Absag und Landes bescheidigung Judicia. =                                                                                                                                                                             | 13   | 7.     | 41    |
| = = Deren Straff vid. in S. Straff                                                                                                                                                                                    |      |        |       |
| Acta jederzeit von dem Königl: Ober-Gericht abgefordert / und die Legalitates abgestellt und bestraffet werden können = =                                                                                             |      | präf:  |       |
| Inquisitionis, ob gleich keiner Inrotulation nöthig/ sollen dennoch völlig/Lößlich und Authentisch eingeschicket / wie auch / zuetwann künfftiger Reproduktion in die Gerichts-Bücher vermercket werden sollen. = = = | 14   | 2. 3.  | 49    |
| Actuarius vid. Syndicus.                                                                                                                                                                                              |      |        |       |
| Accusatorius Processus vide anlagung process.                                                                                                                                                                         |      |        |       |
| Advocat vide Procurator.                                                                                                                                                                                              |      |        |       |
| Alter mindert die That. = = =                                                                                                                                                                                         | 18   | 1. 7.  | 60    |
| Alte zugleich auch schwache Leütthe / ob Sie schon nicht torquiret / doch darmit geschrecket werden können = = =                                                                                                      | 16   | 2.     | 52    |

REGISTRUM Lit. A.

|                                                                                                                                                                                                      | Art: | Parag. | Fol: |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------|------|
| Umbt-Leuthe/ so ein falsum begehen deren Straff vide Straff falsi.                                                                                                                                   |      |        |      |
| Angebung pro Delinquente Suspendiret Executionē.                                                                                                                                                     | 20   | 5.     | 91   |
| Angebung seiner selbst mindert die That = =                                                                                                                                                          | 18   | 1. 7.  | 60   |
| Anklagungs procesß vermög ordinari-gerichts Styli zu Vollführen ist = = = =                                                                                                                          | 1    | 1.     | 1    |
| Lasset der Inquisition regulariter keinen platz. =                                                                                                                                                   | 3    | 1.     | 6    |
| Anklagungs procesß nicht gänzlich/ sondern nur dessen weithleißtigkeit abgethan ist = =                                                                                                              |      | präf:  |      |
| Ankläger seine Klage in duplo einreichen/ deß Anklägers und beklagten nahmen/ die That/ deren umständ und uhrkunden/ nebst der begehren Straff binner rechtlichen Termin einbringen solle. = = = =   | 3    | 1.     | 7    |
| Welchem der Rechte hiervor nicht befreuen/ist cautionem actoriam zu præstiren schuldig =                                                                                                             | 3    | 3.     | 7    |
| Wann abstehet/ und keiner ex Officio die Klage fortsetzet/ ist der Inquisition der Weg eröffnet.                                                                                                     | 3    | 4.     | 7    |
| Anzeigung vide umstände.                                                                                                                                                                             |      |        |      |
| Sollen alle wohl erhoben werden; und seynd Generalia oder Specialia vide Indicia.                                                                                                                    |      |        |      |
| Appellationis Tribunal dem Gericht und deren Insigil außeredlichen verdacht glauben bey messen mus = = = =                                                                                           |      | präf:  |      |
| Zu allgemeinem Belehrungs gesuch außgesetzt ist. = = = =                                                                                                                                             |      | präf:  |      |
| Allezeit und in omni parte Judicij Acta abfordern/und die unterloffene illegalitates aufheben und abstraffen kann = = = =                                                                            |      | präf:  |      |
| Kann solches auch in Accusations procesß thun und die Ersetzung der unkonsten erkennen                                                                                                               | 3    | 4.     | 8    |
| Appellation hat auch den Letzten augenblick statt.                                                                                                                                                   | 20   | 5.     | 92   |
| Soll zwar vermög der Appellations-Patenten introduciret werden/ jedoch werden die Fatalia nicht leicht verabsaumet/ und können von dem Königl. Ober-Gericht mehrer Dilation begehret werden. = = = = | 21   | 1. 2.  | 93   |
| In Criminalibus, so ab interlocutorijs als Definitivis statt hat = = = =                                                                                                                             | 21   | 9.     | 93   |
| Apostasi Straff vide in S. Straff.                                                                                                                                                                   |      |        |      |
| Corpus Delicti vide in C.                                                                                                                                                                            |      |        |      |
| Arrestirung deß Beklagten nicht als causa cognita zu verstaten. = = = =                                                                                                                              | 3    | 2.     | 7    |
| Arrest nicht principaliter wegen der Straff angeordnet seyn = = = =                                                                                                                                  | 4    | princ. | 11   |
| Arrestus priyati seynd verboten = = = =                                                                                                                                                              | 4    | 1.     | 11   |

REGISTRUM. Lit. A. & B.

|                                                                                                                                                                                      | Art. | Para. | Fol. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|------|
| Arrestirung des Thäters Regulariter der Hohen-<br>Obrigkeit zustehet = = =                                                                                                           | 4    | 2     | 12   |
| Arrestiren than in periculo fugæ vel moræ auch ei-<br>nem privato zustehen/ doch mit baldiger über-<br>lieferung = = = =                                                             | 4    | 3     | 12   |
| Arrestant soll glimpflich doch sicher gehalten/ und<br>ihme alle unzulässige Correspondenz / oder<br>schädliche zu tragungen benömen werden.                                         | 15   | 1.    | 50   |
| Arrestanten/ mit niemanden/ als Beicht-Vatter<br>und Medico heimlich reden sollen =                                                                                                  | 15   | 2.    | 50   |
| Dem Geschlecht nach Separirt gehalten wer-<br>den sollen = = = =                                                                                                                     | 15   | 3.    | 51   |
| Arrestant in der Azung und verpflegung gezimend<br>zu halten. Die Kindlbetterinnen und francke<br>aber/ absonderlich zu verslegen/ auch gestal-<br>tet sachen nach zu separiren. = = | 16   | 4. 5. | 51   |
| Articulos Defensionales & testium reprobatorios kan<br>Inquisitus einreichen/ aber keine interrogatoria.                                                                             | 12   | 2. 3. | 38   |
| Ausbürgung der Burger hat statt. = =                                                                                                                                                 | 4    | 1.    | 11   |
| in Aufsetzung der Kinder Indicia. = =                                                                                                                                                | 13   | 11.   | 43   |
| Dessen Straff vide in S. Straff.                                                                                                                                                     |      |       |      |
| Assassinij Straff vide in S. Straff.                                                                                                                                                 |      |       |      |
| Azung vide Arrestant und Gefangene/Item Inquisit                                                                                                                                     |      |       |      |
| Ahd der Gericht beysitzer. vide Gerichts beysitzer.                                                                                                                                  |      |       |      |
| Juden sambt der Formula. = =                                                                                                                                                         | 5    | 12.   | 20   |
| über das Corpus Delicti. = = =                                                                                                                                                       | 5    | 7.    | 18   |
| = Nicht leichtlich als bey Gericht oder ja vor<br>denen hierzu Deputirten abzulegen =                                                                                                | 5    | 11.   | 19   |
| = Ein jeder so wie es in seiner Religion bindig<br>und gebräuchlich abzulegen hat = =                                                                                                | 5    | 12.   | 20   |

B.

|                                                                                                                                                                                                  |    |       |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|----|
| Beicht-Väter sollen Inquisiten zulaugnen oder ver-<br>schweigen keinen anlaß geben/ wiedrigenfalls<br>dergleichen nicht zuzulassen/ und der geistliche<br>Obrigkeit denuncijret werden sollen. = | 20 | 3     | 91 |
| Beflagter vide Inquisit.                                                                                                                                                                         |    |       |    |
| Bekantnus eines neuen und größern Lasters suspen-<br>diret Executionem. = = = =                                                                                                                  | 20 | 5     | 91 |
| Belernungs gesuch / nirgendanders als beydem<br>Königl: Appellations-Tribunal zu holen. =                                                                                                        |    | praf: |    |
| Absonderlich in wichtigen / oder zweiffelhaften<br>oder weith außsehenden / oder Schon bey dem<br>Königl: Ober-Gericht / mittl-oder unmittl-<br>bahren fällen einzuholen ist. = =                |    | praf: |    |
| Belernung von allen Gerichten bey der Königl:                                                                                                                                                    |    |       |    |

RÉGISTRUM. Lit. B. & C.

|                                                                                                                                                                                                   | Art:  | para. | Fol:  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Appellations-Cammer zusuchen / die nicht per<br>expressum über die Inquisitionis Acta zu spre-<br>chen Privilegiret seyn. = = =                                                                   | 14    | §. I  | 48    |
| In belaidigter Mayestat Laster: Indicia vide in<br>I. Indicia.                                                                                                                                    |       |       |       |
| Corpus Delicti vide in C. hoc verbo.                                                                                                                                                              |       |       |       |
| Straff vide in S. hoc verbo.                                                                                                                                                                      |       |       |       |
| Betrohung vide diffidatio.                                                                                                                                                                        |       |       |       |
| Bigamix Straff vide in S. Straff.                                                                                                                                                                 |       |       |       |
| Blathsiannige Kämnen nicht torquiret werden                                                                                                                                                       | 16    | I     | 52    |
| In Blutschand noth zucht/ Indicia vid. in I. Indicia                                                                                                                                              | 13    | 14    | 42    |
| Corpus Delicti vide in C. hoc verbo                                                                                                                                                               |       |       |       |
| Straff vide in S. hoc verbo.                                                                                                                                                                      |       |       |       |
| Böse Sitten von Obrigkeitern zeitlich abgethan<br>werden sollen = = =                                                                                                                             | I     | 4     | 2     |
| Bürgerliche außbürgung vide außbürgung.                                                                                                                                                           |       |       |       |
| <b>C</b>                                                                                                                                                                                          |       |       |       |
| Complex gibt einen dichtigen Zeugen ab / ob Er<br>gleich nicht torquiret worden/ dafern Er ohne<br>mangl/ Suggestion umbständig und wieder ei-<br>ne Suspecte Person zeiget/ auch darauff stirbet | 13    | 20    | 45    |
| Concussionis Straff vide in S. Straff.                                                                                                                                                            |       |       |       |
| Corpus Delicti anders in Criminibus facti permanen-<br>tis als transeuntis zu erheben. = = =                                                                                                      | 5     | 14    | 24.15 |
| Corporis Delicti Beschwörung vide Ahd.                                                                                                                                                            |       |       |       |
| Corpus Delicti in Blutschand. = = =                                                                                                                                                               | 5     | 20    | 25    |
| Ben sucht des Inquiriti dannoch zuerheben =                                                                                                                                                       | 7     | princ | 31    |
| Darffen die ohne dem geschworene Personen re-<br>gulariter nicht mit einen absonderlichen Ahd<br>bestettigen. = = = =                                                                             | 5     | 2. 13 | 16.23 |
| In Diebstahl/ Rauberey und Schaden =                                                                                                                                                              | 5     | 7     | 18    |
| In Ehebruch: = = = =                                                                                                                                                                              | 5     | 19    | 25    |
| In Falscher Münz. = = = =                                                                                                                                                                         | 5     | 5     | 17    |
| In G. Ottes Lasterung. = = = =                                                                                                                                                                    | 5     | 16    | 24    |
| In Kinds-Mord. = = = =                                                                                                                                                                            | 5     | 5     | 17    |
| In Noth-Zucht = = = =                                                                                                                                                                             | 5     | 17    | 24    |
| Regulariter vor der Special Inquisition zu erhebe ist                                                                                                                                             | 3. 5. | 9. 10 | 9     |
| So abgehert mindert die That = = =                                                                                                                                                                | 18    | I. 7. | 60    |
| Soll durch zwey Gerichts Deputirte mit zu ge-<br>bung der Artis Peritorum besichtigt und ge-<br>schäset werden. = = = =                                                                           | 5     | 13    | 23    |
| Corpus Delicti in Todtschlag. = = = =                                                                                                                                                             | 5     | 2     | 15    |
| Unzucht wieder die Natur = = = =                                                                                                                                                                  | 5     | 18    | 25    |
| Wenigstens mit einen untadlhaften Zeugen be-<br>hartet seyn muß. = = = =                                                                                                                          | 5     | I     | 15    |

REGISTRUM. Lit. D. & E.

|                                                           |        |      |        |
|-----------------------------------------------------------|--------|------|--------|
| In Zauberey und Giff: = = =                               | Art: 5 | §. 5 | E. 17. |
| Corruptions Straff vide in S. verbo Straff.               |        |      |        |
| Criminis Lesæ Majestatis Indicia vid. in I. verbi Indicia |        |      |        |
| Corpus Delicti vid. Suprà.                                |        |      |        |
| Straff vid. in S. verbo Straff.                           |        |      |        |

D

|                                                                                                                                                                         |    |    |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|----|
| Denuntiation, so nur schlecht ist/nicht so gleich die Arrestirung oder Special Inquisition nach sich zihet = = = =                                                      | 3  | 5  | 8  |
| Denuntiant, solle aufer in Criminibus Publicis dem Inquisito veroffenbahret werden. = =                                                                                 | 3  | 6  | 8  |
| Wo es nöthig von dem beklagten eine Caution denon offendendo, und dieser hingegen von einen unangeseffenen ankläger oder Denuntianten de reconventione begehren kann. = | 3  | 7  | 8  |
| Difidationis Indicia. = = =                                                                                                                                             | 13 | 7  | 43 |
| Straff vide in S. hoc verbo.                                                                                                                                            |    |    |    |
| Corpus Delicti, suo loco in C.                                                                                                                                          |    |    |    |
| In Diebstall Indicia. = = =                                                                                                                                             | 13 | 18 | 45 |
| Straff in S. suo loco.                                                                                                                                                  |    |    |    |
| Corpus Delicti in C. suo loco.                                                                                                                                          |    |    |    |
| Doctores können ob Privilegium nicht torquiret werden/aufer in Crimine der belandigten Mayestat und andern Criminibus atrocibus =                                       | 16 | 1  | 52 |

E

|                                                                                               |    |       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|----|
| Ehbruchs Indicia. = = =                                                                       | 13 | 15    | 44 |
| Straff vide in S. suo loco.                                                                   |    |       |    |
| Corpus delicti vide in C. suo loco.                                                           |    |       |    |
| Ehleithe mord Indicia vid. in I. suo loco.                                                    |    |       |    |
| Corpus delicti vid. in C. suo loco.                                                           |    |       |    |
| Straff vide in S. suo loco.                                                                   |    |       |    |
| Einfalt mindert die That = =                                                                  | 18 | I. 7. | 60 |
| Eigene angebung mindert die That. =                                                           | 18 | I. 7. | 60 |
| In Entführung und topplter Ehe Indicia. =                                                     | 20 | 13    | 44 |
| Straff vid in S. suo loco.                                                                    |    |       |    |
| Entführung eines Menschen vid. Straff in Menschen ic.                                         |    |       |    |
| Entleibung oder Verwundung seiner selbst vid. Straff in S.                                    |    |       |    |
| Examen des Inquisiten vid. Inquisit.                                                          |    |       |    |
| In loco supplicij ganz kurz anzustellen. =                                                    | 20 | 2     | 90 |
| Torturale also auff zusehen/wie Inquisitus antwortet. = = =                                   | 16 | 11    | 55 |
| Execution nicht leicht suspendiret werden solle/es sey dann glaubwürdig genad/oder wiederruf- |    |       |    |

REGISTRUM. Lit: E. & F.

|                                                                                                                                                                                                                          | Arti. | Para.    | Fol:   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------|--------|
| fung der Bekantnus / oder Provocation / oder Bekantnus / oder begehung eines größern Lasters / oder angebung pro delinquente eines andern vorhanden = = =                                                                | 20    | 5        | 91     |
| Exequendus so erkrankte ist zu verslegen =                                                                                                                                                                               | 21    |          |        |
| Was zu thunen / wann Er stirbe = =                                                                                                                                                                                       | 21    | 6        | 43     |
| Execution solle der Urtrl gemäß vollführet werden.                                                                                                                                                                       | 20    | princ    | 89     |
| Bey der Execution sollen dem Scharffrichter keine oberglauben zugelassen / wohl aber seine Sicherheit außgerufen werden =                                                                                                | 20    | princ    | 91     |
| Executions Tag solle durch zwey Deputirte und dem Gerichts Schreiber dem armen Sünder angedeytet / Er drey Tag zu vor mit denen Heiligen Sacramenten versehen / sonst aber nicht übermässüg mit speisen gefillet werden. | 20    | princ    | 20     |
| <b>F.</b>                                                                                                                                                                                                                |       |          |        |
| Fälle so nicht in gesäßen begriffen / können vernunftmässig auß den gesäßen fallen gerichtet werde                                                                                                                       | 19    | 46       | 89     |
| Falsches schwären Straff vide in S. suo loco.                                                                                                                                                                            |       |          |        |
| Falsi Straff. vide in S. suo loco.                                                                                                                                                                                       |       |          |        |
| Famosorum libellorum Straff / vide in S. suo loco.                                                                                                                                                                       |       |          |        |
| In Feuer anlegung Indicia. = =                                                                                                                                                                                           | 13    | 17       | 44     |
| Straff / vide in S. suo loco.                                                                                                                                                                                            |       |          |        |
| Flüchtiger solle durch offene Brieff oder per valvas citiret werden = = =                                                                                                                                                | 7     | princ    | 30     |
| Flüchtiger von wem zu arrestiren vid. Arrestirung fugitivi.                                                                                                                                                              |       |          |        |
| Flühete der Inquisit, solle gleich wohl provisorio modo und wegen der Complicum, alles provisorio modo, veranstaltet / der so schuld an der Flucht hat bestraffet werden =                                               | 7     | I        | 31.    |
| Fragstück in der General Inquisition = =                                                                                                                                                                                 | 3     | II       | 10     |
| Ohne meldung der Gnad / pein oder straff zusehe                                                                                                                                                                          | 6     | 3        | 27     |
| Sollen sein kurz / umbständig und vermög der Rechten gefasset seyn. = =                                                                                                                                                  | 6     | 2        | 27     |
| Sollen nicht Suggestive gesezet werden. =                                                                                                                                                                                | 6     | 4        | 27     |
| Nicht / als wieder einen Berichtigten uhrgerichter gestellet werden. = = =                                                                                                                                               | 6     | 5        | 28     |
| über Inquisiten. = = =                                                                                                                                                                                                   | 6     | I        | 26     |
| über welche der Inquisit gleich nach der gefangen nehmung zu examiniren. = =                                                                                                                                             | 4.    | 6. 8. I. | 17. 26 |
| über die Zeügen in Generalibus. = =                                                                                                                                                                                      | 9     | 3        | 32     |
| über die Zeügen kurz / deutlich und umbständig mit begehung der Ursach ihrer wissenschaftt zustellen seyn. = = = =                                                                                                       | 9     | 4        | 34     |

REGISTRUM. F. & G.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Arti: | Parag: | Fol: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|------|
| In unterschiedenen Lastern vid. Straff in S.                                                                                                                                                                                                                                                      |       |        |      |
| Fridens Bruch Straff/ vide in S, suo loco.                                                                                                                                                                                                                                                        |       |        |      |
| Frohn botten oder Frohn diener vide Stofmeister                                                                                                                                                                                                                                                   |       |        |      |
| Fugitivus vide Flüchtig.                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |        |      |
| Fugitivum oder in periculo moræ, kann jeder privatus arrestiren                                                                                                                                                                                                                                   | 4     | 3      | 12   |
| Furti Indicia vide Diebstall.                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |        |      |
| <b>G</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |        |      |
| Gefangene überkommen zu ihrer verpflegung des gestorbenen Inquisiti/ Gutt/ wann binner Jahr und Tag sich niemand zum Erben legitimiret.                                                                                                                                                           | 4     | 5      | 13   |
| Gefängliche einzihung vide Arrest.                                                                                                                                                                                                                                                                |       |        |      |
| Gefängnus bey schwerer Verantwortung jederzeit wohl verwahret und mit tauglichen leuthē bestellet seyn solle.                                                                                                                                                                                     | 7     | 3      | 31.  |
| Gerichte nach Buchstablicher anleitung der Gesetze zusprechen gebunden seyn.                                                                                                                                                                                                                      |       |        |      |
| Gerichts-Beyseßer Gottes fürchtige/ unpassionirt und uninteressirt und mit dem Inquisiten nicht verwandte Persohnen seyn sollen/ welche in denen Rechten so viel möglich / besonders aber in dieser/ und Kayf: Carl des V. P. H. G. D. wohl erfahren / und zum Bluth-Bahn geschworen seyn sollen. | 2     | 3      | 3    |
| Beyseßer so mit dem Inquisito verwand/ soll an seiner stelle ein andere taugliche Persohn gesetzt werden.                                                                                                                                                                                         | 2     | 3      | 3    |
| Beyseßer Ahd.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2     | 3      | 3    |
| Gericht eines dem andern in darleihung der benötigten Personen an die Hand gehen solle.                                                                                                                                                                                                           | 2     | 2      | 6    |
| Nach gesetzten Fällen/ auff die nicht außgesetzte/ vernunftmässig schlüssen kan.                                                                                                                                                                                                                  | 19    | 46     | 89   |
| Frembder Gerechtigkeit ohne begrüssung des Herrn (es müste dann solche ob periculum moræ verschoben werden) nicht eindringen solle.                                                                                                                                                               | 4     | 4      | 12   |
| Ob comodum Jurisdictionis alle actus Criminales umbsonst zu verrichten schuldig.                                                                                                                                                                                                                  | 23    | 4      | 100  |
| Soll wenigstens neben dem Directore mit neun Personen besetzt seyn.                                                                                                                                                                                                                               | 2     | 3      | 3    |
| Soll nebst dem Berüchtigten auch alles was zur Inquisition tauglich überlieffern.                                                                                                                                                                                                                 | 4     | 4      | 13   |
| Gerichte so umb den Inquisiten streitten/ sollen den stritt verschieben/ bisz der Inquisit dem in Possessione stehenden außgefolget ist / und keines inzwischen mit Inquisiten etwas attentiren.                                                                                                  | 4     | 6      | 13   |

|                                                                                                                                                                                   | Arti:       | Parag:      | Fol:         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------|
| So in Possessione hat macht / die Liefferung eines Gefangenen zu präntendiren                                                                                                     | = = = 4     | = = = 6     | = = = 13     |
| Gerichts widersetzung dessen Straff vide Straff Gericht welches ordentlich belehnet oder verlihen / kann allein Malefizsachen untersuchen / auch zeichen des hohen Gerichts haben | = = = 2     | = = = 1     | = = = 3      |
| Gericht plura vide Jurisdiction.                                                                                                                                                  |             |             |              |
| Gricht vide etiam Land-Gericht.                                                                                                                                                   |             |             |              |
| Gnaden gesuch solle mittels der Königl: Appellations-Camer / da es aber von einem dero nicht Subordinirten Gericht geschehete / immediate bey Thro Mayestät introduciret werden.  | 21          | 4. 5.       | 94           |
| Gnad/Pein oder Straff/sollen nie vermeldet werden in fragstücken eines Inquiti.                                                                                                   | = = = 6. 16 | = = = 3. 4. | = = = 27. 53 |
| Gottes Lasterung was vor Indicia sie habe.                                                                                                                                        | = = = 13    | = = = 3.    | = = = 40     |
| Fragstücke und straff vide in S.                                                                                                                                                  |             |             |              |
| Corpus Delicti vide in C. suo loco.                                                                                                                                               |             |             |              |

**H**

|                                             |          |         |          |
|---------------------------------------------|----------|---------|----------|
| Hals Gericht vide Gericht.                  |          |         |          |
| Homicidij Indicia vide Todtschlag.          | = = = 13 | = = = 8 | = = = 42 |
| Straff. in S. verbo Straff des Todtschlags. |          |         |          |
| Corpus Delicti vide in C. suo loco.         |          |         |          |
| Hurerey Straff vide in S.                   |          |         |          |

**I.**

|                                              |              |           |          |
|----------------------------------------------|--------------|-----------|----------|
| Indicia seynd Generalia.                     | = = = 13.    | = = = 1   | = = = 39 |
| Und Specialia als in                         | = = = 13     | = = = 3   | = = = 40 |
| Absag und Landes beschädigung.               | = = = ibidē. | = = = 7   | = = = 41 |
| Abtreibung der Leibes Frucht                 | = = = ibidē. | = = = 9   | = = = 43 |
| Beleidigter Mayestät Laster.                 | = = = ibidē. | = = = 4   | = = = 41 |
| Bluth-Schand und noth Zucht.                 | = = = ibidē. | = = = 14  | = = = 44 |
| Diebstall                                    | = = = ibidē. | = = = 18  | = = = 45 |
| Ehebruch                                     | = = = ibidē. | = = = 15  | = = = 44 |
| Entführung / und zwey facher Ehe             | = = = ibidē. | = = = 16  | = = = 44 |
| Feuer anlegung.                              | = = = ibidē. | = = = 17  | = = = 44 |
| Gottes Lasterung.                            | = = = ibidē. | = = = 3   | = = = 40 |
| Infanticidij.                                | = = = ibidē. | = = = 9   | = = = 42 |
| Kinder mord ut supra. verb. Infanticidij.    |              |           |          |
| Kinder auffezung.                            | = = = ibidē. | = = = 11  | = = = 43 |
| Laster der belaidigten Mayestät.             | = = = ibidē. | = = = 5   | = = = 41 |
| wieder die Natur.                            | = = = ibidē. | = = = 13  | = = = 43 |
| Noth-Zucht und Blutschand.                   | = = = ibidē. | = = = 14  | = = = 44 |
| Münz verfälschung.                           | = = = ibidē. | = = = 6   | = = = 41 |
| Todtschlag.                                  | = = = ibidē. | = = = 8   | = = = 42 |
| Verfälschung der münz vid. münz verfälschung |              |           |          |
| Indicia in Vergiftung.                       | = = = 13     | = = = 12. | = = = 43 |

REGISTRUM. Lit: I.

| Inquisition allein von beandigten Blut-Gericht geschehen kann.                                                                                                                                        | Arti.  | Parag.  | Fcl:  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|-------|
| Inquisit an seinen Leib so wohl/ als seiner wohnung/ haab und Kleidern zu besichtigen/ und gleich nach der Gefangennehmung zu Examiniren.                                                             | 1      | 3       | 3     |
| Inquisiti arrestirung wem gebühre vide Arrestirung des Thaters.                                                                                                                                       | 4      | 7. 8    | 14    |
| In Inquisition der Richter des Klägers und beklagten stell also zu vertrette schuldig ist/ das Er so wohl vor des beklagten unschuld/ als schuld alles wahrheits-gemäß zu erheben/ sich bearbeite.    | I. 12. | 2. 3.   | 2. 38 |
| Inquisiti Examen vor Gericht oder denen Deputirten zürlich/ von mund indie Feder/ von einem geschwornen Schreiber/ nebst allen denen affecten des Inquisiti, und was sonst tauglich auff zu zeichnen. | 6      | 6       | 29    |
| Inquisitio Generalis wird durch unbeandigt oder wo es nöthig beandigte Zeugen/ auch ocular Inspection vorgenommen.                                                                                    | 3      | II.     | 9     |
| Inquisiti Gutt soll auff die Unkosten/ so viel als nöthig angewand werden.                                                                                                                            | 7      | 5       | 13    |
| Inquisitio hat eo ipso statt wann kein ankläger verhanden oder abstehet / oder der Anklagungs Process aufgehoben wird.                                                                                | 4      | 5       | 13    |
| Hat nicht platz/wo ein anklags Process verhande.                                                                                                                                                      | 3      | 4       | 7     |
| Ist eine durch das zum Blut-Baan beandigt und besetzte Hals-Gericht veranlaste nach forschung der begangenen müffethat.                                                                               | I      | I       | 2     |
| Inquisito ist vor dem Examine und verhör der Zeugen kein procurator zu zulassen.                                                                                                                      | 12     | I       | 37    |
| Inquisit kann keine Interrogatoria, wohl aber articulos defensionales und Testiū reprobatorios nebst anhand gebung etlicher umständen einreichē Rañ zur richtigen Antwort angehalten werden.          | 12     | 2. 3.   | 38    |
| Inquisiti Liefierung vide Gericht.                                                                                                                                                                    | 6      | 7       | 29    |
| Inquisitionis materi seynd alle straffbahre Laster.                                                                                                                                                   | I      | 3       | 2     |
| Inquisiti Qualitāt vor dem gericht wohl zu beobachte                                                                                                                                                  | 3      | 8       | 8     |
| Inquisito Regulariter seine antwort wieder vor zulesē                                                                                                                                                 | 6      | 9       | 30    |
| Inquisitens schlechter Ruff erfordert keine so genaue Erhebung des Corporis Delicti, noch eine so genaue General Inquisition, als da fern der selbe ein Qualificirte Person wäre.                     | 3      | 9. 10.  | 9     |
| Inquisit so nicht genugsamb überwiesen mag gegen angelobung oder Juramentū Purgatorium entlassen werden.                                                                                              | 16     | à prin: | 51    |

REGISTRUM. Lit: I.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Artic | Parag:  | Fol: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|------|
| So weder bekant noch verurthter müffethäter<br>ist / kann falls er sturbe zur Erden bestättiget/<br>wiedrigenfalls aber die Straff auch nach dem<br>todt zu Exequiren ist = = = =                                                                                                                                                                                                     | 22    | 6       | 44   |
| So taub oder stum / seine aussag entweder schrei-<br>bē oder durch verlässliche zeichen ablegen soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 6     | 6       | 29   |
| So flüchtig oder krank wurd oder sturbe / und der<br>process höherer Orthen anhängig / soll also<br>bald umbständig berichtet werden. =                                                                                                                                                                                                                                               | 7     | 2       | 31   |
| Sol dem Inquirirenden gericht / sambt allen was<br>zur Inquisition tauglich überlieffert werde / und<br>da frembde Sachen bey ihm gefunden wur-<br>den / sollen selbige dem eigenthums Herrn<br>ohne endgeld außgefollget / von dem übrigen<br>aber die Vnkosten bezahlet / und der Rest dem<br>Fisco oder Erben / oder Gefangenen / gestal-<br>ten sachen nach / appliciret werden = | 4     | 5       | 13   |
| Inquisit soll selbst ohne assistentz eines Procuratoris<br>antworten = = = =                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6     | 8       | 30   |
| Inquisiten soll die verordnung der tortur nicht offen-<br>bahret werden = = = =                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 16    | 4. 6.   | 53   |
| Inquisit vor allen umb seinen nahmen / alter / standt /<br>Religion &c. zu befragen / und dessen gewiss-<br>heit von behörigen Orthen zuerheben =                                                                                                                                                                                                                                     | 6     | 1       | 26   |
| Inquisition üblen nachklang mit Sich bringt / und<br>dahero nicht auff schlechte Denuntiation vor-<br>zunehmen = = = =                                                                                                                                                                                                                                                                | 3     | 5       | 8    |
| Interessirte / passionirte / verwandte oder in der Pein-<br>lichen hals gerichtts ordnung unerfahrene Ge-<br>richtts beysitzer / sollen nicht gelitten werden                                                                                                                                                                                                                         | 2     | 3       | 3    |
| Juden Ahd vid Ahd<br>Mit Juden oder Teufflen vermischung. De-<br>ren Straff vid. verbo Straff                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |         |      |
| Jugend mindert die That = = = =                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 18    | 1. 7.   | 60   |
| Juramentum purgatorium hat Statt / wo Inquisitus<br>nicht genugsam überwiesen worden =                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 16    | à prin: | 51   |
| Jurisdiction: Stritt vide Gericht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |         |      |
| <b>K</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |         |      |
| Kayserliche Rätthe können nicht Torquiret werden/<br>auß genommen in Laster der belandigten Ma-<br>nestät oder andern grausamen Lastern =                                                                                                                                                                                                                                             | 16    | 1       | 52   |
| Ketzerey / Indicia vide Indicia in J.<br>Straff vid in S. verbo Straff.<br>Corpus Delicti vide in C. suo loco.                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |         |      |
| Kinder mords Indicia. = = = =                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 13    | 9       | 42   |

REGISTRUM. Lit. K. L. M.

|                                                                                                                                        | Art. | Parag. | Fol. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------|------|
| Corpus Delicti vide in C. suo loco.                                                                                                    |      |        |      |
| Straff. vide in S. suo loco.                                                                                                           |      |        |      |
| Kindbetterinnen können nicht torquirt werden.                                                                                          | 16   | I      | 52   |
| Und Krancke absonderlich zu verpflegen auch gestalten Sachen nach Separirt werden sollen.                                              | 15   | 4. 5.  | 51   |
| Kirchen raubs Corpus Delicti vide in C. suo loco.                                                                                      |      |        |      |
| Straff/ vide in S. suo loco.                                                                                                           |      |        |      |
| Kläger vide Klag. vel ankläger.                                                                                                        |      |        |      |
| Kleider und was sonst Inquisitus hat / nach gefangen nehmung zu besichtigen = =                                                        | 4    | 7. 8.  | 14   |
| Krancke können nicht Torquirt werden =                                                                                                 | 16   | I      | 52   |
| Kranckheit mindert die That = = =                                                                                                      | 18   | I.     | 59   |
| Der Kuplerey Straff vide in S. verbo Straff.                                                                                           |      |        |      |
| <b>L</b>                                                                                                                               |      |        |      |
| Lasten der Belandigten Mayestät Indicia. =                                                                                             | 13   | 5      | 41   |
| Corpus Delicti vide in C.                                                                                                              |      |        |      |
| Straff vide in S.                                                                                                                      |      |        |      |
| So grösser/und vom Delinquentē auff der Nicht-<br>Statt allererst begangen oder bekennet worden Suspendirt Executionem. = =            | 20   | 5      | 92   |
| Lasten wieder die Natur und dessen Straff. =                                                                                           | 13   | 13     | 43   |
| Leütche die zu Gericht gehören sollen nicht außser<br>gebühr die Gefangene plagen/ noch ihnen das<br>ihrige entziehen. = = = =         | 2    | 6      | 5    |
| Lieferung des Inquisiti vide Gericht.                                                                                                  |      |        |      |
| Solle ungeachtet aller strittigkeit / bey Straff/<br>dem in Possessione stehenden Gericht alsobald<br>geschehen. = = = = =             | 4    | 6      | 13   |
| <b>M</b>                                                                                                                               |      |        |      |
| Malefiz Sachen zu untersuchen/ und zeichen eines<br>hohen Gerichts zu haben / nur allein privile-<br>girten Obrigkeiten zu stehet. = = | 2    | I      | 3    |
| Menschen entführung vide Plagij Straff.                                                                                                |      |        |      |
| Monetæ falsæ Corpus Delicti vide in C.                                                                                                 |      |        |      |
| Indicia. vid. Indicia. in Münz verfälschung                                                                                            |      |        |      |
| Straff vide in S. suo loco.                                                                                                            |      |        |      |
| Monopolij Straff vide in S. verbo Straff.                                                                                              |      |        |      |
| Mords Indicia in I.                                                                                                                    |      |        |      |
| Corpus Delicti in C.                                                                                                                   |      |        |      |
| Straff in S.                                                                                                                           |      |        |      |
| Münz verfälschung was sie vor Indicia habe =                                                                                           | 13   | 6      | 41   |
| Corpus Delicti in C.                                                                                                                   |      |        |      |
| Straff vid. in S.                                                                                                                      |      |        |      |

N.

ff

Nobili.

REGISTRUM. Lit. N. O. P. R.

|                                                                                                                                 | Art:   | Parag:  | Fol:   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|--------|
| Nobilitirte Personen können nicht torquiret werden außer in Laster der belandigten Mayestat und andern greülichen lastern = = = | 16     | I       | 52     |
| Notarius vide Syndicus.                                                                                                         |        |         |        |
| In Noth-Zucht und Bluthschand Corpus Delicti vid. in C.                                                                         |        |         |        |
| Indicia. = = = = = =                                                                                                            | 13     | 14      | 44     |
| Straff vid. in S.                                                                                                               |        |         |        |
| <b>O</b>                                                                                                                        |        |         |        |
| Ober-Gericht vide Appellation.                                                                                                  |        |         |        |
| Obrigkeit zu dem Peinlichen Gericht wo es herkömens einen zum Bluth-Baan geschwornen Amtmann zu setzen kann. = = =              | 2      | 4       | 4      |
| Obrigkeiten durch haltung guter polickey die böse sitten zeitlich abthuen sollen. = = =                                         | 1      | 4       | 2      |
| Oberglaubē auff der Nicht-statt dem Scharffrichter nicht zu zulassen. = = = =                                                   | 20     | à prin: | 90     |
| Öffentlichen gewalts Indicia. = = =                                                                                             | 3      | 19      | 45     |
| Straff. in S.                                                                                                                   |        |         |        |
| Corpus Delicti in C.                                                                                                            |        |         |        |
| <b>P.</b>                                                                                                                       |        |         |        |
| Paricidij corpus delicti vid. in C.                                                                                             |        |         |        |
| Indicia. in I. suo loco.                                                                                                        |        |         |        |
| Straff und Frag-Stück in S. suo loco.                                                                                           |        |         |        |
| Pasquill Straff. vid. Straff Famosorum libellorum.                                                                              |        |         |        |
| Passionirte/intressirte/Berwandts-und unerfahrene Gerichts assessores sollen nicht gelitten werde.                              | 2      | 3       | 3      |
| Peculatus Straff. vid. Straff/ıc.                                                                                               |        |         |        |
| Peinliches Hals-Gericht vide Gericht.                                                                                           |        |         |        |
| Peinlicher Proceß zweyerley Accusatorius & Inquisitorius. = = = =                                                               | I      | à Prin: | I      |
| Pein/ Straff oder Gnad soll nicht gemeldet werden in Fragstücken eines Inquisiti =                                              | 6. 16. | 3. 4.   | 27. 53 |
| Plagij Straff vid. Straff in Menschen entführung.                                                                               |        |         |        |
| Privat Arrest seynd verboten. = =                                                                                               | 4      | I       | II     |
| Procurator ist dem Inquisito vor dem Examine und verhör der Zeugen nicht zu zulassen =                                          | 12     | I       | 37     |
| Provocation Suspendiret die Execution = =                                                                                       | 20     | 5       | 91     |
| <b>R</b>                                                                                                                        |        |         |        |
| Ratification Examinis Torturalis soll den andern Tag nach der Tortur vorgenommen werden.                                        | 16     | 5. 19.  | 57     |
| Raub Corpus Delicti vide in C.                                                                                                  |        |         |        |
| Straff in S.                                                                                                                    |        |         |        |

REGISTRUM Lit: R. & S.

| Indicia in I.                                                                                                                                                                                                                                                   | Arti: | Parag:  | Fol:  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|-------|
| Receptionis Straff vide in S.                                                                                                                                                                                                                                   |       |         |       |
| Rechts-Freund vide Procurator.                                                                                                                                                                                                                                  |       |         |       |
| Richter in Inquisition eines Kläger und beklagten<br>stelle vertreten soll.                                                                                                                                                                                     | I. 12 | 2. 3.   | 2. 28 |
| Soll aufer gebühr die Gefangene nicht plagen/<br>noch ihnen das Ihrige oder ihnen gegebene<br>Almosen enziehen noch enziehen lassen.                                                                                                                            | 2     | 6       | 5     |
| <b>S.</b>                                                                                                                                                                                                                                                       |       |         |       |
| Sachen so bey Inquisito gesundē werdē vid. Inquis.<br>So gestohlen sollen dem eigenthumbs Herrn<br>ohne entgeld zu gestellet werden.                                                                                                                            | 4     | 3       | 13    |
| Sacrilegij Straff vid. Straff Kirchen-Rauber.                                                                                                                                                                                                                   |       |         |       |
| Salvum Conductum der erhalten / soll sich auch ge-<br>leitlich halten / massen das Geleit Strictæ inter<br>pretationis ist / und dessen ungeachtet / bey be-<br>sorgender Flucht / oder überweisung des Inqui-<br>siten / zur Gefångnus geschritten werden kañ. | II    | 2. 3.   | 37    |
| Salvus Conductus soll durch ein Memoriale an Thro<br>Majestät mittlst der König: Appellations-<br>Cammer gesuchet werden                                                                                                                                        | II    | I       | 36    |
| Scharff-Richter soll aufer Gebühr die Gefange-<br>ne nicht martern.                                                                                                                                                                                             | 2     | 6       | 5     |
| So Er besoldet wird / keine Tax zufordern be-<br>sugt ist.                                                                                                                                                                                                      | 23    | 3. 18.  | 100.  |
| Scharff-Richters sicherheit soll ausgerufen werdē                                                                                                                                                                                                               | 20    | à Prin. | 91    |
| Schärfung der Straff vide Straff.                                                                                                                                                                                                                               |       |         |       |
| Schwangere weiber können nicht Torquiret werdē                                                                                                                                                                                                                  | 16    | I       | 52    |
| Schwächere subjecta seynd jederzeit mit der tor-<br>tur erstlichen anzugreifen                                                                                                                                                                                  | 16    | 21      | 57    |
| Schlechter ruff oder Fama des Inquisiti / verursa-<br>chet / daß keine so genaue erhebung des Corpo-<br>ris Delicti, erheischet wird / und andere effectus.                                                                                                     | 3     | 9. 10.  | 9     |
| Selbst eigene angebung mindert die That                                                                                                                                                                                                                         | 18    | I. 7.   | 60    |
| Sepulchrorum violations Straff vid in S. suo loco.                                                                                                                                                                                                              |       |         |       |
| Sodomix Corpus Delicti vid. in C. suo loco                                                                                                                                                                                                                      |       |         |       |
| Indicia vid in I. suo loco                                                                                                                                                                                                                                      |       |         |       |
| Straff vid in S. suo loco                                                                                                                                                                                                                                       |       |         |       |
| Stellionatus vid. Straff.                                                                                                                                                                                                                                       |       |         |       |
| Stokmayster sollē die Gefangene über gebühr nicht<br>plagen noch ihnen daß irige enziehen                                                                                                                                                                       | 2     | 6       | 5     |
| Straff an Geld und Leib können nicht zusammen<br>erkennt werden                                                                                                                                                                                                 | 18    | 5       | 61    |
| Kañ alsogleich erfolgen / wañ der Thäter bekenn-<br>et / und das Corpus Delicti erhoben worden                                                                                                                                                                  | 8     | à Prin: | 32    |

|                                          |   |   |   |   |       |       |        |
|------------------------------------------|---|---|---|---|-------|-------|--------|
| In Absagerey                             | = | = | = | = | A. 19 | §. 18 | F. 73  |
| Abtreibung der Frucht                    | = | = | = | = | ibid. | 11    | 68     |
| Apostasi                                 | = | = | = | = | ibid. | 5     | 66     |
| Assassinij                               | = | = | = | = | ibid. | 14    | 69     |
| Aufsetzung der Kinder                    | = | = | = | = | ibid. | 13    | 69     |
| Des Lasters der Belaidigten Mayestät     | = | = | = | = | ibid. | 6     | 66     |
| Betrugs                                  | = | = | = | = | ibid. | 46    | 88     |
| Bigami                                   | = | = | = | = | ibid. | 25    | 77     |
| Der bluthschand                          | = | = | = | = | ibid. | 21    | 75     |
| Concussionis                             | = | = | = | = | ibid. | 36    | 84     |
| Corruptionis                             | = | = | = | = | ibid. | 38    | 85     |
| Des Diebstalls                           | = | = | = | = | ibid. | 28    | 79     |
| In Ehrbruch                              | = | = | = | = | ibid. | 24    | 77     |
| In Entführung                            | = | = | = | = | ibid. | 23    | 76     |
| In Falschen Schwören                     | = | = | = | = | ibid. | 4     | 66     |
| In Falschheiten                          | = | = | = | = | ibid. | 46    | 88     |
| Falsch, besonders bey ambts Persohnen    | = | = | = | = | ibid. | 42    | 87     |
| Famosorum libellorum                     | = | = | = | = | ibid. | 40    | 85     |
| In Feuer anlegung                        | = | = | = | = | ibid. | 18    | 73     |
| Der Flüchtlingen                         | = | = | = | = | ibid. | 46    | 88     |
| Friden Bruchs oder vergewaltigung.       | = | = | = | = | ibid. | 43    | 87     |
| In Gerichts widersetzung                 | = | = | = | = | ibid. | 44    | 88     |
| Der Gottes Lasterung                     | = | = | = | = | ibid. | 1     | 63     |
| Der Hurerey                              | = | = | = | = | ibid. | 27    | 79     |
| Injurien                                 | = | = | = | = | ibid. | 46    | 88     |
| Der Ketzerey                             | = | = | = | = | ibid. | 2     | 64     |
| Des Kirchen Raubs.                       | = | = | = | = | ibid. | 30    | 80     |
| Der Kuplerey                             | = | = | = | = | ibid. | 26    | 78     |
| Der Landes verwiesenen                   | = | = | = | = | ibid. | 46    | 88     |
| Menschen entführung                      | = | = | = | = | ibid. | 29    | 80     |
| Monopolij.                               | = | = | = | = | ibid. | 32    | 81     |
| Der Mörder                               | = | = | = | = | ibid. | 15    | 70     |
| Noth zucht                               | = | = | = | = | ibid. | 22    | 75     |
| Öffentlichen Gewalts                     | = | = | = | = | ibid. | 7     | 67     |
| Pecculatus                               | = | = | = | = | ibid. | 35    | 83     |
| Des Raubs                                | = | = | = | = | ibid. | 15    | 70     |
| Receptationis.                           | = | = | = | = | ibid. | 37    | 84     |
| Selbsteigener entleibung oder verwundung | = | = | = | = | ibid. | 17    | 72     |
| Sodomi.                                  | = | = | = | = | ibid. | 19    | 74     |
| Strassen Raubs.                          | = | = | = | = | ibid. | 31    | 81     |
| Terminorum Motorum                       | = | = | = | = | ibid. | 45    | 88     |
| Todtschlags                              | = | = | = | = | ibid. | 8     | 67     |
| Vater. Kinder. Ehleuth Mord              | = | = | = | = | ibid. | 9     | 68     |
| Vergiftung                               | = | = | = | = | ibid. | 16    | 70     |
| Vermischung mit Teufflen oder Juden      | = | = | = | = | ibid. | 3. 20 | 65. 75 |
| Violationis Sepulchrorum                 | = | = | = | = | ibid. | 41    | 86     |

REGISTRUM. S. & T.

|                                                                                                       |   |   |       |       |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|-------|-------|-------|
| Ungerechter Richter                                                                                   | = | = | A. 19 | §. 34 | F. 83 |
| Unterstoffung der Kündler                                                                             | = | = | ibid. | 12    | 69    |
| Unzucht Rühmung                                                                                       | = | = | ibid. | 46    | 89    |
| Der Bucherer                                                                                          | = | = | ibid. | 33    | 82    |
| Der Zauberey und Aberglauben.                                                                         | = | = | ibid. | 3     | 64    |
| Straff-Pein oder Gnad/ soll nicht gemeldet werden in Fragstücken eines Inquisiti                      | = | = | 6     | 3     | 27    |
| Straff verschärfung kan auch nach dem Todt Exequiret werden.                                          | = | = | 22    | 6     | 95    |
| Stumme und Taube Inquisiti, sollen ihre Antwort Schreiben / oder durch verlässliche Zeichen darthuen. | = | = | 6     | 6     | 29    |
| Suggestivè sollen keine Frag-Stücke gesetzt werde                                                     | = | = | 6     | 4     | 27    |
| Syndicus bey denen Peinlichen Fällen Votum informativum hat.                                          | = | = | 2     | 5     | 5     |

T.

|                                                                                                                                            |   |   |    |         |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|----|---------|----|
| Taube und Stumme Inquisiti wie sie ihre Antwort geben.                                                                                     | = | = | 6  | 6       | 29 |
| Taxa der Criminal unkosten.                                                                                                                | = | = | 23 | 1.      | 96 |
| Terminorum motorū Straff vide in S. suo loco.                                                                                              |   |   |    |         |    |
| Teuffel und Juden vermischung vide Straff in S.                                                                                            |   |   | 19 | 41      | 86 |
| Thäters einzihung wem gebührlich vide. Arrestirung des Thäters.                                                                            |   |   |    |         |    |
| Thäter so die That bekennet/ und das Corpus Delicti erhoben worden kan die Straff also bald erfolge                                        |   |   | 8  | à prin: | 32 |
| Todtschlags Corpus Delicti vide in C.                                                                                                      |   |   |    |         |    |
| Indicia vide in J                                                                                                                          |   |   |    |         |    |
| Straff vide in S.                                                                                                                          |   |   |    |         |    |
| Torquiret können nicht werden/ vor Schwanger befindene/ Kindbätterinnen/ blädstünige/ franke/ Kayserl. Ráthe/ Nobilitirte/ Doctores, &c.   |   |   | 16 | 1       | 52 |
| Torquirter so nach vollbrachter Tortur widerruffet/ ist ohne neuen Indicien nicht zu Torquiren sondern der Casus umb belernung einzusendē. |   |   | 16 | 16      | 56 |
| So viel nöthig zu verpflegen                                                                                                               | = | = | 16 | 19      | 57 |
| So nicht bekennet seynd die Examina gleichwohl einzusenden.                                                                                | = | = | 16 | 17      | 56 |
| Tortur an dem nicht weiter fortzusetzen der bekennet. Es wäre dann Ervarirete/ allwo der völlige Gradus zu vollenden ist                   | = | = | 16 | 7. 13   | 54 |
| Tortur, damit geschreckt werden können unminndige/ alte und zu gleich schwache                                                             | = | = | 16 | & 14.   | 52 |
| Deren Gradus nach complexion und Gesundheit des Inquisiti ( so ein erfahrener erkennen wird) einzurichten ist                              | = | = | 16 | 2       | 52 |

|                                                     |       |        |        |
|-----------------------------------------------------|-------|--------|--------|
| Federzeit von den Schwächern anzufangen.            | A. 16 | §. 21  | F: 57  |
| Regulariter nur in Criminibus capitalibus statt hat | 16    | 22     | 58     |
| So von unterer Instantz dictiret wird/ kan davon    |       |        |        |
| Appelliret werden/ nicht aber wañ sie von der       |       |        |        |
| Appellation verordnet ist.                          | 16    | 18     | 57     |
| Soll darunter keine Aber-Glauben/ noch allzu        |       |        |        |
| grosse grausamkeit zugelassen werden.               | 16    | 20     | 57     |
| Soll mit gewöhnlichen Instrumenten/ Ordnung         |       |        |        |
| maasz/ Zeith und Tag (es wäre dann ein an-          |       |        |        |
| ders von der Königl: Appellations-Cammer            |       |        |        |
| verordnet) voll zogen werden                        | 16    | 9. 10. | 54     |
| Tortur so bald sie den Inquisiten Schaden bringete  |       |        |        |
| also bald aufzusetzen                               | 16    | 11     | 55     |
| Torturæ Gradus.                                     | 16    | 8      | 54     |
| Verordnung vor Inquisiten geheimb zuhalten.         | 16    | 4. 6.  | 53     |
| Torturalia Examina genau und umbständig vermer-     |       |        |        |
| ket werden sollen.                                  | 16    | 4      | 53     |
| Examina sollen den andern Tag ratificiret werdē.    | 16    | 5. 19. | 53. 57 |
| Erohörter vide Difidatio.                           |       |        |        |
| Erunkenheit mindert die That.                       | 17    | 5.     | 59     |
| <b>U</b>                                            |       |        |        |
| Watermord. Corpus Delicti vide in C.                |       |        |        |
| Indicia in F.                                       |       |        |        |
| Straff vide in S.                                   |       |        |        |
| Verbrechen daß Größer/ straffet das Kleinere/ we-   |       |        |        |
| gen welches jedoch eine verschärfung zuge-          |       |        |        |
| setzet werden soll.                                 | 18    | I      | 60     |
| Vergewaltigung oder Fridenbruchs vide Straff        |       |        |        |
| Friden/ &c.                                         |       |        |        |
| In Vergiftung Corpus Delicti, in C.                 |       |        |        |
| Indicia in F.                                       |       |        |        |
| Straff in S.                                        |       |        |        |
| Verhaffter so die That bekennet/ und das Corpus     |       |        |        |
| Delicti erhoben/ kan die Straff also bald er-       |       |        |        |
| folgen.                                             | 18    | à prin | 32     |
| Verstrickung der Privilegirten Versohnen auff treu  |       |        |        |
| und Glauben ist erlaubt                             | 4     | I      | II     |
| Verdoppte Müssehat oder unthat verschärfset         |       |        |        |
| die Straff.                                         | 18    | 7      | 62     |
| Verwandte mit Inquisiten oder unerfahrene der P.    |       |        |        |
| G. D. oder Intressirte/ oder passionirte Ge-        |       |        |        |
| richts Assessores sollen nicht gelitten werden.     | 2     | 3      | 3      |
| Verwundung oder Entleibung seiner selbst vide       |       |        |        |
| Straff.                                             |       |        |        |
| Violatio Sepulchrorum vide Straff.                  |       |        |        |

REGISTRUM. Lic: U. W. Z.

| Vis Publica vide Straff öffentlichen Gewalts in S.<br>Corpus delicti vide in C.<br>Indicia vide in I.                                                                                                                                                                                                  | Art:  | parag  | Fol:   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|--------|
| Umbstände vide Anzeigungen.<br>In der General Inquisition wohl in acht zunehmē.<br>So die That mindern seynd : Jugend / Alter /<br>Krankheit / Einfalt / Trunkenheit / Zorn / selbst-<br>eigene Angebung / abgang des Corporis Deli-<br>cti die übrigen werden nur in Gnaden weg<br>attendiret = = = = | 3. 5. | 13. 21 | 11. 25 |
| So die That schwärer machen seynd verdopplte<br>Unthat / schon einmahl außgestandene Straff /<br>und andere / so auß der Person / Zeit / Orth /<br>ic. genommen werden. = = = =                                                                                                                        | 17    | I.     | 58     |
| Unerfahrene in der P. H. G. D. oder Interessirte<br>Passionirte oder Verwandte Gerichts beysitzer /<br>sollen nicht gelitten werden = = = =                                                                                                                                                            | 18    | I. 7.  | 60     |
| Ungerechter Richter Straff vid. Straff / ic.<br>Unkosten vide Taxa.                                                                                                                                                                                                                                    | 2     | 3      | 3      |
| Unmündige / ob sie schon nicht Torquiret / dennoch<br>darmit geschreckt werden können. = = = =                                                                                                                                                                                                         | 16    | 2      | 52     |
| Untersuchungs Proceß vide Inquisitio.<br>Unterstoffung der Kinder Corpus Delicti in C.<br>Indicia. vide in I.<br>Straff vide in S.                                                                                                                                                                     |       |        |        |

W.

|                                                                                  |    |       |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|-------|----|
| Wiederruffung der Bekantnus Suspendiret Execu-<br>tionem. = = = =                | 20 | 5     | 91 |
| Wiedersezung dem Gericht was vor Straff vide<br>Straff.                          |    |       |    |
| Wohnung des Inquisiti gleich nach der Gefangen-<br>nehmung zu visitiren. = = = = | 4  | 7. 8. | 14 |
| Wucherer Straff vide in S. suo loco.                                             |    |       |    |

Z.

|                                                                                                                                                 |    |    |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|----|
| Zauberey Corpus Delicti vide in C.<br>Indicia vide in I.<br>Straff vide in S. suis locis.                                                       |    |    |    |
| In Zauberey kan Complex nicht zeügen. = = = =                                                                                                   | 13 | 30 | 48 |
| Zeichen eines Hohen Gerichts zuführen / und Ma-<br>lestiz Sachen untersuchen zu können / haben<br>Macht nur Privilegirte Obrigkeit = = = =      | 2  | I  | 3  |
| Zeügen das Stillschweigen auffzuerlegen / und de-<br>ren aussagen mit dem Gerichts Sigl / dann<br>der Comillarien und Actuarij Unterschrift au- |    |    |    |

REGISTRUM. Lit: Z.

|                                                                                                                                                                                                  | Arti. | parag | Fcl: |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|------|
| thentifiziret/ oder in die Gerichts-Bücher einzufragen seyn.                                                                                                                                     | 9     | 7     | 34   |
| Die dem Inquirirenden Gericht nicht unterworfen durch Compas Schreiben zu Citiren seyn.                                                                                                          | 3     | 11    | 9    |
| Fremdbder Jurisdiction, wo die Confrontation nicht nöthig bey ihren Gericht per subsidium verhöret werden können.                                                                                | 9     | 2     | 33   |
| In Contradictions fall mit dem Inquisito doch bescheidentlich confrontieret werden sollen.                                                                                                       | 9     | 6     | 34   |
| Können auch ohne aufgeschnittenen Zettln/und in ungebührenden weigerungs Fall mit poenal Mandaten gezwungener vor Gericht/oder so es nöthig vor denen abgeschickten Comissarien verhöret werden. | 9     | 1     | 33   |
| Können nicht seyn Rasende/ Narrische/von natur Stum und Taube/unmündige/ unerliche/Lasterhafte/ bestochene/ Interessirte/ Freund und andere so Suspect seyn.                                     | 10    | 1     | 35   |
| So ohne Ahd/ nicht recht Deponiren/ auch in Inquisitione Generali mit dem Ahd zu belegē seyn.                                                                                                    | 3     | 12    | 10   |
| So sich verbessern will/ und schon über die Gerichts-Schwelle getretten / ist von neuem mit den Zeügen Ahd zu belegen                                                                            | 9     | 8     | 35   |
| Zeügen und zwar einē jeden absonderlich/ mit vorhörgehenden Zeügen Ahd ( Er möge auch seyn wer Er wolle ) verhöret werden sollen.                                                                | 9     | 3     | 34   |
| Zur Information des Gerichts können alle auch ohne Ahd verhöret werden.                                                                                                                          | 8     | 1     | 32   |
| Zorn mindert die That.                                                                                                                                                                           | 17    | 6.    | 59   |

Ende des Registers.

Errata Corrige.

- Articulo 9. §. 7. pagina 35. locò gemidmete/ getwidmete.  
 Articulo 13. §. 6. pagina 41. locò dab y/ dabey.  
 Articulo 13. pagina 39. locò untersuchet / ununtersuchet.  
 Articulo 19. pagina 74. locò Erleicherende / Erleichterende.  
 Articulo 19. pagina 76. locò Cumilirung/ Cumulirung.



Rahmen

## Nahmen.

Ihro Excellenz des Herrn Herrn Appellations Præsidenten, Herrn Herrn Vice-Præsidenten, und aller Herren Königl: Appellations Rätthen/ auch Parium Curia und Administratoren der Teutschen Lehn-Hauptmañschafft/ Secretariē/ und sammentlicher Cantzley Verwandten/ die / zur Zeit/ als diese Königl: Criminal Instruction in druck außgangen / sich bey der Königl: Appellation befunden haben.

Ihro Excell: Herr Appellations Præsident.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herr

Herr Johann Joseph/ des Heil: Röm: Reichs-Graff von Wrtbn/ Herr auff Tebow/ Buttenstein/ Schwamberg/ und Rußl/ der Röm: Kay: May: Geheimber Rath/ würcklicher Camerer/ Königl: Statt: Halter/ Königlichem grössern Landt-Rechts besitzer/ und Præsident über denen Appellationen ob dem Königl: Prager Schloß.

Ihro Excel: Herr Appellations Vice-Præsident.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herr

Herr Frank Maximilian Hartmann/ des Heil: Röm: Reichs-Graff von Clarstein/ Herr auff Zib/ der Röm: Kay: May: würcklich Geheimber Rath/ Camerer/ Königlich Statthalter/ und Vice-Præsident über denen Appellationē ob dem Königl: Prager Schloß.

Die Königl: Herren Appellations Rätthe auff der Herren Bancf.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herr

Herr Ferdinand Ernst/ des Heil: Röm: Reichs-Graff von Herberstein/ Herr zu Neudberg/ Guttinhaag/ Krembs/ und Lankowiz/ Röm: Kay: May: Camerer/ Erb-Camerer/ und Erb-Trucksas in Carnten/ Teutscher Lehen Referendarius.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Bentzl Ko-  
forzowek / des Heyl: Röm: Reichs Graff von Koforzowa.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Frantz Carl  
Wratiflaw / des Heyl: Röm: Reichs Graff von Nitro-  
wiz / der Röm: Kayf: May: würcklicher Cammerer.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Johān Ma-  
ximilian des Heyl: Röm: Reichs Graff von Böhen /  
Herz auff Strschebeschitz / Schteinowiz / Kardorsch / Kot-  
schitz / Loschar / und Rodeniz / der Röm: Kayf: May:  
würcklicher Cammerer.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Johān Ernst  
Schaffgotsche genant / des Heyl: Röm: Reichs Graff  
und Herz von Künast / und Greiffenstein / Herz zu Kundt-  
schitz / Sadow / Weiß tremoschna / Ziekow / Ernau /  
Sobietusch / Tresowiz / Dohaliz / Mokrowauß / und  
Mshan / der Römif: Kayserl: May: würcklicher Cam-  
merer.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Bentzl  
Tschernin / des Heyl: Röm: Reichs Graff von Chude-  
niz.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Wilhelm  
Krafowfky / des Heyl: Röm: Reichs Graff von Kolo-  
wrat / der Röm: Kayf: May: würcklicher Cammerer.

Der Hoch und Wohl-Gebohrne Herz Herz Johān Jo-  
seph Caretto, auß denen Marggraffen von Sauona, Graff  
von Millesimo / Herz auff Nieschitz / und Stalez.

Der Wohl-Gebohrne Herz Herz Carl Boracicky /  
Frenherz von Pabieniz / Herz auff Schwatierub.

Die Königl: Meren Appellations Rätthe  
auff der Ritter-Banck.

Der Wohl Edl Gebohrn-und Gestrenge Ritter Herz  
Johann Wilhelm von Steinhoff.

Der Wohl Edl Gebohrn-und Gestrenge Ritter Herz  
Frantz Niclas Alsterl von Alsfeld.

Der Wohl Edl Gebohrn-und Gestrenge Ritter Herz  
Maximilian Frantz Alsterl von Alsfeld.

Der

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Carl Caspar von Sternegg.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Antoni Raphael Jablatsky / von Tuleschitz / Herz auff  
Tuleschitz / Czermakowitz / und ober Dubian.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Johann Ludwig Serinns von Nichenau / Herz auff Zrutsch  
und Krasnowitz.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Johann Carl Zitschy von Znoriza.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Georg Christian von Rauthen Herz auff Kirchberg.

Der Wohl Edl Gebohrn Bestrenge / und Hoch-Ge-  
lährte Ritter / Herz Johann Joseph Löw von Erlsfeldt  
J: U: Licenciatus.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Wilhelm von Glauchowa.

Der Wohl Edl Gebohrn- und Bestrenge Ritter Herz  
Daniel Wilhelm Gildea von Altbach.

Die Königl: Herren Appellations Ráthe  
auff der Gelährten Bancf.

Der Wohl Edl Bestrenge / und Hochgelährte Herz Johann  
Michael Knecht J: U: D:

Der Wohl Edl Gebohrn- Bestrenge / auch Hoch Gelährte  
Ritter / Herz Johann Wolfgang Edler Herz von Ebe-  
lin / auff Friedberg. J: U: Doctor, und Teütscher Lehen  
Referendarius.

Der Wohl Edl Gebohrn- Bestrenge und Hochgelährte Rit-  
ter / Herz Carl Malanotte von Galdes J: U: Doctor,  
Herz auff Kosteletz.

Der Wohl Edl Bestrenge und Hochgelährte Herz Petr The-  
odor Birell, J: U: Doctor, der Carolo-Ferdinandzischen Uni-  
versität zu Prag Superintendens.

Der Wohl Edl Bestrenge / und Hochgelährte Herz Franz  
Antoni Bekker von Neydenstein / J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Bestrenge / und Hochgelährte Herz Wenzl  
Gregör Hannl. J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Geborn / Bestreng und Hochgelährte  
Ritter Herz Johann Georg / Höpfling von Höpflingen /  
und Bergendorff / J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Bestreng / und Hochgelährte Herz Antoni  
Rudolff Dvorzak / von Boor / J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Bestreng und Hochgelährte Herz Johann  
Fridrich von Scheibe J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Bestreng und Hochgelährte Herz Ferdin  
and Ignatius Knecht / J: U: Doctor.

Der Wohl Edl Bestreng und Hochgelährte Herz Bertram  
von Münich / J: U: Doctor.

### Die Königl: Herren Appellations Secretarien.

Der Wohl Edl Bestreng Herz Caspar Johann Rupek / von  
Bilenberg / Titular Appellations Rath / und Böhmischer Secre  
tarius, Burger der Königl: Alten Stadt Prag.

Der Wohl Edl Bestreng Herz Johann Franz / von Trip  
penbach Teütscher Secretarius,

### Die Wohl Edle und Ehrenveste Herren Officianten.

Herz Andreas Ignatius Smrkowsky / Böhmischer Registrator / und  
Raths-Verwandter der Königl: obern Stadt Prag Hradschin.

Herz Fridrich Leopold von Lichtenberg / Teütscher Registrator.

Herz Bartholomæus Joseph Antonius Freundt / der Teütschen Le  
hen Registrator.

Herz Franz Flechtner / Teütsch- und Böhmischer Expedito. Burger  
und Raths-Verwandter der Königl: obern Stadt Prag Hrad-

Herz Martin Petr Dreschl / Vice-Lehen Registrator. (Schin.

Herz Johann Niclas Rappenhagen / Cancellist.

Herz Christoph Carl Gayer / Cancellist.

Herz Johann Philipp Balbus / Cancellist.

Herz Adam Franz Zettlitz / Cancellist / Burger der Königlichen  
Neuen Stadt Prag.

Herz Franz von Trippenbach / Cancellist.

Herz Johann Jacob Stich / Cancellist.

Herz Georg Carl Gebhardt / Cancellist.

Herz Wernerus Franssens / Cancellist.

Herz Wenzl Johann Benedict Smrkowsky / Cancellist.

Herz Georg Ferdinand Kumprecht / Cancellist.

Herz Carl Antoni Krticzka / Cancellist.

### Thür- / Stehere.

H. Georg Fridrich Hoschky.

H. Martin von Hoffen.

H. Franz Erdmann Kolbe.

H. Thomas Heroldt.